Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 83016 Söll EINLAGEZAHL 503
BEZIRKSGERICHT Kufstein

Letzte TZ 279/2026
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
3796/4	G	GST-Fläche	*	916	
		Bauf.(10)		161	
		Gärten(10)		755	Stockach 20

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)

********** A2 **********

1 a 3029/2003 Urkunde 2000-05-31 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 3794/3 hins 124 m2 aus EZ 503, Einbeziehung in Gst 3796/4

********** B **********

2 ANTEIL: 1/2
Walfried Weiß
GEB: 1960-03-29 ADR: Stockach 20, Söll 6306
a 766/1990 IM RANG 3765/1989 Kaufvertrag 1988-10-17 Eigentumsrecht

3 ANTEIL: 1/2
Martina Minhard
GEB: 1965-11-05 ADR: Stockach 20, Söll 6306
a 766/1990 IM RANG 3765/1989 Kaufvertrag 1988-10-17 Eigentumsrecht

********** C **********

1 a 2530/1982
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 3796/4 gem Pkt V Schenkungsvertrag 1981-06-05 für Gst 3796/5 in EZ 677

8 a 768/1990 Pfandurkunde 1989-10-11
PFANDRECHT Höchstbetrag 390.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
b 765/1997 Löschungsverpflichtung zugunsten Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
c 2805/1997 Löschungsverpflichtung zugunsten Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877

10 a 765/1997 Pfandurkunde 1997-02-13
PFANDRECHT Höchstbetrag 700.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
b 2805/1997 Löschungsverpflichtung zugunsten Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877

11 a 2805/1997 Pfandurkunde 1997-06-16
PFANDRECHT Höchstbetrag 600.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877

12 a 3222/2000 Pfandurkunde 2000-08-09
PFANDRECHT Höchstbetrag 1,950.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877

b 3222/2000 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 677

13 a 4609/2000 Pfandurkunde 2000-11-20
PFANDRECHT Höchstbetrag 910.000,--
für Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877
b 4609/2000 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 677

14 a 1197/2003 Pfandurkunde 2003-03-24
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 100.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
b 1197/2003 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 677 531

15 a 3029/2003
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 3796/4 gem Pkt III. Teilungs- und Dienstbarkeitsvertrag 2000-05-31, Nachtrag 2003-08-28 für Gst 3796/6 in EZ 677

19 b 5544/2009 IM RANG 201/2009 Pfandurkunde 2009-01-21
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 71.000,--
für Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877
c 5544/2009 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 531 677

20 a 703/2020
DIENSTBARKEIT der Verlegung und Errichtung eines Abwasserkanals auf Gst 3796/4 gemäß Punkt II. Dienstbarkeitsvertrag 2015-03-18 für Gst 3792/6 in EZ 1152

22 a 272/2026 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr. EUR 70.000,--, samt Kosten EUR 4.389,54 samt 4 % Z seit 2024-11-26, sowie Antragskosten EUR 1.785,69 für Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877 (FN 37729i) (10 E 12/26 z)

********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

********** Für den Amtsgebrauch

Mag. Markus Müller Öffentlicher Notar

Innsbruckerstrasse 2
6300 Wörgl

email: m.mueller@notar.at

Tel.: +43/5332/71070
Fax: +43/5332/71070-14

Mag. Mü/mh AZ 259/1

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. Frau **Katharina Wieser**, geboren am 07.04.1941, wohnhaft in Kirchdorf 393, 6382 Kirchdorf in Tirol,

2. Herrn **Walfried Weiß**, geboren am 29.03.1960, wohnhaft in Stockach 20, 6306 Söll, und

3. Frau **Martina Minhard**, geboren am 05.11.1965, wohnhaft Stockach 20, 6306 Söll,

 ad 1. bis 3. als Dienstbarkeitsgeber einerseits, und

4. Herrn **Mag. Walter Bichler**, geboren am 16.11.1963, wohnhaft in Bruggenmoos 33, 6351 Scheffau am Wilden Kaiser,

 als Dienstbarkeitsnehmer andererseits

wie folgt:

I.

Herr Walfried Weiß und Frau Martina Minhard sind jeweils aufgrund des Kaufvertrages vom 17.10.1988 ideelle Hälfteeigentümer der Liegenschaft in EZ 503 GB 83016 Söll.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

NOTAR.AT

KATASTRALGEMEINDE 83016 Söll EINLAGEZAHL 503
BEZIRKSGERICHT Kufstein
********** ABFRAGEDATUM 04.02.2015
Letzte TZ 5544/2009
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
3796/4	G	GST-Fläche	*	916	
		Bauf.(10)		161	
		Gärten(10)		755	Stockach 20

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
********** A2 **********
1 a 3029/2003 Urkunde 2000-05-31 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 3794/3 hins 124 m2 aus EZ 503, Einbeziehung in Gst 3796/4
********** B **********
2 ANTEIL: 1/2
Walfried Weiß
GEB: 1960-03-29 ADR: Stockach 20, Söll 6306
a 766/1990 IM RANG 3765/1989 Kaufvertrag 1988-10-17 Eigentumsrecht
3 ANTEIL: 1/2
Martina Minhard
GEB: 1965-11-05 ADR: Stockach 20, Söll 6306
a 766/1990 IM RANG 3765/1989 Kaufvertrag 1988-10-17 Eigentumsrecht
********** C **********
1 a 2530/1982
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 3796/4 gem Pkt V Schenkungsvertrag 1981-06-05 für Gst 3796/5 in EZ 677
4 a gelöscht
8 a 768/1990 Pfandurkunde 1989-10-11
PFANDRECHT Höchstbetrag 390.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
b 765/1997 Löschungsverpflichtung zugunsten Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
c 2805/1997 Löschungsverpflichtung zugunsten Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
10 a 765/1997 Pfandurkunde 1997-02-13
PFANDRECHT Höchstbetrag 700.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
b 2805/1997 Löschungsverpflichtung zugunsten Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
11 a 2805/1997 Pfandurkunde 1997-06-16
PFANDRECHT Höchstbetrag 600.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
12 a 3222/2000 Pfandurkunde 2000-08-09
PFANDRECHT Höchstbetrag 1,950.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
b 3222/2000 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 677
13 a 4609/2000 Pfandurkunde 2000-11-20
PFANDRECHT Höchstbetrag 910.000,--
für Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877
b 4609/2000 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 677
14 a 1197/2003 Pfandurkunde 2003-03-24
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 100.000,--
für Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877
b 1197/2003 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 677 531
15 a 3029/2003
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 3796/4 gem Pkt III. Teilungs- und Dienstbarkeitsvertrag 2000-05-31, Nachtrag 2003-08-28 für Gst 3796/6 in EZ 677
19 b 5544/2009 IM RANG 201/2009 Pfandurkunde 2009-01-21
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 71.000,--
für Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877
c 5544/2009 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 531 677
********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Frau Katharina Wieser ist aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 21.01.1980 Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 6 GB 83016 Söll.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 83016 Soll                                    EINLAGEZAHL 6
BEZIRKSGERICHT Kufstein
************************************************** ABFRAGEDATUM 04.02.2015
Letzte TZ 2790/2009
Behringer-Mühle
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************* A1 *************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
    561/2    Wald(10)          *   5023
   3772      Wald(10)              75
   3798      GST-Fläche          1067
                                       Landw(10) 905
             Wald(10)             162
   3800      Landw(10)         *   919
   3804      Landw(10)           6952
   3808      Wald(10)            2568
   3809      Landw(10)            201
   3810      Wald(10)          *  1671
   3811      Wald(10)             470
   4329/1    Gewässer(10)         743
                                       GESAMTFLÄCHE 19689
Legende:
Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Wald(10): Wald (Wälder)
************************************* A2 *************************************
   6  a gelöscht
************************************* B **************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Katharina Wieser
     GEB: 1941-04-07 ADR: Kirchdorf 393 6382
      a 2631/1980 Einantwortungsurkunde 1980-01-21 Eigentumsrecht
************************************* C **************************************
   1  a 2631/1980 3628/1992
         DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 3804 für Gst
         3794/2 in EZ 652
********************************** HINWEIS ***********************************
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
******************************************************************************
```

Herr Mag. Walter Bichler ist aufgrund des Kaufvertrages vom 07.04.2014 außerbücherlicher Alleineigentümer des Grundstückes 3792/6 GB 83016 Söll.

II.

Herr Walfried Weiß und Frau Martina Minhard als Eigentümer des Gst 3796/4 in EZ 503 GB 83016 Söll räumen hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des vorgenannten Grundstückes, den jeweiligen Eigentümern des Gst 3792/6 in EZ neu GB 83016 Söll, auf Gst 3796/4 GB 83016 Söll das Recht der Verlegung und Errichtung eines Abwasserkanals als Dienstbarkeit ein und nimmt Herr Mag. Walter Bichler

als Eigentümer des Gst 3792/6 GB 83016 Söll diese Rechtseinräumung für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst 3792/6 an.

Der genaue Verlauf der dienstbaren Fläche ist im beigeschlossenen Lageplan (Beilage D), der einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, in blauer Farbe eingezeichnet.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung des Abwasserkanals und Wiederherstellung der Grundstücksoberflächen gehen zu Lasten des Eigentümers des herrschenden Grundstückes.

III.

Frau Katharina Wieser als Eigentümerin des Gst 3804 in EZ 6 GB 83016 Söll räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des vorgenannten Grundstückes, den jeweiligen Eigentümern des Gst 3792/6 in EZ neu GB 83016 Söll, auf Gst 3804 GB 83016 Söll das Recht der Verlegung und Erhaltung eines Oberflächenkanals als Dienstbarkeit ein und nimmt Herr Mag. Walter Bichler als Eigentümer des Gst 3792/6 GB 83016 Söll diese Rechtseinräumung für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst 3792/6 an.

Der genaue Verlauf der dienstbaren Fläche ist im beigeschlossenen Lageplan (Beilage D), der einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, in blauer Farbe eingezeichnet.

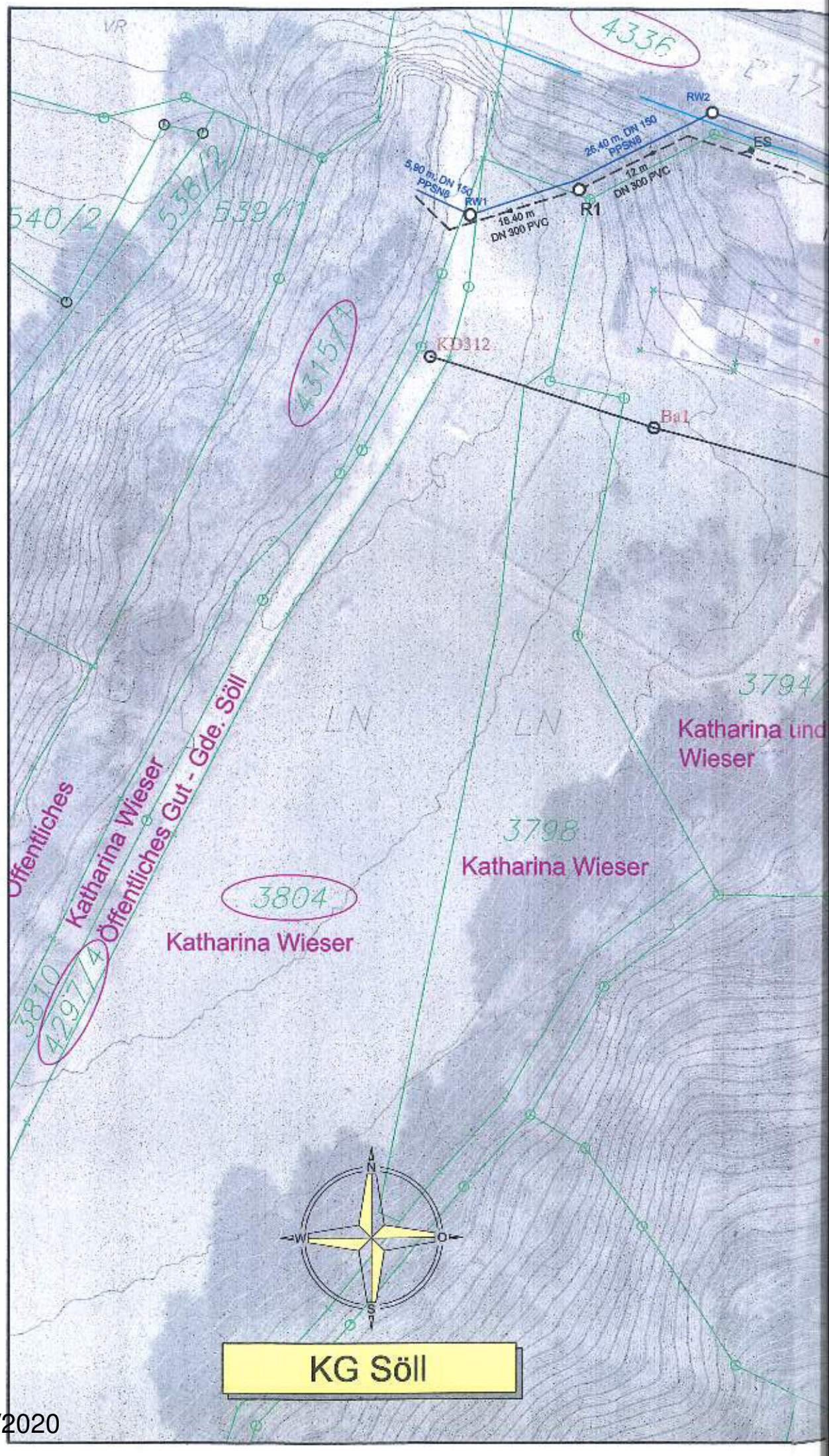
Die Kosten der Errichtung und Erhaltung des Oberflächenkanals und Wiederherstellung der Grundstücksoberflächen gehen zu Lasten des Eigentümers des herrschenden Grundstückes.

IV.

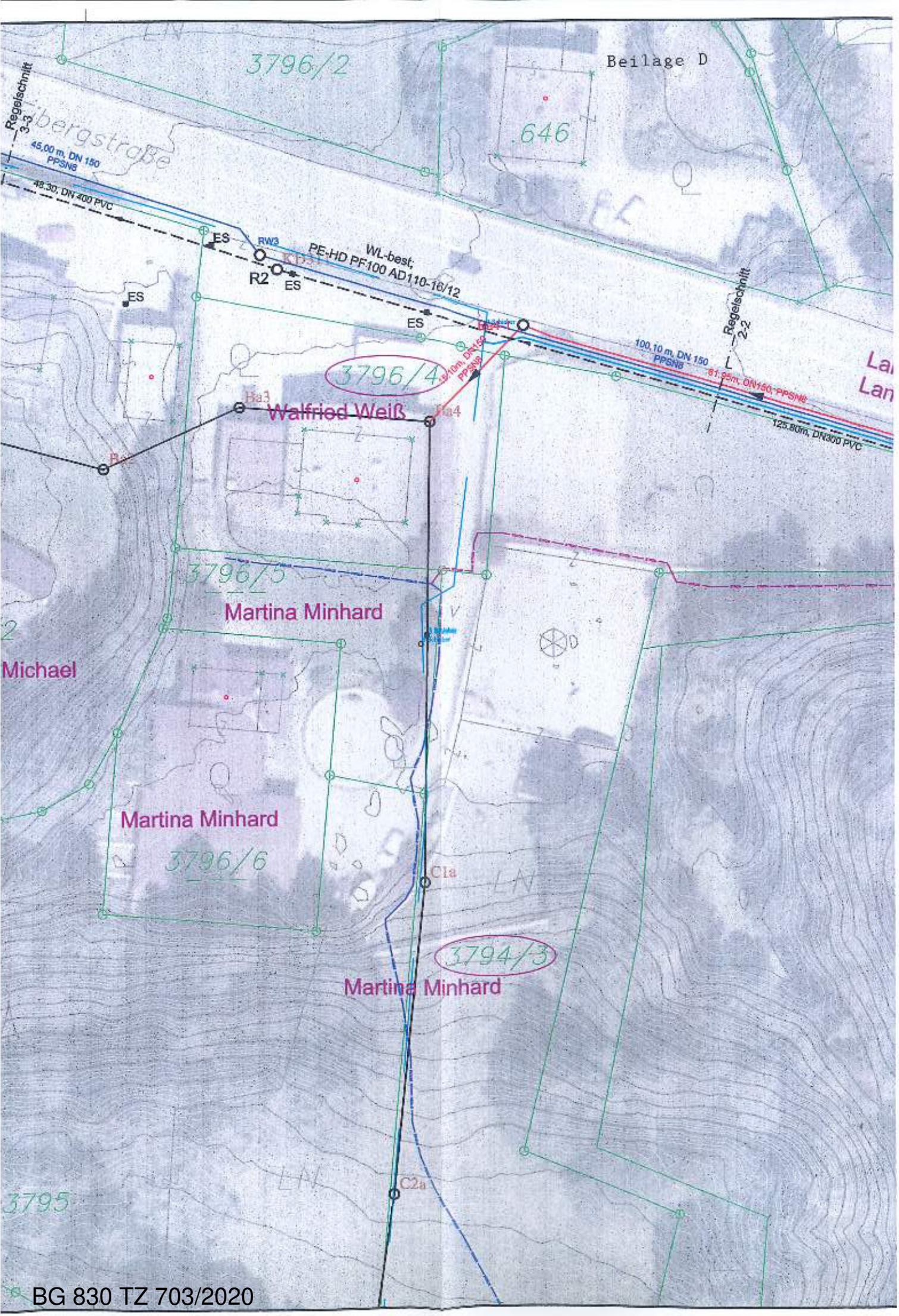
Die Dienstbarkeitsgeber begehren für diese Rechtseinräumungen kein Entgelt.

V.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren gehen - unbeschadet der hiefür sämtliche Vertragsteile nach außen treffenden gesetzlichen



BG 830 TZ 703/2020



BG 830 TZ 703/2020

Solidarhaftung - im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten von Herrn Mag. Walter Bichler, der auch den Auftrag zu dieser Vertragssache erteilt hat.

VI.

Allfällige Rechtsberatungskosten trägt jene Partei, die diese in Anspruch nimmt, aus eigenem.

VII.

Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen Mag. Markus Müller, öffentl. Notar, Innsbrucker Straße 2, 6300 Wörgl, die zur Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Gesuche und Eingaben in ihrem Namen einzubringen, Grundbuchsanträge aller Art zu stellen und sie in allen Angelegenheiten dieser Vereinbarung, insbesondere vor der Grundverkehrsbehörde, sowie vor dem Bezirksgericht Kufstein zu vertreten.

VIII.

Die Vertragsteile erteilen nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen

im Grundbuch 83016 Söll

vorgenommen werden können:

1. **in EZ 503:**

 Einverleibung der Dienstbarkeit der Verlegung und Errichtung eines Abwasserkanals gemäß Punkt II. dieses Vertrages auf Gst 3796/4 für Gst 3792/6 in EZ neu

2. **in EZ 6:**

 Einverleibung der Dienstbarkeit der Verlegung und Erhaltung eines Oberflächenkanals gemäß Punkt III. dieses Vertrages auf Gst 3804 für Gst 3792/6 in EZ neu

3. **in der für Grundstück 3792/6 neu eröffneten Grundbuchseinlage:**

a) Ersichtlichmachung, dass mit dem Gst 3792/6 die Dienstbarkeit der Verlegung und Errichtung eines Abwasserkanals gemäß Punkt II. dieses Vertrages auf Gst 3796/4 in EZ 503 verbunden ist

b) Ersichtlichmachung, dass mit dem Gst 3792/6 die Dienstbarkeit der Verlegung und Erhaltung eines Oberflächenkanals gemäß Punkt III. dieses Vertrages auf Gst 3804 in EZ 6 verbunden ist.

Söll, am 18.03.2015

Walfried Weiß, geb. 29.03.1960

Martina Minhard, geb. 05.11.1965

Mag. Walter Bichler, geb. 16.11.1963

Katharina Wieser, geb. 07.04.1941

Gebühr in Höhe von € 14,30 gem. § 14 TP 13 Gebührengesetz entrichtet.

B.R.Zl.: 176/15

Ich bestätige die Echtheit der vor mir in Söll geleisteten Unterschriften ----

a) des Herrn **Walfried W e i ß**, geboren am 29.03.1960 (neunundzwanzigsten März neunzehnhundertsechzig), Stockach 20, 6306 Söll, ---------

b) der Frau **Martina (Josefine) M i n h a r d**, geboren am 05.11.1965 (fünften November neunzehnhundertfünfundsechzig), Stockach 20, 6306 Söll und ----------

c) des Herrn **Magister Walter B i c h l e r**, geboren am 16.11.1963 (sechzehnten November neunzehnhundertdreiundsechzig), Bruggenmoos 33, 6351 Scheffau am Wilden Kaiser.----------

Wörgl, am 18.03.2015 (achtzehnten März zweitausendfünfzehn).----------

MAG. MARKUS MÜLLER * ÖFFENTLICHER NOTAR * WÖRGL 2 TIROL REPUBLIK ÖSTERREICH

Öffentlicher Notar


MAG. MARKUS MÜLLER
ÖFFENTLICHER NOTAR
WÖRGL 2 TIROL
REPUBLIK ÖSTERREICH

BILDLICHE DARSTELLUNG DER BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
	**Unterzeichner**	Mag.jur. Markus Müller öffentliche/r Notar/in
	Datum/Zeit-UTC	2020-02-20T15:44:04Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-Premium-Sig-05
	Serien-Nr.	201536406
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.notar.at/de/.

GZL 766/90

DR. CHRISTIAN POLEY
öffentlicher Notar
A-6370 KITZBÜHEL

Urkundenabschrift b. FAmt. f. Geb. u. Verkehrssteuern Innsbruck
zu BRP 29999/88
überreicht.
Kitzbühel, am 19. Okt. 1988
Der öffentl. Not...

W/Ko - 384/88



K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Herrn Josef EXENBERGER, 1955-07-06, Druckereiarbeiter, 6065 Thaur,
 im folgenden verkaufende Vertragspartei genannt,
2. Herrn Walfried WEIß, 1960-03-29, Maurer, Taxaweg 70, A-6380 St.Johann in Tirol und
3. Frau Martina MINHARD 1965-11-05, Disponentin, wohnhaft ebendort,

2. und 3. im folgenden kaufende Vertragspartei genannt,

wie folgt:

I.

Alle Grundbuchsdaten in dieser Urkunde betreffen die Katastralgemeinde Söll, Grundbuchsgericht Kufstein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt ist.

II.

Die verkaufende Partei ist Eigentümer des folgenden, den Gegenstand dieses Kaufvertrages bildenden und in der weiteren Folge nur mehr als Kaufsobjekt bezeichneten Liegenschaftsobjektes, und zwar auf Grund des zu Zahl 2531/82 verbücherten Schenkungsvertrages vom 5.6.1981 an der Liegenschaft EZ 503, die gebildet wird durch das Gst 3796/4

./.

mit einer Katastralfläche von 794 m² und dem darauf im Rohbau stehenden Haus "Stockach 20".
Mit zu diesem Kaufsobjekt gehören auch verschiedene in diesem Rohbau befindliche bewegliche Sachen entsprechend der diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste und zu den dort einzeln angeführten Kaufpreisen.
Für die Liegenschaft ist bei der Baubehörde Söll ein ergänzendes Baubewilligungsverfahren anhängig unter Geschäftszahl 131-9-E/88 der Gemeinde Söll auf Grund der Eingabe vom 5.10.1988. Die Käufer erklären, daß sie von diesem Baubewilligungsansuchen, das noch vom Verkäufer eingeleitet wurde, Kenntnis haben. Nach dem Willen der Vertragspartner ist der rechtskräftige positive Baubescheid zu diesen Baubewilligungsverfahren Wirksamkeitsvoraussetzung für diesen Kaufvertrag. Dem Grundbuch braucht aber nach dem Willen der Vertragspartner kein weiterer Nachweis über die Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung erbracht zu werden. Nach dem Willen der Vertragspartner gilt diese Bedingung als erfüllt und der Vertrag als für das Grundbuch wirksam, wenn er vom Urkundenverfasser dem Grundbuch überreicht wurde. Die Vertragspartner weisen daher den Urkundenverfasser Notar Dr.Christian Poley an, den Vertrag dem Grundbuch zur Verbücherung erst vorzulegen, wenn ihm der Baubewilligungsbescheid zu dem zitierten Baubewilligungsverfahren rechtskräftig vorliegt. Die mit dem Bewilligungsverfahren verbundenen Verwaltungsabgaben trägt der Verkäufer. Einen allfälligen mit dem Baubescheid verbundenen Erschließungsbeitrag gemäß der Tiroler Bauordnung tragen die Käufer, wie überhaupt diese alle Pflichten aus dem Baubescheid, die ohnedies dinglich mit dem Grundstück verknüpft sind, mit diesem Kaufsabschluß übernehmen. Sie werden daher auch den Verkäufer vollkommen schad- und klaglos halten, sollte auch dieser aus derartigen Pflichten weiter beansprucht werden.

./.

I N V E N T A R L I S T E

zum Kaufvertrag über das Kaufobjekt auf der Gp. 3796-4 KG Söll.
Gesch.Z.:W-KO - 384/88

Große Motorkreissäge (stabile Bauweise aus Eisen mit Motor komplett)	S 12.000,--
Fliesen - 12 Kartons zu je 60 Stück (Bodenfliesen) 14 Kartons zu je 30 Stück (Wandfliesen)	S 14.000,--
Gartenschlauch (ca. 40 m Länge)	S 700,--
Regale (stabile Eisenausführung mit Holzeinlagen) 5m x 1m x 85 cm	S 3.500,--
1,65 m x 40 cm x 1,75 m	S 1.500,--
Kühlschrank mit Einlegefächern, intakt, gebraucht	S 1.500,--
Staubsauger, gebraucht, jedoch intakt, guter Zustand	S 1.000,--
Brennholz (ca. 11 m^3)	S 8.000,--
Bauholz 10 Bretter, 100 Steher, 4 Kanthölzer, 10 Dachlatten) 7 Stück Bretter, 40 cm x 4 m x 5 cm) 2 Stück Kanthölzer je 6 m Länge, sowie 1 Stück Kantholz 24 m lang	S 4.000,--
250 Stück Dachziegel, massiv	S 1.000,--
Sanitärartikel (Badewanne, Waschbecken sowie 2 Sitzzellen	S 14.500,--
Kachelofen komplett in Einzelteile zerlegt	S 2.500,--
2 Tankbehälter mit je 2000 l Fassungsvermögen	S 17.000,--
komplette Kücheneinrichtung, bestehend aus Herd, Zusatzherd sowie mehrere Schränke	S 6.000,--
Waschmaschine, gebraucht, jedoch intakt	S 9.000,--
Gartengerätschaft	S 2.000,--
	S 500,--
	S 98.700,--

Die Richtigkeit der Auflistung und Bewertung bestätigen der Käufer wie auch der Verkäufer mit Unterschrift.

Grundbücherlich eingetragene Rechte sind mit der Kaufsliegenschaft nicht verbunden. An Belastungen sind eingetragen die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für Gst 3796/5 in EZ 677 sowie ein Pfandrecht von S 135.100,-- für die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
Dieses Pfandrecht wird von den Käufern übernommen werden (siehe unten).

III.

Die verkaufende Partei verkauft hiemit und übereignet dieses oben beschriebene Kaufsobjekt der kaufenden Partei und diese kauft und übernimmt dieses Kaufsobjekt in ihr Eigentum zu gleichen Teilen.

IV.

Die Vertragspartner vereinbaren für das Kaufsobjekt folgenden Kaufpreis und folgende Fälligkeit:
Der Gesamtkaufpreis für Liegenschaft und Inventar laut Verzeichnis beträgt S 1,540.000,--
(Schilling eine Million fünfhundertvierzigtausend).
Die Käufer verpflichten sich hiemit zur ungeteilten Hand, diesen Kaufpreis zu leisten, wie folgt:

1. Die Käufer übernehmen hiemit auf ihre Kosten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Pfandgläubigerin das im Grundbuch eingetragene Bauspardarlehen der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. zu den bestehenden Verzinsungs- und Rückzahlungsverpflichtungen in ihre alleinige Zahlschuld ab Stichtag 30.9.1988 (dreißigsten September neunzehnhundertachtundachtzig). Sie werden daher unverzüglich bei der Pfandgläubigerin das für diese Schuldübernahme Erforderliche auf ihre Kosten unternehmen und den Verkäufer vollkommen schad-

./.

und klaglos halten, sollte dieser von der Pfandgläubigerin weiter in Anspruch genommen werden.

Die Vertragspartner stellen fest, daß zu dem genannten Stichtag 30.9.1988 (dreißigsten September neunzehnhundertachtundachtzig) ein Saldo von S 119.662,-- (Schilling einhundertneunzehntausendsechshundertzweiundsechzig) aushaftet.

Somit verbleibt zum Gesamtkaufpreis

von S 1,540.000,--

ein Barzahlungsbetrag von S 1,420.338,--

==========

(Schilling eine Million vierhundertzwanzigtausenddreihundertachtunddreißig).

2. Dieser Barzahlungsbetrag ist fällig nach Zuzählung durch die finanzierende Bank oder Bausparkasse, spätestens aber bis zum 15.11.1988 (fünfzehnten November neunzehnhundertachtundachtzig). Sollte dieser Barzahlungsbetrag mit Treuhandhaftung durch den beurkundenden Notar gesichert werden, so hat die Auszahlung des Treuhanderlages an den Verkäufer zu erfolgen, sobald die Treuhandbedingungen erfüllt werden können (insbesondere Rechtskraft Grundverkehrsbescheid und Erlag oder Zahlung Grunderwerbssteuer). Die Zinsen auf dem Treuhandkonto gehören dem Verkäufer.

Die Auszahlung an den Verkäufer hat aber jedenfalls frühestens nach Erfüllung der Bedingung laut Punkt II (rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid) zu erfolgen.

V.

Die Übergabe des Kaufsobjektes erfolgte bereits am 30.9.1988. Dieser Tag gilt somit den Vertragspartnern als Stichtag für den Übergang der mit dem Kaufsobjekt verbundenen Gefahr, Nutzen und Lasten, insbesondere aller öffentlichen

./.

Abgaben und sonstigen mit dem Kaufsobjekt verbundenen Betriebskosten.
Die verkaufende Partei übereignet das Kaufsobjekt samt allem Zubehör und mit allen damit verbundenen Rechten, mit welchen die verkaufende Partei dieses bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war, außerdem frei von jeglichen Geldschulden und mit Ausnahme des eingangs genannten Wegservitutes und Pfandrechtes frei von weiteren Pfandrechten, persönlichen Reallasten und persönlichen Dienstbarkeiten.
Im übrigen leistet die verkaufende Partei keinerlei Gewähr für eine bestimmte Grundstücksgröße, Verwendungsmöglichkeit oder sonst eine besondere Eigenschaft des Kaufsobjektes.
Die kaufende Partei erklärt, daß ihr das Kaufsobjekt aus eigener Wahrnehmung bekannt ist. Die Vertragspartner stellen auch fest, daß sie die Grenzen des Grundstückes in der Natur abgegangen sind.

VI.

Dieser Vertrag bedarf nach dem Gesetz zu seiner vollen Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde oder deren Feststellung, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Mit der Einholung des entsprechenden Bescheides wird der Urkundenverfasser Notar Dr.Poley beauftragt.
Die beiden Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

VII.

Auftraggeber für die Abwicklung dieser Vertragssache ist die kaufende Partei, und zwar in Rechtsgemeinschaft. Die kaufende Partei übernimmt auch alle mit der Errichtung, Genehmigung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

./.

Die Vertragspartner erteilen hiermit dem öffentlichen Notar Dr.Christian P o l e y in Kitzbühel, Rathausplatz 5/Eingang Hinterstadt 11, jegliche zur Abwicklung dieser Vertragsangelegenheit erforderliche Einschreitungs und Zustellungsvollmacht, somit insbesondere auch zur Vertretung bei den Finanz-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden einschließlich Erhebung von Rechtsmitteln und Entgegennahme von Abgabenguthaben sowie für Grundbuchsanträge aller Art.

VIII.

Die Vertragspartner erteilen nun ihre ausdrückliche Einwilligung zu folgenden Grundbuchseintragungen auf Grund dieses Vertrages:

In EZ 503 die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für

a) WEIß Walfried, 1960-03-29,
b) MINHARD Martina, 1965-11-05.

Kitzbühel, am 17.Oktober 1988

Josef Exenberger
Walfried Weiß
Martina Minhard

Beurkundungsregisterzahl: 1307/88

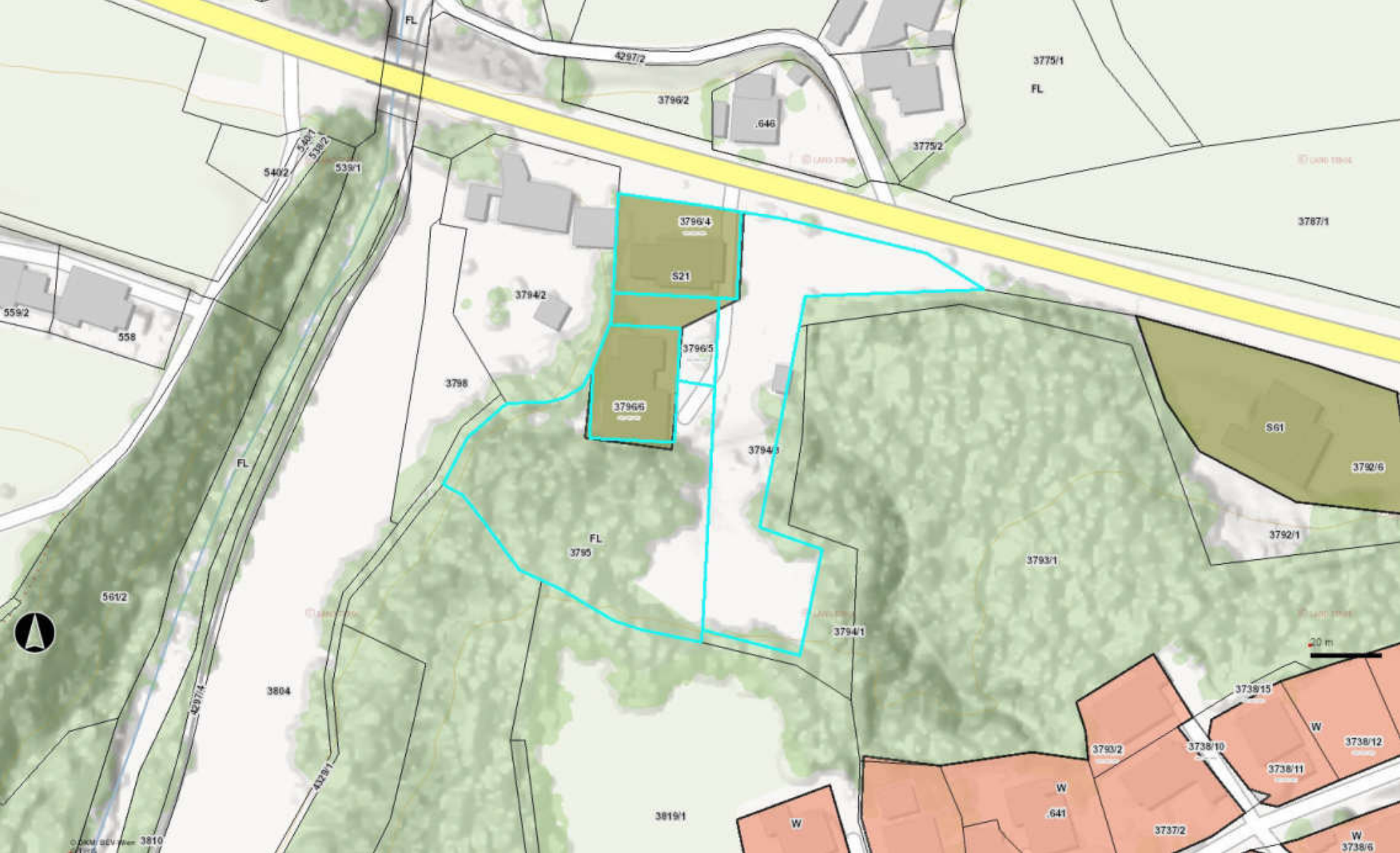
Ich beglaubige die Echtheit der Unterschriften, und zwar:
a) des Herrn Josef EXENBERGER, geb.6.7.1955 (sechsten Juli neunzehnhundertfünfundfünfzig), Druckereiarbeiter, A-6065 Thaur, Dörferstraße 12, ----------
b) des Herrn Walfried W e i ß , geb.29.3.1960 (neunundzwanzigsten März neunzehnhundertsechzig), Maurer, A-6380 St.Johann in Tirol, Taxaweg Nr.70, ----------
c) der Frau Martina MINHARD, geb.5.11.1965 (fünften November neunzehnhundertfünfundsechzig), Disponentin, wohnhaft ebendort. ----------
Kitzbühel, am 17.10.1988 (siebzehnten Oktober neunzehnhundertachtundachtzig). ----------

DR. WILHELM GRANDER
als mit Dekret des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck, vom 18.12.1987, Jv 11.506-13/87, bestellter Substitut des öff. Notars Dr. Christian POLEY mit Amtssitz in Kitzbühel.

DR. CHRISTIAN POLEY ÖFFENTLICHER NOTAR Kitzbühel, Tirol

Diese von der Partei - vom Gericht angefertigte Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Urkunde aus Bogen bestehend, mit S
gestempelt, zur Zahl beim Finanzamt Kufstein angezeigt, z. Zl. mit S vergebührt, Befund aufgenommen, Anzeigefrist offen.
Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes
Kufstein, am 28. Feb. 1990

BEZIRKSGERICHT KUFSTEIN


FL
4297/2
3796/2
.646
3775/1
FL
3775/2
3787/1
540/2
540/1
538/2
539/1
559/2
558
3796/4
S21
3794/2
3796/5
3798
3796/6
3794/3
S61
3792/6
3792/1
FL
3795
3793/1
561/2
3794/1
20 m
3804
3738/15
W
3738/12
3793/2
3738/10
3738/11
W
.641
3737/2
W
3819/1
W
3738/6
3810

terra Cognita
Ingenieurbüro für Raumplanung
und angewandte Geographie
Claudia Schönegger KG
Marie-Andeßner-Platz 2
5020 Salzburg
T: +43 662 846 892-11

c.schoenegger@terracognita.at
www.terracognita.at

Mag. Claudia Schönegger

Gemeinde Söll
Bauamt

Dorfplatz 84
6306 Söll

Salzburg, am 05.05.2026

Widmungsauskunft Flächenwidmung Gemeinde Söll
Grundstück 3796/4 KG Söll – Stockach 20
email von MMag. Dr. Hans Hauswurz, 28.04.2026

Sehr geehrte Frau Eisenmann!

Bezugnehmend auf das email von MMag. Dr. Hans Hauswurz vom 28.04.2026 ergeht nachstehende Auskunft zur Flächenwidmung und Nutzungsmöglichkeiten betreffend des bestehenden Wohnhauses Stockach 20 im Bereich Grundstück 3796/4 KG Söll.

Das betreffende Grundstück 3796/4 KG Söll ist gemäß rechtsw. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Söll derzeit als Sonderfläche § 43 (1) a „S 21 Pferdezucht mit Betreiberwohnung“ gewidmet. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 43 (2) TROG idGF ist *bei der Widmung von Sonderflächen der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen. Auf Sonderflächen dürfen unbeschadet des Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz nur Gebäude und sonstige Anlagen, die dem festgelegten Verwendungszweck entsprechen, samt den dazugehörenden Nebengebäuden und Nebenanlagen errichtet werden.*

Aufgrund der vorliegenden Flächenwidmung ist die Wohnnutzung auf Grundstück 3796/4 KG Söll im Sinne der als Verwendungszweck festgelegten „Betreiberwohnung“ zu werten. Entsprechend der Widmungsfestlegung ist diese **Wohnnutzung daher auch nur im Zusammenhang mit einer auf der Liegenschaft zu betreibenden Pferdezucht** zulässig: „Pferdezucht mit Betreiberwohnung“.

Eine **ausschließliche Wohnnutzung**, die nicht mit der Pferdezucht im Bereich der Liegenschaft in Verbindung steht, würde **im Widerspruch zum festgelegten Verwendungszweck** gemäß Flächenwidmung stehen. Grundsätzlich müssen die bestehenden Bauten über Baukonsens verfügen, der dem in der Widmung festgelegtem Verwendungszweck entspricht. Nutzungsänderungen sind, auch wenn damit keine baulichen Änderungen verbunden sind, baurechtlich abzuhandeln und haben weiterhin dem gemäß Widmung vorgegebenen Nutzungszweck zu entsprechen.

Kontonummer: 00040261786, BLZ 20404
Salzburger Sparkasse, FN 304582s
UID ATU63989205

Eine Änderung der Gebäudenutzung kann in diesem Fall daher nur in Verbindung mit einer Änderung der Flächenwidmung erfolgen, für die vorab die entsprechenden Raumordnungsverfahren durchzuführen sind.

Eine **Umwidmung des Grundstücks 3796/4 in Wohngebiet § 38 (1) TROG ist nicht zulässig**, da dies den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Söll widerspricht, wonach die gegenständliche Fläche als „Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder baulandähnlich gewidmet und bereits überwiegend bebaut“ für vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen mit der Zählerbestimmung „S 19“, Zeitzone z1, Dichtestufe D2 überwiegend mittlere Baudichte“ festgelegt. Gemäß Verordnungstext gelten nachstehende Festlegungen zum Zähler S-19:

S 19 Beringer Mühle - Sondernutzung Pferdezucht: Z1, D2

Bestehende gewidmete und bebaute Fläche. Errichtung von Gebäuden und Nutzungen entsprechend der standortbezogenen Sonderflächenwidmung Pferdezucht mit Betreiberwohnhaus.

Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten sowie geringfügige Flächenerweiterungen sind zulässig, wenn dies im Zusammenhang mit bautechnisch erforderlichen Sanierungen und/oder betriebstechnisch notwendigen Adaptierungen erforderlich ist, und damit keine negativen Auswirkungen auf die Funktion der umgebenden Flächen (FL, FF) gegeben sind.



Abb. Planauszug ÖRK Entwicklungsplan Gemeinde Söll, Legende vgl. Gesamtplan, Ohne Maßstab

terra Cognita
Claudia Schönegger KG
Marie-Andlauer-Platz 2
5020 Salzburg

Mag. Claudia Schönegger

Bauamt / Gemeinde Söll

Von: Bauamt / Gemeinde Söll
Gesendet: Dienstag, 23. Dezember 2025 11:29
An: 'Kathrin Hühnersbichler'
Betreff: AW: W. Weiß Transport GmbH - Walfried Weiß und Martina Minhard - email vom 15.09.2025

Hallo Kathrin

Leider hat es jetzt gedauert, aufgrund der verschiedenen Widmungspläne

Gst. 3794/3 KG Söll - Freiland § 41 TROG

Gst. 3796/4 KG Söll - vormals Wohngebiet seit 02.02.2006 - Sonderfläche 21 – Pferdezucht mit Betreiberwohnung § 43 Abs. (1)a TROG
Gst. 3796/5 KG Söll – 31.10.1989 – Freiland gem. § 41 TROG, 27.01.2000 teilweise Sonderfläche Pferdestall § 43 Abs. (1) a TROG, teilweise Freiland § 41 TROG
Gst. 3796/6 KG Söll – mit 19.01.1990 Freiland bis 27.01.2000, ab 27.01.2000 teilweise Sonderfläche Pferdestall § 43 Abs. (1) a TROG, teilweise Freiland § 41 TROG

Gst. 3795 KG Söll – Freiland gem. § 41 TROG

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Eisenmann
Bauamt

Gemeinde Söll
6306 Söll · Dorf 84 · Tirol · Austria
T: +43 (0) 5333 5210 22
bauamt@soell.gv.at · **www.soell.gv.at**

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken !

Von: Kathrin Hühnersbichler <kathrin.huehnersbichler@steuer-kitz.com>
Gesendet: Donnerstag, 9. Oktober 2025 12:12
An: Bauamt / Gemeinde Söll <bauamt@soell.gv.at>
Cc: Christine Farbmacher <christine.farbmacher@steuer-kitz.com>
Betreff: W. Weiß Transport GmbH - Walfried Weiß und Martina Minhard - email vom 15.09.2025

Sehr geehrte Frau Eisenmann,

konnten Sie zu meiner Anfrage vom 15.09.2025 eventuell schon Zeit finden, um die notwendigen Unterlagen auszuheben?
Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüße

209

GEMEINDE SÖLL

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Gemeinde Nr.: 526	
lfd.Nr.:	
Gemeinde	VId3

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE: 3795, 3796/5, 3794/3 (TEILSTÜCKE)

DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS
VOM 30.11.99
ZUGRUNDE GELEGEN:

GEMEINDE SÖLL Bezirk Kufstein

Der Bürgermeister: i.V. Gem. Sekr. Josef Ager

KUNDGEMACHT gem. § 27 TROG nach Genehmigung der Landesregierung
VOM 07.02.2000
BIS 23.02.2000

VERMERK DER LANDESREGIERUNG: ABT. VId3
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Ic - örtl. Raumordnung
Zu Ic-S-20.526/1.00 vom 17.1.00

GENEHMIGUNGSVERMERK DER LANDESREGIERUNG
Vel- Ve6-526/75-4
am 27. Jan. 2000
Gem. § 67 Abs. 4 i.V.m. § 108 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 genehmigt.
Für die Landesregierung:

Amt der Tiroler Landesregierung



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

W — WOHNGEBIET

SPf — SONDERFLÄCHE PFERDESTALL

PLANUNGSBEREICH

NORD

☒ MASSTAB 1:5000

☐ MASSTAB 1:2000

DER PLANVERFASSER:

DIPL. ING. FRANZ WIDMANN
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ARCHITEKT
6391 FIEBERBRUNN · KOGLEHEN 2A · RUF (05934) 2147

DEZ 99



☐ MASSTAB 1:250

☐ MASSTAB 1:500

☒ MASSTAB 1:1000

☐ MASSTAB 1:2000

☐ MASSTAB 1:1440

☐ MASSTAB 1:2880

02.02.2006, VR1-2-526/2-6vA

21 37P6/4 Sel 71ow: Pferdeunterstand mit Betriebswohnhaus

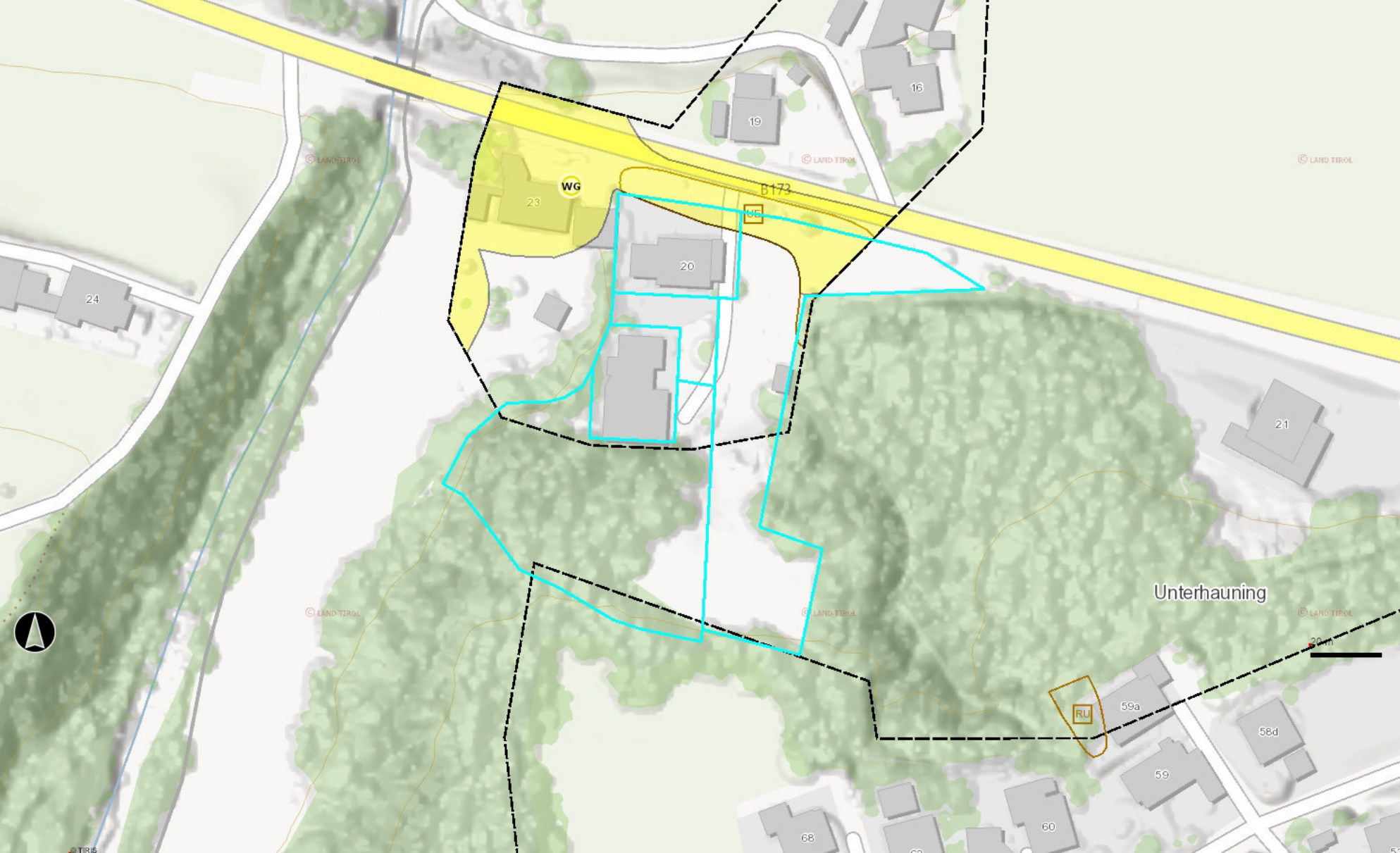


Lageplan

Gemeinde Söll
6306 Söll, Dorf 84
Telefon: +43 5333 5210 0
E-Mail: gemeinde@soell.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:1.000
Erstellungsdatum 29.09.2025

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchsanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV


WG
B173
16
19
23
20
24
21
Unterhauning
RU
59a
58d
59
60
68
20 m

HORA-Pass

Adresse:	Stockach 20, 6306 Söll
Seehöhe:	643 m
Auswerteradius:	10 m
Geogr. Koordinaten:	47,51353° N \| 12,20891° O

Die Einschätzung der Gefährdung basiert auf den auf hora.gv.at hinterlegten Informationen. Bitte beachten Sie, dass sich die Gefährdung aufgrund äußerer Umstände oder lokaler Anpassungen auch deutlich ändern kann. Das tatsächliche Risiko hängt in erheblichem Maße vom Zustand und den Eigenschaften des Gebäudes ab. Die mit Hilfe der HORA-Pass-Analyse gewonnenen Einschätzungen zur ausgewiesenen Gefahrensituation stellen grundsätzlich eine erste grobe Beurteilung dar. Sie ersetzen nicht die gegebenenfalls erforderlichen Planungen von eigenen Schutzmaßnahmen. Wird aus einer Einschätzung der Gefährdung ein Handlungsbedarf abgeleitet, wird empfohlen, die Unterstützung von örtlichen Fachleuten oder auf kommunaler oder Landesebene oder bei Versicherungen einzuholen oder spezialisierte Ingenieurbüros zu Rate zu ziehen.



Naturgefahr:	Gefährdung:
Hochwasser	keine Daten
Oberflächenabfluss	niedrig
Lawinen	keine Daten
Erdbeben	niedrig
Rutschungen	mittel
Windspitzen	mittel
Blitzdichte	niedrig
Hagel	hoch
Schneelast	mittel
Hitzeepisoden	niedrig

Legende und weiterführende Informationen

Hochwasser

- Hohe Gefährdung: Überflutung bei 30-jährlichem Hochwasser möglich
- Mittlere Gefährdung: Überflutung bei 100-jährlichem Hochwasser möglich
- Niedrige Gefährdung: Überflutung bei 300-jährlichem Hochwasser möglich

Oberflächenabfluss
Wassertiefe [cm]

- > 50
- > 20 bis ≤ 50
- ≤ 20

Lawinen

- Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich
- Bebauung nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich

Erdbeben[1]

- Zone 4: (Grad VIII-XII) schwere Gebäudeschäden bis vollständige Zerstörung
- Zone 3: (Grad VII) starke Gebäudeschäden
- Zone 2: (Grad VII) mittlere Gebäudeschäden
- Zone 1: (Grad VI) leichte Gebäudeschäden
- Zone 0: (Grad I-VI) nicht fühlbar bis starke Erschütterungen mit möglichen leichten Gebäudeschäden

Rutschungen

- mittlere bis hohe Anfälligkeit zu Rutschungen
- geringe bis mittlere Anfälligkeit zu Rutschungen
- keine bis geringe Anfälligkeit zu Rutschungen

Windspitzen [km/h]

- > 190
- > 180 - ≤190
- > 170 - ≤180
- > 160 - ≤170
- > 150 - ≤160
- > 140 - ≤150
- > 130 - ≤140
- > 120 - ≤130
- > 110 - ≤120
- > 100 - ≤110
- > 90 - ≤100
- > 80 - ≤90
- > 70 - ≤80
- > 60 - ≤70
- > 50 - ≤60
- > 40 - ≤50
- ≤ 40

Blitzdichte
[Blitzeinschläge / km^2 / Jahr]

- ≥ 5,0
- ≥ 4,0 - 5,0
- ≥ 3,0 - 4,0
- ≥ 2,0 - 3,0
- ≥ 1,0 - 2,0
- < 1,0

Hagelgefährdung - max. Hagelkorngröße 30-jährlich

- > 5 cm
- > 4 cm - ≤ 5 cm
- > 3 cm - ≤ 4 cm
- ≤ 3 cm

Schneelast[2] [kN/m^2]

- > 10,0
- > 8,0 - ≤ 10,0
- > 6,0 - ≤ 8,0
- > 5,0 - ≤ 6,0
- > 4,0 - ≤ 5,0
- > 3,0 - ≤ 4,0
- > 2,5 - ≤ 3,0
- > 2,0 - ≤ 2,5
- > 1,5 - ≤ 2,0
- > 1,0 - ≤ 1,5
- ≤ 1,0

Hitzeepisoden
Kysely Tage

- ≥ 24
- ≥ 20 - < 24
- ≥ 16 - < 20
- ≥ 12 - < 16
- ≥ 8 - < 12
- ≥ 4 - < 8
- ≥ 0 - < 4
- 0

[1] ... gemäß ÖNORM EN 1998-1
[2] ... gemäß ÖNORM B 1991-1-3:2022-05-15

Die Info-Buttons führen Sie zu weiterführenden Informationen über die jeweiligen Gefahren. Des Weiteren finden Sie darunter Kontaktadressen zur Erste-Hilfestellung.

Disclaimer und Haftungsausschluss:
Die Karten und Texte sind Informationsmaterial für die Öffentlichkeit ohne rechtsverbindliche Aussage. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Das BMLUK lehnt jegliche Haftung für Handlungen und allfällige Schäden, welche infolge der direkten oder indirekten Nutzung des Analyseinstruments gemacht werden bzw. durch die Interpretation der Geodaten entstehen könnten, ab. Die Betreiber von https://hora.gv.at sind nicht verantwortlich für die Inhalte verlinkter Webseiten innerhalb des HORA-Passes.

Gemeindeamt Söll
Bezirk Kufstein

Telefon (0 53 33) 52 10
Raiffeisenkasse Söll 26001
Volksbank Söll 020010010

6306 Söll, den 1979-12-20

Zl.: 153-9-E/79

Betr.: Exenberger Michael, Söll, Bromberg 35; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Gästezimmern auf Gp. 3796/4 der Kat.Gem. Söll; baupolizeiliche Genehmigung.

B e s c h e i d

Exenberger Michael, wohnhaft in Söll, Bromberg Nr. 35 hat bei der Gemeinde Söll mit Eingabe vom 23.10.1979 um die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Gästezimmern auf Gp. 3796/4 der Kat. Gem. Söll angesucht.

Bei der am 27. November 1979 an Ort und Stelle durchgeführten Verhandlung hat sich folgender

B e f u n d

ergeben:

Es ist beabsichtigt auf Gp. 3796/4 der Kat. Gem. Söll an der Bundesstraße bei km 0,545 außerhalb einer Ortsdurchfahrt ein Einfamilienhaus mit Gästezimmern im Ausmaße von 11,95 x 9,25 m bestehend aus Keller-, Erdgeschoß, 1. Stockwerk und nicht ausgebautem Dachgeschoß zu errichten. Der gesamte Baukörper wird gegen oben mit einem Satteldach, das hart eingedeckt wird und die Firstrichtung Nord-Süd aufweist, abgeschlossen. Das Fundament-, Sockel- und Kellermauerwerk wird in Stampfbeton, die aufgehenden Wände in den Geschoßen werden in gebrannten Hohlblockziegeln ausgeführt. Die Decken werden als Massivdecken ausgebildet. Die Treppen werden in Stahlbeton hergestellt. Alles Mauerwerk wird verputzt, ebenso die Untersichten der Decken und Stiegen. Elektrischen Licht wird dem Ortsnetz entnommen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem Ortsnetz. Die anfallenden Abwässer werden nach Klärung in die bestehende Kanalisation eingeleitet. Bei Einleitung von Garagenabwässern in die Abwasseranlagen, wird ein Benzin und Ölabscheider vorgeschaltet.

Verbaute Fläche:	113,34 m2
Umbauter Raum; Wohnhaus	1.066,76 m3
Garage	93,60 m3

S p r u c h :

Der Bürgermeister der Gemeinde Söll erteilt für obiges Bauvorhaben gemäß § 31 Abs. 7 und 8 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 42/1974, die Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Gästezimmern unter nachstehenden Auflagen:

1) Bei der Bauführung sind die einschl. Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO. vom 20.5.1974) genauestens zu beachten.
2) Die Bauarbeiten sind entsprechend den genehmigten Plänen sach- und fachgemäß von einem befugten Bauunternehmen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung und unter Verwendung zugelassener Baustoffe, Bauteilen und technischen Bauweisen auszuführen.
3) Die Situierung ist vorzunehmen gemäß Lageplan. Die Oberkante des Erdgeschoßfußboden wird mit 80 cm über der Oberkante der Bundesstraße fixiert.
4) Der Bauwerber hat sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften eines hiezu befugten Bauführers zu bedienen. Der Bauführer ist der Behörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich namhaft zu machen.
 Endet das Auftragsverhältnis zwischen dem Bauwerber und Bauführer vor Vollendung des Bauvorhabens, so ist dies der Baubehörde schriftlich bekanntzugeben.
5) Die statische Berechnung ist von einem befugten Zivilingenieur für das Bauwesen oder sonstigen befugten und befähigten Personen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auf Grund des Ergebnisses der Bodenuntersuchungen vorzunehmen. Die hiefür einschl. Ö-NORMEN sind dem Ergebnis zu Grunde zu legen.
6) Die Kontstruktionen sind nach den statischen Erfordernissen zu bemessen und auszuführen. Die Fundamente müssen stand- und frostsicher gegründet sein. Das Dach ist gegen anfallende Windlasten fachgemäß in der Massivdecke zu verankern.
7) Im Bereiche des Erdreichs liegende Baukonstruktionen müssen gegen anfallende und aufsteigende Feuchtigkeit ausreichend geschützt werden.
8) Bezüglich Wärmeschutz im Hochbau wird auf ÖNORM B 8110, 3. geänderte Ausgabe und hinsichtlich Schallschutz und Hörsamkeit auf ÖNORM B 8115, 2. geänderte Ausgabe verwiesen.
9) Für den baulichen Brandschutz sind die Wände und Decken im Keller-, Erdgeschoß und 1. Stockwerk brandbeständig auszuführen.
10) Hauptstiegen müssen ausreichend belichtet und derart zu entlüften sein, daß eine Verqualmung rasch beseitigt wird.
11) Sämtliche Stiegen müssen in der Gehlinie das technisch zulässige Mindestverhältnis der Stufenhöhe zur Stufenbreite besitzen. (z.B. 17,5 x 28 cm). Die Stiegenauftritte müssen Vorkehrungen zum Schutze des Ausgleitens erhalten.
12) Die Balkon-, Terrassen- und Stiegengeländer müssen mind. 1,00 m hoch in Standfester Ausführung hergestellt werden. Die Konstruktion muß so sein, daß ein Durchschlüpfen von Kindern verhindert wird. Bei Geländern gegen Verkehrsflächen oder allgemein zugänglichen Freiflächen, wie bei Balkonen, Terrassen- und Fenstertüren, ist am Geländerfuß ein Schutz gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.
13) Jede Feuerstätte muß an einen Rauchfang angeschlossen sein. Verbindungsstücke wie Rauchrohre, Poterien und Rauchkanäle

müssen aus nicht brennbaren und bruchfesten Baustoffen hergestellt sowie einschließlich der Anschlußstellen an den Feuerstätten und Rauchfängen durchgehend betriebsdicht sein.

14) Für die Errichtung der Rauchfänge dürfen Fertigteilkamine, die den Anforderungen der Betriebsdichtheit gemäß ÖNORM B 8201 entsprechen, verwendet werden. Der Heizungskamin ist im Einvernehmen mit dem Heizungsfachmann zu bemessen. Beim Anschluß von Feuerstätten mit einer Nennheizleistung von mehr als 60.000 kcal/h sowie bei Rauchfängen in oder an Außenwänden und in Räumen in denen Arbeiten mit leicht brennbaren oder explosiven Stoffen vorgenommen werden oder die der Lagerung solcher Stoffe dienen, müssen die Wangen mind. 0,25 m dick sein. Bei einer anderen Bauart müssen sie zumindest einen gleichwertigen Wärmedurchlaßwiderstand aufweisen.
Für die übrigen Kaminquerschnitte muß ein Durchmesser von wenigstens 14 cm oder bei quadratischer Ausführung ein Ausmaß von mind. 14/14 cm eingehalten werden. Die Kamine sind bei Firstausmündung wenigstens 0,50 m über Dach oder bei Dachflächenausmündung, gemessen an der ungünstigsten Stelle wenigstens 1,00 m über Dach zu führen.

15) Die Prüfung von Rauch- und Abgasfängen auf Betriebsdichtheit ist gemäß ÖNORM B 8201 vorzunehmen. Das Ergebnis vom Rauchfangkehrmeister ist der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

16) Die Mindeststärke der Wangen in gebr. Vollziegel oder Betonziegel von 12 cm darf durch Leitungsschlitze und sonstigen Aussparungen nicht verringert werden. Gemauerte Rauchfänge müssen an der Innen- und Außenseite einen Verputz erhalten. Kopfausbildungen über Dach dürfen auch verfugt werden. Brennbare Bauteile müssen von den Kaminaußenflächen mind. 4 cm entfernt sein. Rauchfangöffnungen sind mit doppelten nicht brennbaren Verschlüssen zu versehen. Brennbare Bauteile müssen von Reinigungsöffnungen mind. 0,60 m entfernt sein.

17) Für die Rauchfangreinigung am Dach müssen gesicherte Zugänge vorgesehen werden. Die übrigen Putzöffnungen müssen gut zugänglich sein.

18) Für die Entrichtung einer Zentralheizung mit Ölbetrieb ist vorher bei der Gemeinde gemäß dem Ölfeuerungsgesetz (LGBl. N-20/1967 in der Fassung des Gesetzes LGBl. N- 104/1973) und der Ölfeuerungsordnung (Bote für Tirol N- 95/1974 unter Vorlage der Pläne über Heiz- und Tankraum, Rohrleitungsschema sowie Bau- und Betriebsbeschreibung die diesbezügliche Genehmigung zu erwirken.

19) Für das Sammeln oder Ableiten der Schmutz- und Niederschlagswässer muß in technisch Hygienisch einwandfreier Weise gesorgt werden. Wegen Fehlen einer Kanalisation kann bis zu ihrer Errichtung in Einzelkläranlagen eingeleitet werden. Die Abwässer aus diesen sind auf unschädliche und belästigungsfreie Art zu beseitigen. Kläranlagen sind flüssigkeitsdicht herzustellen, sowie tragfähig und geruchsdicht abzudecken. Sie müssen auf belästigungsfreie Art entlüftet werden und eine oder mehrere Einstiegöffnungen von 60/60 cm erhalten. Niederschlagsgewässer von Dächern oder befestigten Flächen sind in eine Kanalisation, einen geeigneten Vorfluter oder in eine Sickergrubeabzuleiten. Die freie Ableitung

auf Verkehrsflächen ist nicht gestattet. Ansonsten wird auf die Hauskanalisation ÖNORM B 2501 (Richtlinien für den Bau der Abwasseranlagen von Gebäuden und Grundstücken) sowie auf die Kleinkläranlagen ÖNORM B 2502 (Richtlinien für die Anwendung, die Bemessung, den Bau und Betrieb) zur Einhaltung verwiesen.

20) Die sanitären Anlagen sind sach- und fachgemäß zu erstellen und gut lüftbar einzurichten.

21) Die Elektroinstallation ist entsprechend den Vorschriften ÖVE-E-1962, 2. geänderte Ausgabe von einem befugten Unternehmen herzustellen und zu erhalten. Elektrische Geräte sind gegen Auftreten gefährlicher Berührungsspannungen gemäß ÖVE E 40/1959 zu sichern. Weiters müssen Erdungsanlagen vorgesehen werden.
Die gesamte Elektroanlage ist von einer leicht zugänglichen Verteileranlage aus, abschaltbar einzurichten.

22) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher dieser Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten einschl. erforderlicher Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe (Stellplatz mind. 2,30 x 5,00 m) zu schaffen und zu erhalten.
In der Garage sind Wände und Decken brandbeständig herzustellen. Der Garagenraum ist gut lüftbar einzurichten. Der Fußboden ist aus nicht brennbaren und flüssigkeitsdichten Baustoffen herzustellen. Sollte ein Ablauf an die Hauskanalisation angelegt und angeschlossen werden, so muß ein Benzin- und Ölabscheider vorgeschaltet werden. Garagentüren müssen nach Außen aufschlagen und haben nahe der Decke und nahe dem Fußboden entsprechend große Lüftungsöffnungen zu erhalten. Feuerstellen, Kaminputztürchen und sonstige Zündquellen dürfen in der Garage nicht errichtet werden. Eine event. Heizung muß so beschaffen sein, daß sich daran brennbare Gase und Dämpfe nicht entzünden können. (z.B. Zentralheizungsradiatoren). Die Elektroinstallation ist nach den besonderen Vorschriften für feuchte Räume herzustellen; Steckdosen, Schalter, Sicherungen und sonstige funkenverursachende Installationsteile sind mind. 1,50 m über Fußboden anzuordnen. Putzlappen u.dgl. sind in einem verschlossenen Blechbehälter aufzubewahren. Das Rauchverbot, sowie das Verbot des Hantierens mit offenem Licht und das Laufenlassen von Motoren bei geschlossenen Toren sind anzuschlagen und genau zu beachten. Für erste Löschhilfe ist ein Trockenfeuerlöscher zur Verfügung zu stellen. (möglichst nahe des Garagenraumes).
Bei Errichtung von Kipptoren sind diese alle Jahre auf den Betriebszustand zu überprüfen und ist darüber Vormerk zu führen.

23) Die Dachhaut muß gegen Witterungseinflüsse, Flugfeuer oder strahlende Wärme widerstandsfähig sein.
Die Dacheindeckung ist mit dunkelgrauen oder dunkelbraunen Material vorzunehmen.
Die Dachflächen sind gegen das Abrutschen von Schnee, Eis und Dachdeckungsmaterial ausreichend zu sichern.

24) Die Dachabwässer sind so abzuleiten, daß Schäden am Gebäude vermieden und Rechte Dritter nicht berührt werden.

25) Die Kellerlichtschächte sind eintrittsicher abzudecken.

26) Alles Mauerwerk ist zu verputzen; dies gilt auch für die Untersichten der Decken und Stiegen. Der Außenverputz

ist als glatter, zugestoßener Reibputz - Spritzwurf auszuführen. Nach außen sichtbares Holzwerk ist einzulassen oder zu beizen. Hinsichtlich der Fassadenfärbelung dürfen keine grellen Farben verwendet werden.

27) Die Beseitigung der Abfälle hat so zu erfolgen, daß eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch oder eine Gefährdung des Grundwassers sicher vermieden wird.

28) Bezüglich Kinderspielplätze und Einstellflächen wird auf § 10 TBO. zur Einhaltung verwiesen.

29) Für die Errichtung von Schutzräumen wird auf § 11 TBO., Abs. 1,2 u. 3 zur Beachtung und Einhaltung aufmerksam gemacht.
In jedem Gebäude, das Wohnzwecken dienen soll, sind für den Fall von Engpässen bei der Versorgung mit dem für die Beheizung vorgesehenen Energieträger jene technischen Vorkehrungen (z.B. Rauchfänge, Doppelbrandheizungskessel) vorzusehen, die eine für die Erhaltung der Gesundheit der Bewohner ausreichende Beheizung mind. eines Raumes jeder Wohneinheit mit festem Brennstoff ermöglichen.

30) Auf § 17 TBO. (Erschließungslasten), § 19 (1-8)TBO. (Beiträge zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungsbeitrag) wird zur Erfüllung verwiesen.

31) Vor Einfriedung des Grundstückes entlang von Wegen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen und um die Errichtungsbewilligung anzusuchen.

32) Entlang der Grundstücksgrenze zur Gp. 3794/2 hat der Bauwerber auf seine Kosten eine ortsübliche Einfriedung zu errichten und zu erhalten.

33) An der Südansicht ist die waagrechte Giebelschalung über das gesamte 1. Obergeschoß herabzuziehen.

34) Das Bauvorhaben ist plan- und bescheidgemäß auszuführen. Der Abstand des Bauwerkes, gemessen senkrecht zur Straßenflucht hat daher;

von der Straßengrundgrenze 30,00 m zu betragen

35) Oberflächenwässer dürfen grundsätzlich nicht auf Straßengrund abgeleitet bzw. abgedrängt werden; desgleichen darf Schnee nicht auf Straßengrund abgelagert werden.

36) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse dürfen nicht geändert werden. Die im Zuge dieser Arbeiten zerstörten, beschädigten oder veränderten Grenzsteine oder Grenzzeichen hat der Bewilligungswerber binnen 4 Wochen durch einen befugten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen wieder einzumessen und versetzen zu lassen.
Über die erfolgte Rücksteckung ist dem Baubezirksamt Kufstein eine Bestätigung des Ingenieurkonsulenten vorzulegen.

37) Ausreichende Parkflächen sind gemäß den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO) herzustellen.

38) Die Zufahrt zum Baugrundstück ist gemäß den Vorschreibungen der Einfahrtbewilligung zu errichten.

39) Einfriedungen dürfen grundsätzlich nicht auf Straßengrund errichtet werden. Sie sind so herzustellen, daß keine Sichtbehinderung eintritt und die Wasserableitung von der Straße nicht behindert wird.
Die Straßenverwaltung übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden an Einfriedungen, welche innerhalb des gesetzlichen Mindestabstand errichtet werden.

Um allfällige Schäden, welche durch die Straßenerhaltung, insbesondere durch den Winterdienst entstehen können, möglichst zu vermeiden und die Ausführung der Schneeräumung zu gewährleisten, ist ein Mindestabstand von 2,25 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

40) Während des Baues und der Benützung der Anlage darf der Verkehr auf der Straße weder behindert noch gefährdet werden. Das Stehenlassen von Fahrzeugen, die Ablagerung von Baumaterial und die Vornahme von Arbeiten auf Straßengrund ist verboten.
Wird durch die Bauführung die Straßenfahrbahn oder der Straßenkörper beschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten die Straße umgehend zu säubern und den ursprünglichen, verkehrssicheren Zustand wieder herzustellen.
Bis zur Beseitigung eines solchen Übelstandes haftet der Bauwerber für alle daraus entstehenden Folgeschäden.

41) Die Vollendung einer bewilligungspflichtigen baulichen Anlage hat der Bauwerber der Baubehörde anzuzeigen und gleichzeitig um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

Der Antragsteller hat gemäß § 1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 51/1976 in Verbindung mit §§ 76, 77 AVG. 1950 Kommissionsgebühren in der Höhe von S 100,-- und gemäß Tarif B/I/2/b der Gemeinde- Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 13/1976 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 1.160,-- und Barauslagen (Sachverständigengutachten) von S 870, 84, insgesamt S 2.130,84 binnen zwei Wochen mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Berufung bei der Gemeinde Söll schriftlich oder telepraphisch eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 70,-- zu vergebühren.

B e g r ü n d u n g :

Durch dieses Bauvorhaben werden bei Einhaltung der Genehmigungsbedingungen öffentliche Interessen nicht berührt. Einwendungen Dritter gegen die Bauführung wurden nicht erhoben. Da der Bauwerber die Genehmigungsbedingungen anerkannt hat, war die erbetene Genehmigung zu erteilen.

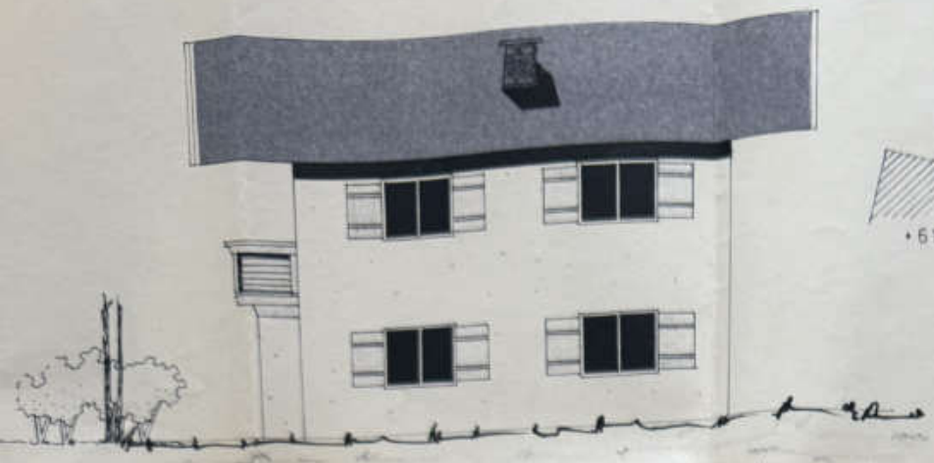
Ergeht an:
1) Michael Exenberger, Söll, Bromberg 35
2) Matthäus Krall, Söll, Stockach 57
3) Katharina Edinger, Söll, Stockach 69
4) Evamaria u. Matthias Kössler, z.Hd. Rechtsanwalt Dr. Christoph Schneider, Kufstein, Georg Pirmoserstraße 7

5) Sebastian Koller, Zimmermeister, Söll, Pirchmoos 146
6) Baubezirksamt Kufstein, Abt. Straße, 6330 Kufstein
7) Ing. Walter Zimbelius, Baumeister, Kufstein, Lausbichl 9

Der Bürgermeister:

GEMEINDE SÖLL
Bezirk Kufstein

ANSICHT OST



LAGE:

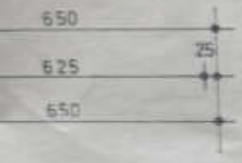
M: 1: 500



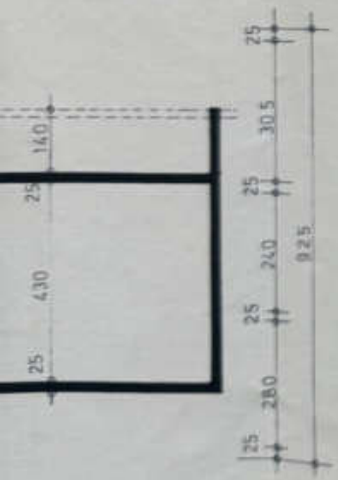


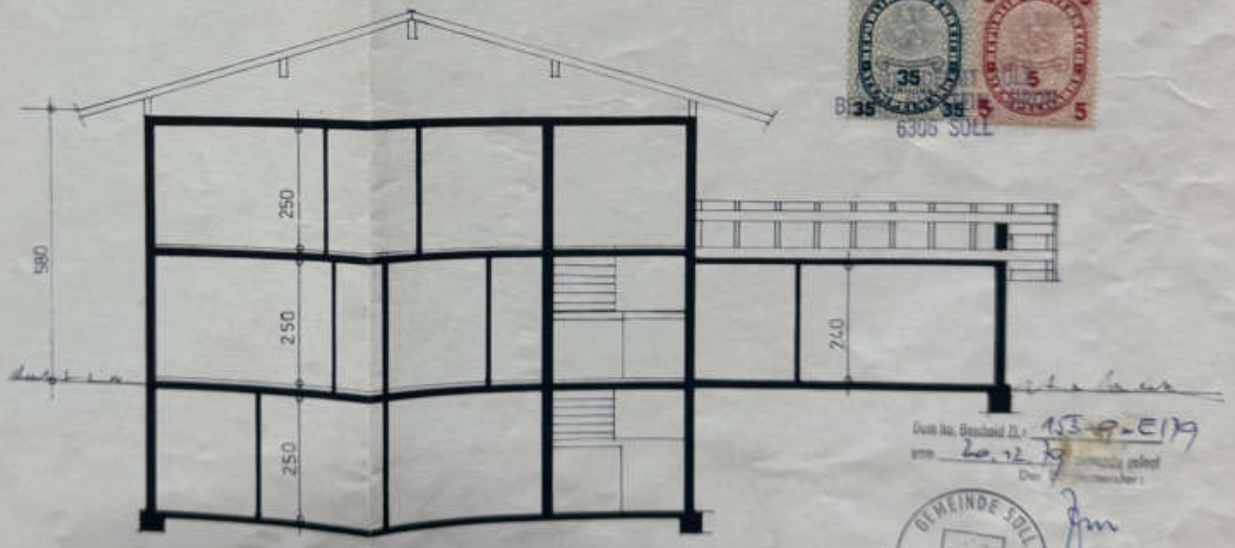
M: 1: 2880

SCHNITT



DACHNEIGUNG 29 °/₀





N

Datum des Bescheid Zl.: 153-9-E179
vom 20.12.79

GEMEINDE SÖLL

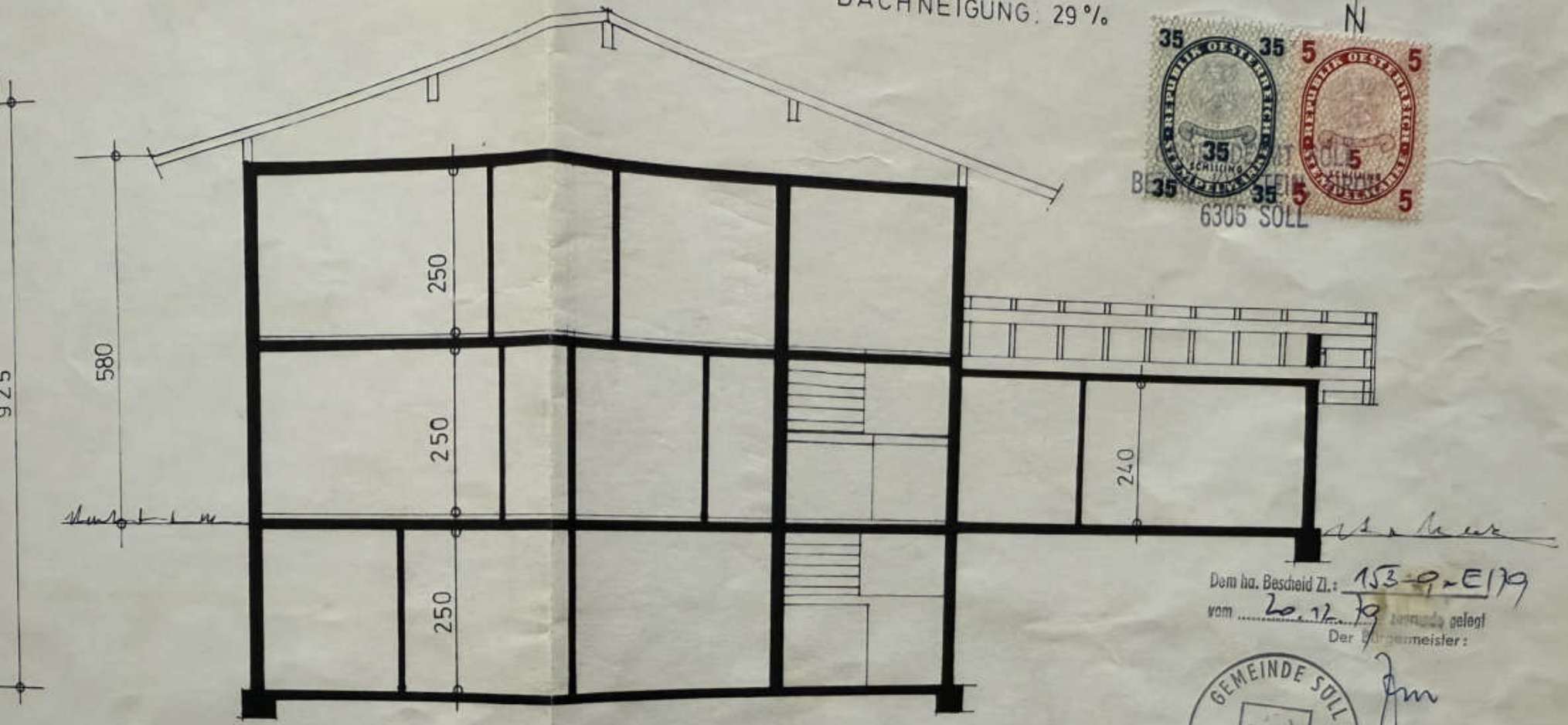
EINREICHPLAN FÜR DEN BAU EINES EIN-FAMILIENHAUSES MIT GÄSTEZIMMERN FÜR HERRN MICHAEL EXENBERGER BROMBERG, AUF DER GP. 3796/4 DER KG. SÖLL

M: 1: 100 SÖLL, 1979-10-10.

PLANUNG: SEBASTIAN KOLLER

BAUHERR: Michael Exenberger

DACHNEIGUNG: 29 %



N

6306 SÖLL

Dem ha. Bescheid Zl.: 153-9-E179
vom 20.12.79 zum Akt gelegt
Der Bürgermeister:

GEMEINDE SÖLL

EINREICHPLAN FÜR DEN BAU EINES EIN-FAMILIENHAUSES MIT GÄSTEZIMMERN FÜR HERRN MICHAEL EXENBERGER BROMBERG, AUF DER GP. 3796/4 DER KG. SÖLL

M: 1:100

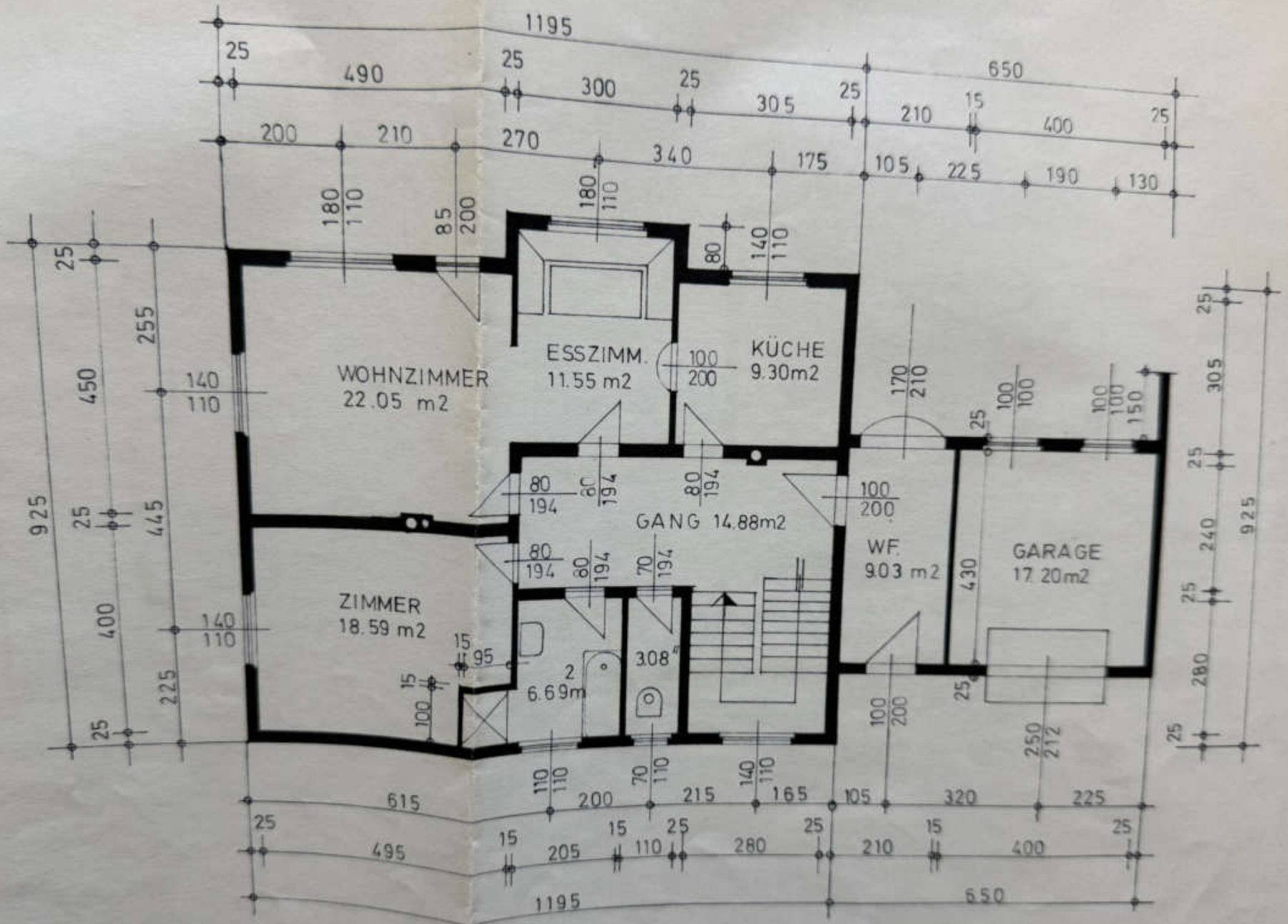
SÖLL, 1979-10-10.

PLANUNG:

SEBASTIAN KÖLLER
SÖLL NR. 146, BEI KUFSTEIN

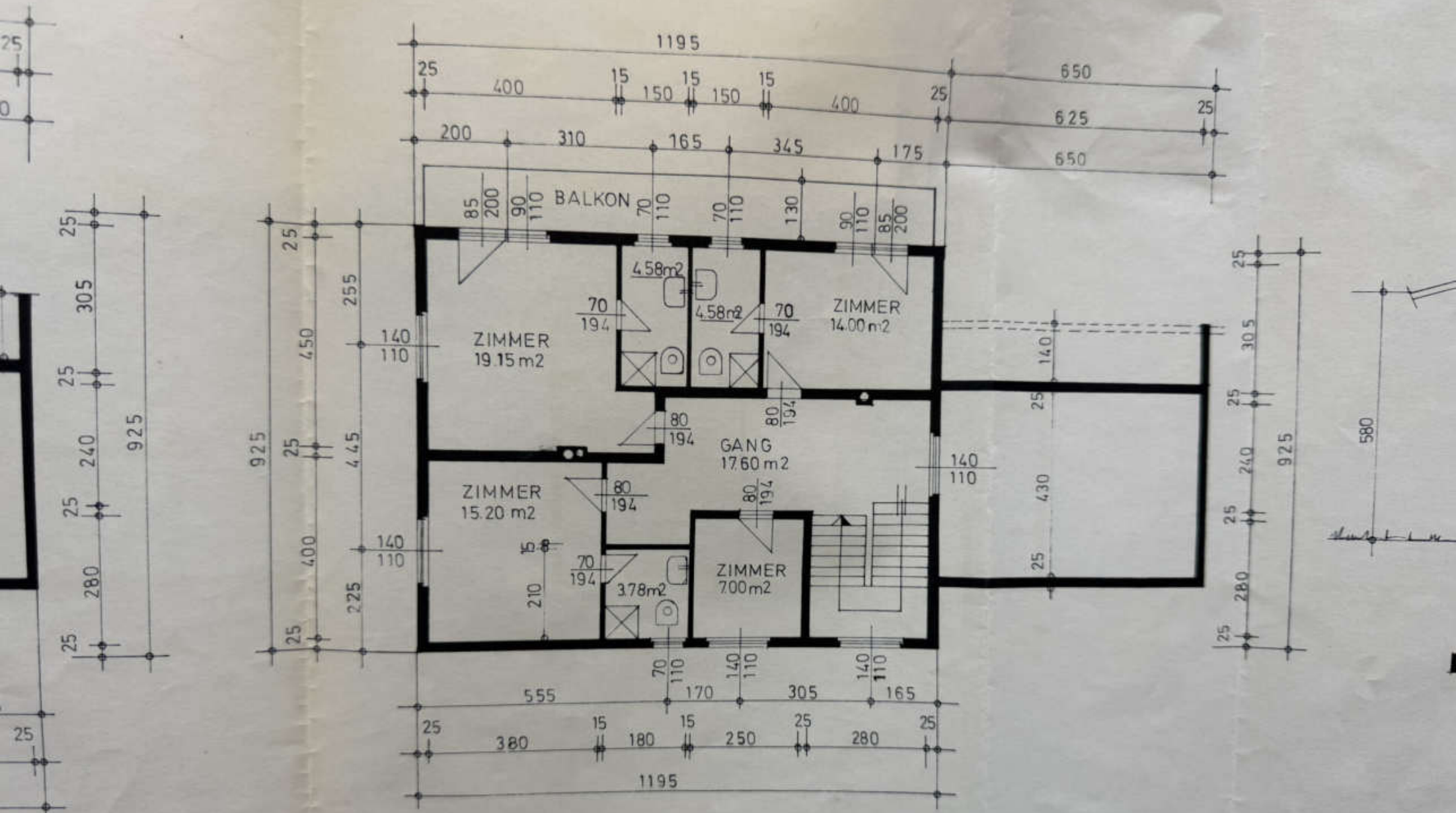
BAUHERR:

Michael Exenberger

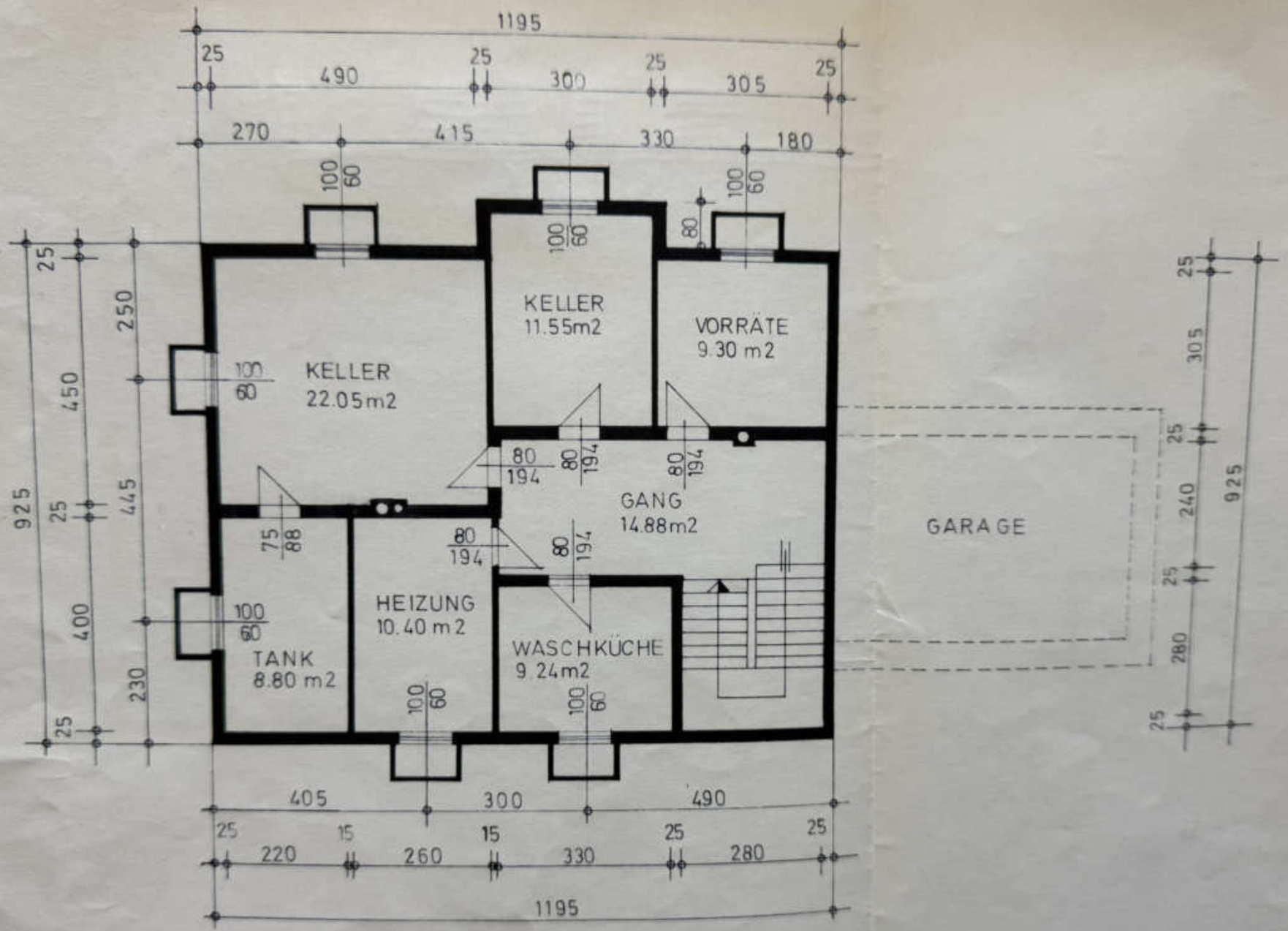


ERDGESCHOSS

M: 1: 2880

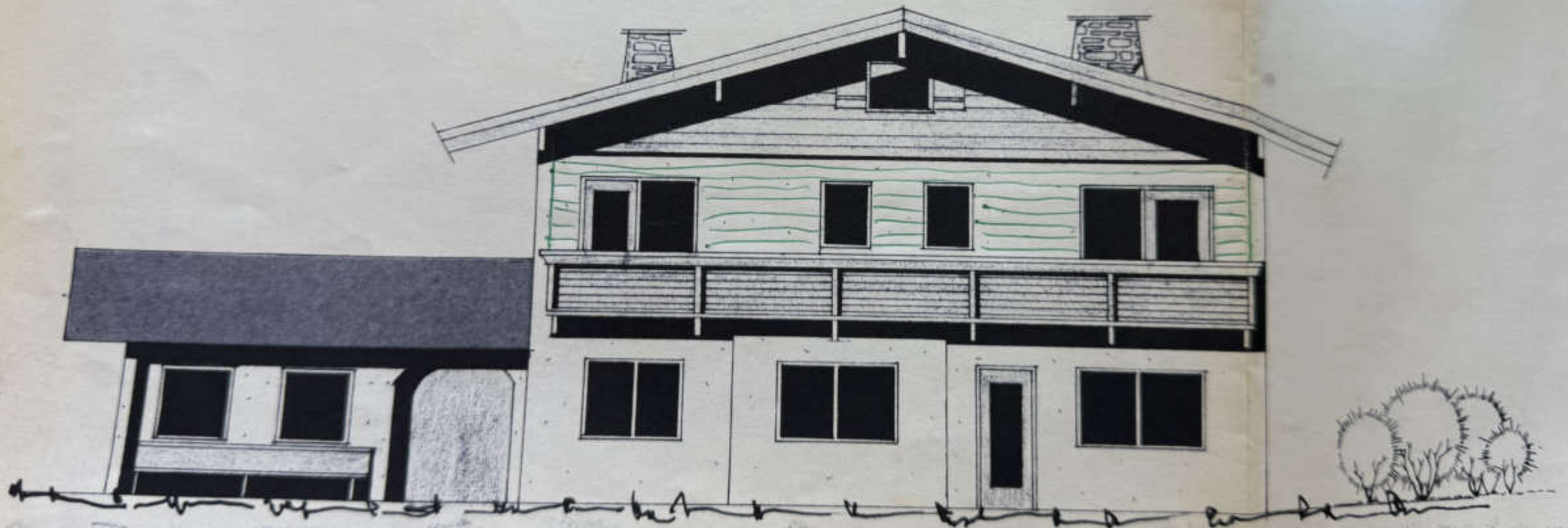


OBERGESCHOSS

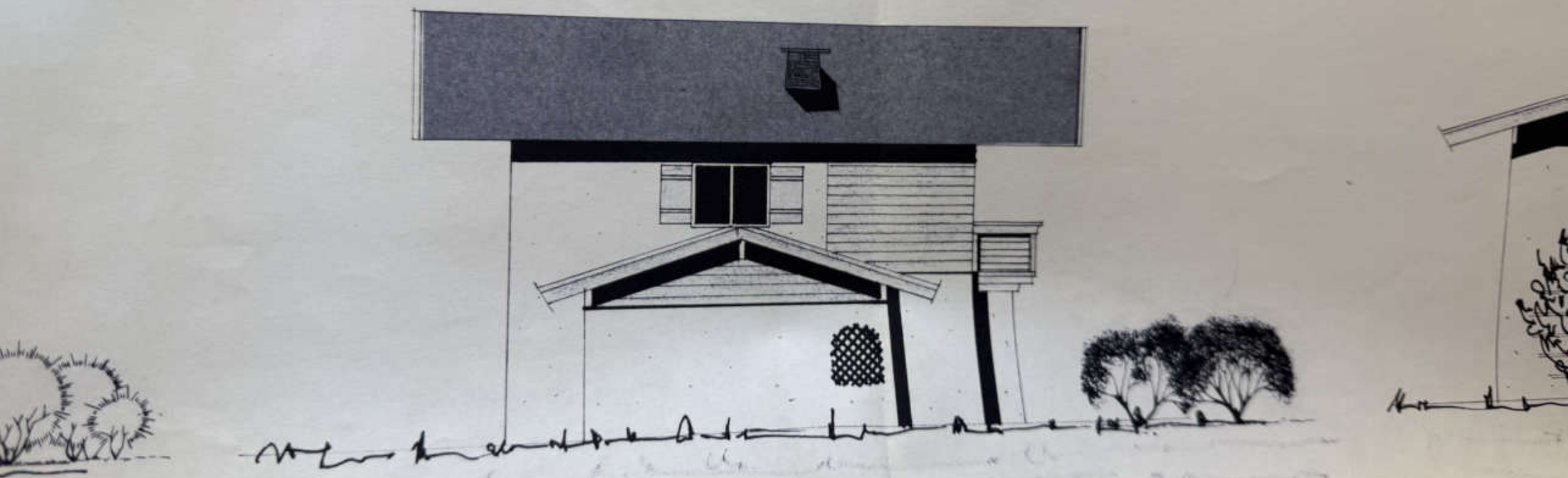


KELLERGESCHOSS

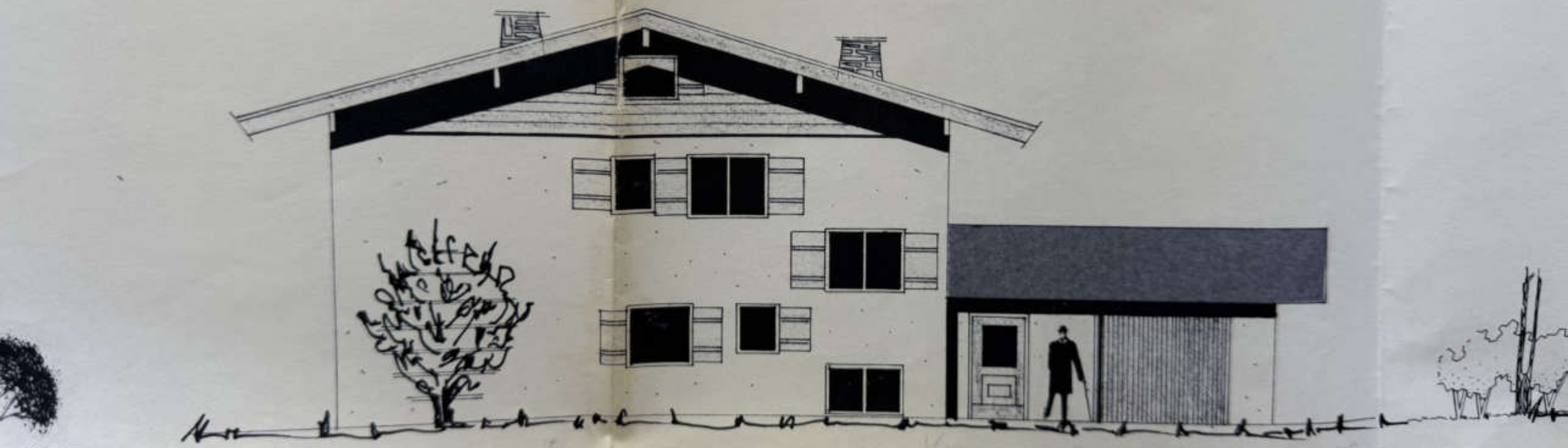
ANSICHT SÜD



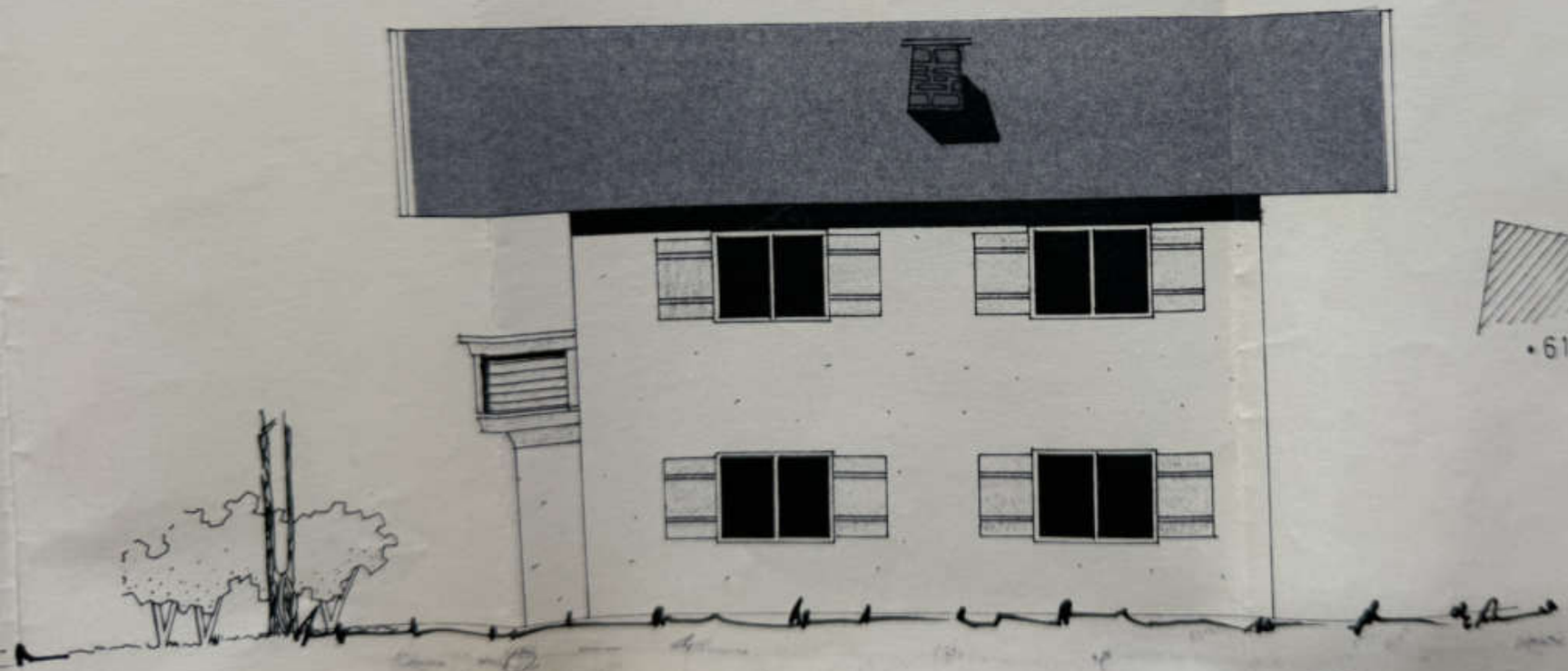
ANSICHT WEST



ANSICHT NORD



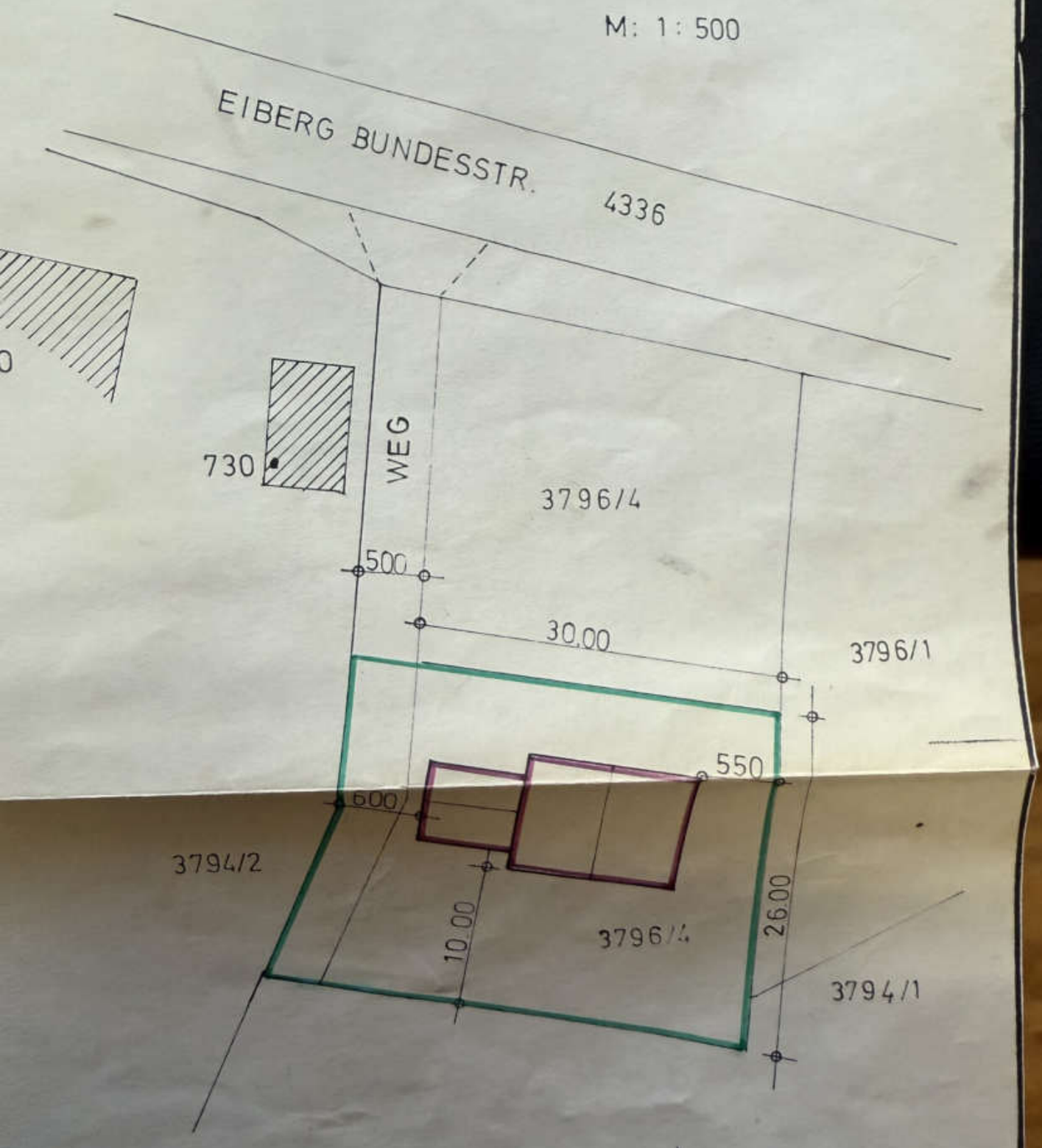
ANSICHT OST



LAGE:

LAGE:

M: 1 : 500



DACHNEIGUNG 29 %



BAUBESCHREIBUNG

(gem. § 1 Abs. 7 Planunterlagen-
verordnung, LGBl. Nr. 8/1976)

6306 SÖLL

Bauwerber: Michael Exenberger

Adresse: Söll Bromberg 35

Gp.: 3.796/4 Bp.: 3.796/4 Kat. Gem.: Söll

Art und Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage: Wohnhaus mit Garge

I. Statistik:

Flächenausmaß des Bauplatzes: m^2

Für den Bauplatz maßgebliche Festlegungen des Flächenwidmungs-, des Bebauungs- und des allfälligen Aufbauplanes: Offene Bauweise

Nutzungsbeschränkungen (Servitute, Denkmalschutz, Gefährdungsbereiche u. dgl.): Keine

Ausmaß der überbauten Fläche: Wohnhaus 113.34 m2 Garage 31.2o m2

..... m^2

Ausmaß des umbauten Raumes (gem. § 20 TBO): Wohnhaus 1966.76 m3
Garage 93.6o m3

Insgesamt 1.253.96 m^3

Nur wenn als Nachweis für Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich (§ 25 Abs. 2, 3 und 4 TROG):

Gesamtgeschoßfläche:
Geschoßflächendichte:
Baumassendichte:
Bebauungsdichte:

Gesamtkosten des Bauvorhabens: S 1,92o.168

II. Erschließung:

Rechtliche Grundlagen für die Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche: Ansuchen um Einfahrtsbew. gestellt.

Art der Wasserversorgung: Anschluß an Gemeindeversorgungsnetz vorgesehen

Art der Energieversorgung: Tiwag

Art der Abwasserbeseitigung: Kläranlage- Kanal

Art der Abfallbeseitigung:

Lager-Nr. 153/72 T Baubeschreibung · Dr. Grazer + Co., 1015 Wien 1, Johannesgasse 15, Postfach 277

Nachdruck verboten!

III. Allgemeine Beschreibung:

Kurze Angabe der Aufteilung und Zweckbestimmung der einzelnen Räumlichkeiten innerhalb der baulichen Anlagen: Einfam. Wohnhaus mit 2 Fremdenzimmer

IV. Art der Konstruktion der geplanten baulichen Anlage:

Fundamente: Stampfbeton

Kellermauerwerk: Stampfbeton Kellerfußboden: Betonestrich auf Rollierung

Decke über Keller: Massivbetondecke

Aufgehendes Mauerwerk: Gebrannte Hohlblocksteine

Geschoßdecken: Massivbetondecken

Trittschallisolierung: Schwimmender Estrich auf Telwolle Trittschallmatten

Stiegen: Massivbetonstiegen

Zwischenwände: 12 cm Leichtbauwände

Trennwände zwischen Wohnungen: -----

Form, Konstruktion und Neigung des Daches: Flaches Satteldach Nord- Südrichtung

Material, Struktur, Farbe der Dachhaut: Betonfalzplatten dunkelgrau

Material, Struktur, Farbe der Fassade: Naturputz glatt verrieben weiß

Art der Heizung: Zentralheizung Brennstoffe: fest u. flüssig

Art der Ausführung der Rauch- und Abgasfänge und deren lichter Querschnitt: Zentralheizung 25 cm D, für Öfen 18 cm

Art der Wärmedämmung: Heraklithvorlage am Außenmauerwerk

Wärmebedarfsberechnung:

Blitzschutzanlage:

Brandschutzeinrichtungen: Feuerlöscher in der Garage

V. Außen- und Nebenanlagen:

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge: 1 Gesamt: 3

Bewohner: 1 Fam. Besucher (Gäste, Lieferanten, Angest. u. dgl.): 4

Art der Ausführung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (befestigt, überdacht, Tiefgarage u. dgl.): Garage freie Austellung

Art der Ausführung der Kinderspielplätze: (nur bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen)

Sonstige bauliche Anlagen: (Einfriedungen u. dgl.) Umgehende Umzäunung

Ort und Datum: Söll 19.10. 1979

SEBASTIAN KOLLER
Ing. Zimmermeister
SÖLL NR. 74, BEI KUFSTEIN

Der Planverfasser: Der Bauwerber: Michael Grubinger

Baugesuch

An das

Gemeindeamt in Söll

Der (Die) gefertigte Bauwerber(in) Michael Exenberger Schnallbauer

wohnhaft in Söll Bromberg 35 Tel. Nr.

ersucht auf Grund nachstehender Angaben und beiliegender Unterlagen um die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der beantragten Bauführung.

Vom Bauwerber auszufüllen

(Spalte 1—13)

1	Beschreibung des Bauvorhabens: (eine ausführliche technische Beschreibung ist gesondert beizuschließen)	Erstellung eines Wohnhauses mit Garage
2	Genaue Angabe der Baustelle: Gemeinde:	Söll
	Straße:	Stockach Nr.
	Grund-, bzw. Bauparzelle-Nr. und Einlage-Zahl:	3796/4
	Flächenausmaß in m²:	
	Kulturgattung laut Grundbesitzbogen: (Acker, Wiese, Weide, Wald)	
3	Erfolgt die Bauführung im Abfluß-(Hochwasser-) bereich eines Gewässers:	ja* — nein*
4	Name und Anschrift des (der) Grundstückeigentümers(in) nach dem derzeitigen Grundbuchstand:	Michael Exenberger Schnallbauer Söll Bromberg
5	Angabe ob auf dem Baugrundstück fremde Nutzungsrechte liegen (z. B. Bewässerung, Durchfahrt, Streunutzung, Weiderecht)!	Keine

6 Erfolgt die Zufahrt zur Baustelle über

Gemeindeweg*	Landstraße*	Bundesstraße*
Privatweg*	Servitut-Interessentschaftsweg*	Grundparzelle Nr.
Liegt für die Benützung der Zufahrt eine schriftliche Zustimmung des Wegeigentümers vor:	ja*	nein*
Sonstige Zufahrtmöglichkeit:		

* Nichtzutreffendes streichen.

Druck und Verlag Ed. Lippott, Kufstein - Form Nr. 100

7	Erfolgt die Trinkwasserversorgung durch		
	Anschluß an eine Gemeindeleitung*	Anschluß an eine Privatleitung*	Anschluß an eine Interessentschaftsleitung*
	Anlage eines Schlagbrunnens*	Anlage einer Quellfassung*	Keine Trinkwasserversorgung möglich*
	Liegt für den Anschluß eine schriftliche Zustimmung des Leitungseigentümers vor:		ja* nein*
8	Wie erfolgt die Ableitung der Abwässer aus Küchen, Aborten, Betriebsräumen usw.: (Ausführlich in der techn. Beschreibung anzuführen)	~~Sammelgrube*~~ ~~Kläranlage und Sickergrube*~~ Kläranlage und Kanalisierung* ~~Kanalisierung*~~	
9	Erfolgt die Ableitung der Abwässer in ein Gewässer: (Bach, Fluß, See, Kanal u. a.)	ja* ~~nein*~~ in welches: Kanal-Stampfangerbach	
10	Die Beheizung erfolgt durch: a) zentrale Ölfeuerungen* b) feste Brennstoffe* c) elektr.* d) Zentralheizung		
11	Falls der Bauwerber noch nicht grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft (Baugrundstück) ist:		
	Liegt ein Vermessungsplan eines Zivilgeometers oder des Vermessungsamtes vor:		~~ja*~~ nein* Maßstab:
	Liegt ein Kauf-, Tausch-, Pacht- oder sonstiger Übergabsvertrag mit dem derzeitigen Eigentümer vor:		ja* nein*
	Ist dieser Vertrag von der Bezirkshöfekommission bereits schriftlich genehmigt:		ja* nein*
	Hat diesem Vertrag die Grundverkehrskommission des Bezirksgerichtes bereits schriftlich zugestimmt:		ja* nein*
	Ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Vertrages durch die Landesregierung erfolgt (nur bei Grunderwerb aus Gemeindebesitz):		ja* nein*
12	Ist die Rodungsbewilligung durch die Bezirksforstinspektion bereits erteilt (falls das Grundstück eine Waldparzelle ist):		ja* nein*
13	Angabe sämtlicher Anrainer und Beteiligter mit Anschrift und Parzellen-Nr. (hiezu gehören auch Eigentümer von Starkstromleitungen, Wegen, Straßen u. Gewässern, einer Bahn oder Fernsprechleitung, wenn in der Nähe gebaut werden soll): Bundesstrassenverwaltung Kufstein ~~Wäschehaus Gatt Kufstein zu Hd. Herrn Gatt Franz-Josef Kufstein Georg- Pirmoserstr. 11~~ Matthäus Kral Unterbäringbauer Söll, Rochad. 17 Katharina Edinger Landesproduktenhandel Söll, Rochad 49 Evamaria u. Matthäus Hörsle, Bergpeterl 6, Kufstein.		
14	**Gesuchsbeilagen:** ****** 3 Stück Baupläne 1 : 100 (dreifach) ****** 3 Stück Lagepläne 1 : 500 u. 1 : 2880 (dreifach) eine Baubeschreibung eine statische Berechnung ** Die Pläne müssen vom Bauwerber und Bauführer unterschrieben sein.	Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt: Söll (Ort), den 19.10.1979 Michael Gschwendtner Unterschrift des Bauwerbers	

* Nichtzutreffendes streichen

Von der Gemeinde auszufüllen

1 Zahl und Einlaufstempel:

Gemeinde Söll
Eingel. 23. OKT. 1979 Bell.:
Sachb.:
Erledigt am:

Die Angaben des Gesuchstellers wurden überprüft und für richtig befunden — richtig gestellt.
(Nichtzutreffendes streichen)

2	Angabe ob die Baustelle in der Nähe (weniger als 15 m im Umkreis) eines Gemeindeweges, einer Land- od. Bundesstraße, eines öffentl. Gewässers, einer Starkstromleitung oder einer Bahn liegt.	Abstand in Metern:	
3	Ist die Baustelle nach dem genehmigten Verbauungsplan zulässig: Genehmigung der Tiroler Landesregierung Zl. Ve-.....	ja*	nein*
4	Steht der Bau unter Denkmalschutz oder in der Nähe eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes (Kirche usw.):	ja*	nein*
5	Liegt die Baustelle in einem Naturschutzgebiet od. in der Nähe eines Sees: Kürzeste Entfernung zum Seeufer:	ja* Meter:	nein*
6	Wird der vom Bauwerber (unter Punkt 7 des Gesuches) vorgesehene Wasserversorgungsanlage zugestimmt:	ja* nein*	Welche wird in Vorschlag gebracht:
7	Wird der vom Bauwerber (unter Punkt 8 und 9 des Gesuches) vorgesehenen Ableitung der Abwässer zugestimmt:	ja* nein*	Welche wird in Vorschlag gebracht:

8 Bedingungen der Gemeinde, welche in den Baubescheid aufgenommen werden sollen (Vorschreibung von Anliegerbeiträgen, Grundabtretung für öffentliche Wege usw.) Sonstige Bemerkungen

* Nichtzutreffendes streichen

Gemeindeamt Söll
Bezirk Kufstein **A-6306 Söll**

Telefon (0 53 33) 52 10/ 22
Telefax: 05333/6241
Sachbearbeiter: STRASSER

A-6306 Söll, am 25.01.90

(Bürgermeister)

Zl.: 131-9-E/89

Betr.: EXENBERGER Josef, 6065 Thaur, Dörferstraße 12;
Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf
Gp. 3796/4, EZl. 503 II der Kat. Gem. Söll;
baubehördliche Bewilligung.

B E S C H E I D

Herr EXENBERGER Josef, wohnhaft in 6065 Thaur, Dörferstraße 12 hat bei der Gemeinde Söll mit Eingabe vom 5. Oktober 1988 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf Gp. 3796/4, EZl. 503 II der Kat. Gem. Söll angesucht.

Bei der am 19. Oktober 1989 an Ort und Stelle durchgeführten Verhandlung hat sich folgender

B e f u n d

ergeben:

Es ist beabsichtigt, auf Gp. 3796/4 der Kat. Gem. Söll an der Bundesstraße, Gp. 4336 ein Wohnhaus mit Garage im Gesamtausmaß von ca. 19,95 m x 10,05 m, bestehend aus Keller-, Erd- und Obergeschoß (Wohnhaus) zu errichten.

Die Baukörper werden gegen oben mit 16 Grad geneigten Satteldächern, die hart eingedeckt werden und die Firstrichtung Nord-Süd (Wohnhaus) und Ost-West (Garage) aufweisen, abgeschlossen. Das Fundament- und Kellermauerwerk wird in Beton, die aufgehenden Wände in den Geschoßen werden in Mantelbetonbauweise ausgeführt. Die Decken über Keller-, Erd- und Obergeschoß werden als Stahlbetondecken hergestellt. Die Treppen werden in Stahlbetonbauweise errichtet. Das sichtbare Außenmauerwerk wird verputzt und teilweise mit Holz verschalt. An der Südseite des Wohnhauses wird das Ober- und Dachgeschoß wie im Einreichplan dargestellt holzverschalt. An der Westseite wird die eingezeichnete Holzverschalung im Obergeschoß nicht hergestellt.

Da das Wohnhaus bereits im Jahre 1979 errichtet wurde, ist dafür kein Schutzraum erforderlich.

Elektrischer Strom wird dem Netz der TIWAG entnommen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem Ortsnetz. Die anfallenden Fäkalwässer werden in die örtliche Kanalisation eingeleitet. Die Dach- und Oberflächenwässer werden auf eigenem Grund zum Versickern gebracht.

Verbaute Fläche:	161,34 m2	Anzahl der Wohnungen:	1
Umauter Raum:	1.081,89 m3	Gesamtnutzfläche der Wohnung:	172,39 m2
Garagennutzfläche:	31,03 m2		

S P R U C H :

Der Bürgermeister der Gemeinde SÖLL erteilt gem. § 31, Abs. 8 und 9 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 43/1978, die Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf Gp. 3796/4, EZl. 503 II der Kat. Gem. Söll unter nachstehenden Auflagen:

A) BAUTECHNISCHE VORSCHREIBUNGEN:

1) Die Bauarbeiten sind entsprechend den genehmigten Plänen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sach- und fachgemäß von einem hiezu befugten Unternehmer, der der Behörde vor Baubeginn schriftlich namhaft zu machen ist, auszuführen. Der Bauwerber hat jeden Wechsel in der Bauführung der Behörde unverzüglich bekanntzugeben.

2) Die bauliche Anlage muß in allen ihren Teilen so ausgeführt werden, daß sie der Tiroler Bauordnung und den Technischen Bauvorschriften sowie allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften, den Erfahrungen der Praxis sowie der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entspricht.

3) Jede im Plan vorgenommene amtliche Korrektur ist im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Unbefugte Abweichungen vom genehmigten bzw. amtlich berichtigten Plan oder eine Änderung der Zweckbestimmung des Baues oder einzelner Räume ist nicht zulässig.

4) Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf vor Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides - außer Vorarbeiten, die nach § 34 TBO bewilligt worden sind - nicht begonnen werden. Als Zeitpunkt der Baubeginns gilt der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird (§ 36 TBO).

5) Mit den Bauarbeiten ist lt. § 35 TBO innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen, andernfalls die Baubewilligung ihre Wirksamkeit verliert. Das Bauvorhaben ist innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn zu vollenden (§ 41 TBO). Der Eigentümer der baulichen Anlage hat dafür Sorge zu tragen, daß die Anlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand erhalten wird (§ 44 TBO).

6) Vor Baubeginn sind alle Versorgungsunternehmen, soweit diese durch die Bauführung berührt werden, vom Bauwerber zu verständigen.

7) Dachabwässer und Vorplatzwässer sind so abzuleiten, daß Schäden am Gebäude vermieden und Rechte der Anrainer nicht berührt werden. Insbesondere darf kein Wasser von Gebäuden oder dem Bauplatz auf die Straße bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen abrinnen.
Dach- und Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund zum Versickern zu bringen.

8) Die bauliche Anlage muß auf frostsicheren Fundamenten gegründet sein. Die im Bereich des Erdreiches liegenden Bauteile sind gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit ausreichend zu isolieren (§ 6 TBV).

9) In die unterste Schicht des Fundamentbetones ist ein geschlossener Erdungsring aus einem 30/3 mm verzinkten Eisenband lt. Angabe des zuständigen Stromversorgers einzulegen.

10) Die Ausführung der tragenden Bauteile und die Standsicherheit des Baues - der Außenanlagen - hat nach den statischen Berechnungen eines konzessionierten Bauunternehmers oder eines behördlich autorisierten Ziviltechnikers für das Bauwesen zu erfolgen.
Die statische Berechnung ist auf Verlangen der Baubehörde vorzulegen.

11) Die Ausführung der Wände und Decken muß den Bestimmungen der §§ 7 und 9 TBV entsprechen. Decken unter Naßräumen sind so herzustellen, daß ihre Tragfähigkeit durch eingehende Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt werden kann.

12) Die Elektroinstallation ist nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE von einem befugten Unternehmer herzustellen und dauernd in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die besonderen Bestimmungen für die feucht- und erdschlußgefährdeten Räume sind zu beachten.

13) Die Wände, Decken, Fenster und Außentüren von bewohnten Räumen müssen den Mindestanforderungen des § 16 (2) TBV entsprechen. Der durchschnittliche spezifische Wärmeverlust (q) ist nach § 16 (4) TBV zu ermitteln.

14) Balkone und Stiegen sind mit einem standsicheren Geländer, das auch Kinder gegen Absturz ausreichend sichert, mit einer Mindesthöhe von 1,00 m auszustatten. Die Geländerhöhe kann auf 0,85 m vermindert werden, wenn die Brüstungsbreite mindestens 0,30 m beträgt. Die Stiegenanlage muß dem § 11 TBV entsprechen.

15) Rauchfänge müssen auf ihrer gesamten Länge den gleichen lichten Querschnitt haben. Der Innendurchmesser runder Fänge muß bei Fängen für Feuerstätten für feste Brennstoffe mind. 0,14 m und bei Fängen für Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mindestens 0,12 m betragen. Die Innenseiten von Fängen mit rechteckigem Querschnitt dürfen bei Fängen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nicht kürzer als 0,14 m und bei Fängen für Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe nicht kürzer als 0,12 m sein und das Verhältnis von 1,5 : 1 nicht überschreiten.

Die Wangen von Fängen für Anschlußleistungen von mehr als 70 kW (ca. 60.000 kcal/h) müssen mindestens 0,25 m dick sein. Die Mindestdicke der Wangen darf durch Leitungsschlitze oder Aussparungen nicht gemindert werden.

Die Außenflächen von Fängen müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 cm entfernt oder ausreichend wärmegedämmt sein. Kleinflächige Teile (wie Sesselleisten u.dgl.) bleiben hiebei außer Betracht.

Fänge müssen den Bestimmungen der ÖNORM B 8201 über die Betriebsdichtheit von Rauchfängen entsprechen. Gemauerte Fänge müssen innerhalb von Gebäuden an ihrer Außenseite verputzt sein. Hinsichtlich der Brandsicherheit müssen Fänge der ÖNORM B 8204 entsprechen.

Die außerhalb des Daches liegenden Teile von Fängen müssen witterungsbeständig ausgeführt sein. In Gebäuden mit brandgefährdeter Umgebung und brennbarer Dacheindeckung sind Fänge so zu errichten, daß Funkenflug vermieden wird.

Rauchfänge dürfen nur bis zu 30 grad Neigung von der Lotrechten gezogen werden.

An einen Fang dürfen höchstens drei Feuerstätten und nur Feuerstätten der gleichen Wohn- und Betriebseinheit angeschlossen werden. Die Einmündungen müssen im gleichen Geschoß liegen und lotrecht mindestens 0,30 m von Mitte zu Mitte voneinander entfernt sein.

Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nicht in einen Fang münden, an den gleichzeitig eine Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe angeschlossen ist.

Feuerstätten mit mehr als 12 kW Nennheizleistung und offene Feuerstätten müssen jeweils an einen Fang angeschlossen werden.

Im Bereich des oberen Endes und am unteren Ende von Fängen sind Reinigungsöffnungen anzubringen, die mit dop-

pelten, nicht brennbaren Verschlüssen ausgestattet sein müssen. Reinigungsöffnungen dürfen in Wohnungen nur für jene Fänge angebracht werden, die auch diesen Wohnungen dienen. Die Reinigungsöffnung im Bereich des oberen Endes kann entfallen, wenn die Reinigung von der Fangmündung aus ohne besondere Gefahr erfolgen kann. Reinigungsöffnungen müssen leicht zugänglich und von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 0,60 m entfernt sein.

Fangmündungen müssen mindestens 0,30 m über dem First oder mindestens 1 m über der Dachfläche, senkrecht gemessen, liegen.

16) Heizungsanlagen und Anlagen zur Brauchwassererzeugung sind so zu planen, auszuführen, zu erhalten und zu betreiben, daß sie den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen und daß eine Gefährdung der Gesundheit und eine unzumutbare Belästigung von Menschen durch Lärm, Erschütterung, Abgabe und Wärme sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden werden.

17) Feuerungsanlagen sind den Erfordernissen nach § 24, Abs. 1 und 2 entsprechend auszuführen und so aufzustellen, daß alle Teile der Anlage unbehindert bedient, gewartet und überprüft werden können (§ 25 TBV).

18) Vor Bedienungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe muß ein Belag aus nicht brennbarem Material mit einer Breite von mindestens 0,50 m und einer Tiefe von mindestens 0,30 m angebracht sein (§ 26 TBV).

19) Feuerstätten für Raumheizung mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 35 kW sind in einem eigenen Raum (Heizraum) unterzubringen. Für Lufterhitzer gelten die Bestimmungen des § 26 der Ölfeueungsverordnung, LGBl.Nr. 28/1982. Die Umfassungsbauteile von Heizräumen müssen brandbeständig sein. Der Fußbodenbelag sowie Wand- und Deckenverkleidungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Die Türen zu Heizräumen müssen brandhemmend und selbstschließend sein sowie in Fluchtrichtung aufschlagen und allseitig an Stock und Schwelle anschlagen. Die Schwelle muß den Heizraumboden mind. 3 cm überragen (§ 27 TBV und § 19 Ölfeuerungsverordnung).

20) Umfassungsbauteile und tragende Bauteile von Heizöllagerräumen müssen brandbeständig, bei Lagerungen bis zu 6000 Liter Heizöl mindestens hochbrandhemmend sein.

21) Der Zugang zum Heizöllagerraum darf nicht durch einen Aufenthalts- oder Heizraum führen. Bei Lagerungen unter 20.000 l Heizöl ist jedoch der Zugang durch einen Heizraum zulässig. Die Zugangstüren sind brandhemmend oder,

falls der Zugang zum Heizöllagerraum durch den Heizraum führt, hochbrandhemmend auszuführen. Der Heizöllagerraum muß ausreichend vom Freien belüftet werden können und ist ausreichend elektrisch zu beleuchten. Im Heizöllagerraum sind Feuerstätten, Gasmesser und Rauchfangreinigungsöffnungen nicht zulässig. Lagerbehälter sind in einer öldichten Auffangwanne, die den Inhalt sämtlicher Behälter aufnehmen kann, aufzustellen. Kunststoffbehälter dürfen nur in Heizöllagerräumen aufgestellt werden.

22) Alle Räume müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichend be- und entlüftet werden können. Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein (§ 21 TBV).

23) Dachräume, durch die Leitungen und Rauchfänge führen sowie Dachräume, deren Bauteile auf Grund von Auflagen in Baubewilligungen fallweise oder periodisch zu überprüfen sind, müssen zugänglich und verschließbar sein.

24) Aufenthaltsräume und deren Zugänge müssen gegen die sonstigen Dachräume mindestens brandhemmend abgeschlossen sein. Soweit Dachräume zur Lagerung geeignet und begehbar sind, müssen sie von Aufenthaltsräumen und deren Zugängen brandbeständig getrennt sein.

25) Die Türen zu Dachräumen müssen als Brandschutztüren T 30 ausgeführt sein und in Fluchtrichtung aufschlagen (§ 39 TBV).

26) Die Dachhaut muß aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Zulässig sind normal brennbare Stoffe dann, wenn eine Brandübertragung durch Flugfeuer nach feuerpolizeilichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist. Auf dem Dach sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial auf Verkehrsflächen, besonders auf den Hauseingang, verhindern (§ 13 TBV). Die Dachkonstruktion ist gegen die anfallenden Wind- und Schneelasten zu bemessen und entsprechend mit dem Gebäude zu verankern.

27) Das Gebäude muß mit Einrichtungen zur technisch und hygenisch einwandfreien Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abfalls ausgestattet sein (§ 32 TBV), die keine unzumutbare Belästigung von Menschen durch Lärm, Geruch oder Ungeziefer hervorrufen und den Erfordernissen des Brandschutzes nach feuerpolizeilichen Erfahrungen entsprechen.

28) Die Planierung des Grundstückes hat nach der im Plan vorgesehenen Weise bzw. lt. Anordnung der Baubehörde zu erfolgen.

29) Nach Vollendung der Bauarbeiten hat der Bauwerber unverzüglich alle Aufräumungsarbeiten gem. § 38, Abs. 6 TBO vorzunehmen.

3) [illegible]

3) [illegible]

B) [illegible]

[illegible]

C) [illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

5) [illegible]

6) [illegible]

7) [illegible]

sein: "Rauchen verboten!" und "Bei laufendem Motor Vergiftungsgefahr!"

8) Alle Arbeiten sind so auszuführen, daß sie den Bestimmungen der TBO und TBV und den für bauliche Anlagen notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechen.

D) VORSCHREIBUNGEN DER GEMEINDE:

1) Bei Anschluß an die Gemeindewasserleitung sowie Kanalisationsanlage der Gemeinde Söll sind die Bestimmungen der Gemeindewasserleitungsordnung sowie die des Tiroler Kanalgesetzes einzuhalten.

2) Bei Einbau einer Ölfeuerungsanlage ist vorher mit den entsprechenden Unterlagen beim Gemeindeamt Söll für diese Anlage anzusuchen (Ölfeuerungsgesetz, LGBl. Nr. 43/1977).

3) Für die geplante bauliche Anlage sind nach den Bestimmungen der Garagen- und Stellplätzeverordnung der Gemeinde Söll 2 befestigte Stellplätze oder Garagen auf eigenem Grund herzustellen und in ständig benutzbarem Zustand zu halten.

4) Mauerwerksflächen und Holzbauteile sind ortsüblich farblich oder farblos zu gestalten. Bei besonderer farblicher Gestaltung des Gebäudes ist das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

5) Grenzsteine dürfen durch die Bauführung in keiner Weise verändert werden und sind dementsprechend vor Baubeginn zu sichern. Bei Grenzverletzungen aus Nichtbeachtung vorangeführter Maßnahmen ist das Grunstück durch einen Zivilgeometer auf Kosten des Bauwerbers neu zu vermessen und der geschädigte Anrainer schadlos zu halten.

6) Zur Kollaudierung ist ein Vermessungsplan eines konzessionierten Zivilgeometers über das ausgeführte Gebäude - die bauliche Anlage - der Baubehörde vorzulegen.

E) VORSCHREIBUNG DES BAUBEZIRKSAMTES KUFSTEIN, ABT. BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN:

Gegen die geplante Baumaßnahme (Garagenanbau) wird bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung lt. Einreichplan kein Einwand erhoben. Hinsichtlich der Zufahrt von der Bundesstraße liegt die mit 16.11.1979 an Herrn Michael EXENBERGER, Bromberg 35,

Söll, erteilte Zufahrtsbewilligung vor. Da jedoch im Einfahrtsbereich die Zufahrt entgegen der vorliegenden Bewilligung noch nicht asphaltiert ist und auch eine Entwässerungsanlage mit seitlicher Ableitung (Mulde oder Rigol) fehlt, sind diese Maßnahmen bis längestens zur Fertigstellung des Garagenanbaues herzustellen. Einer Kollaudierungsbewilligung kann bei Nichtherstellung der erwähnten Anlagen von Seiten der Bundesstrassenverwaltung nicht zugestimmt werden. Im übrigen darf es durch die Baumaßnahmen für die Bundesstraße zu keinen Nachteilen, wie erhebliche Fahrbahnverschmutzung, kommen.

K O S T E N :

Der Antragsteller hat nachstehende Gebühren zu entrichten:

gemäß § 1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 27/1981 in Verbindung mit §§ 76, 77 AVG 1950, Kommissionsgebühren von	S 280,--
gemäß Tarif B/I/9/b der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 22/1985, eine Verwaltungsabgaben von	S 1.623,--
Barauslagen für das Sachverständigengutachten von	S 800,--
G e s a m t b e t r a g :	S 2.703,--

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Berufung beim Gemeindeamt Söll schriftlich oder telegraphisch mit einem begründeten Berufungsantrag eingebracht werden.

BEGRÜNDUNG

Bei Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO), der Technischen Bauvorschriften und der obigen Vorschreibungen ist das Bauvorhaben in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zulässig.

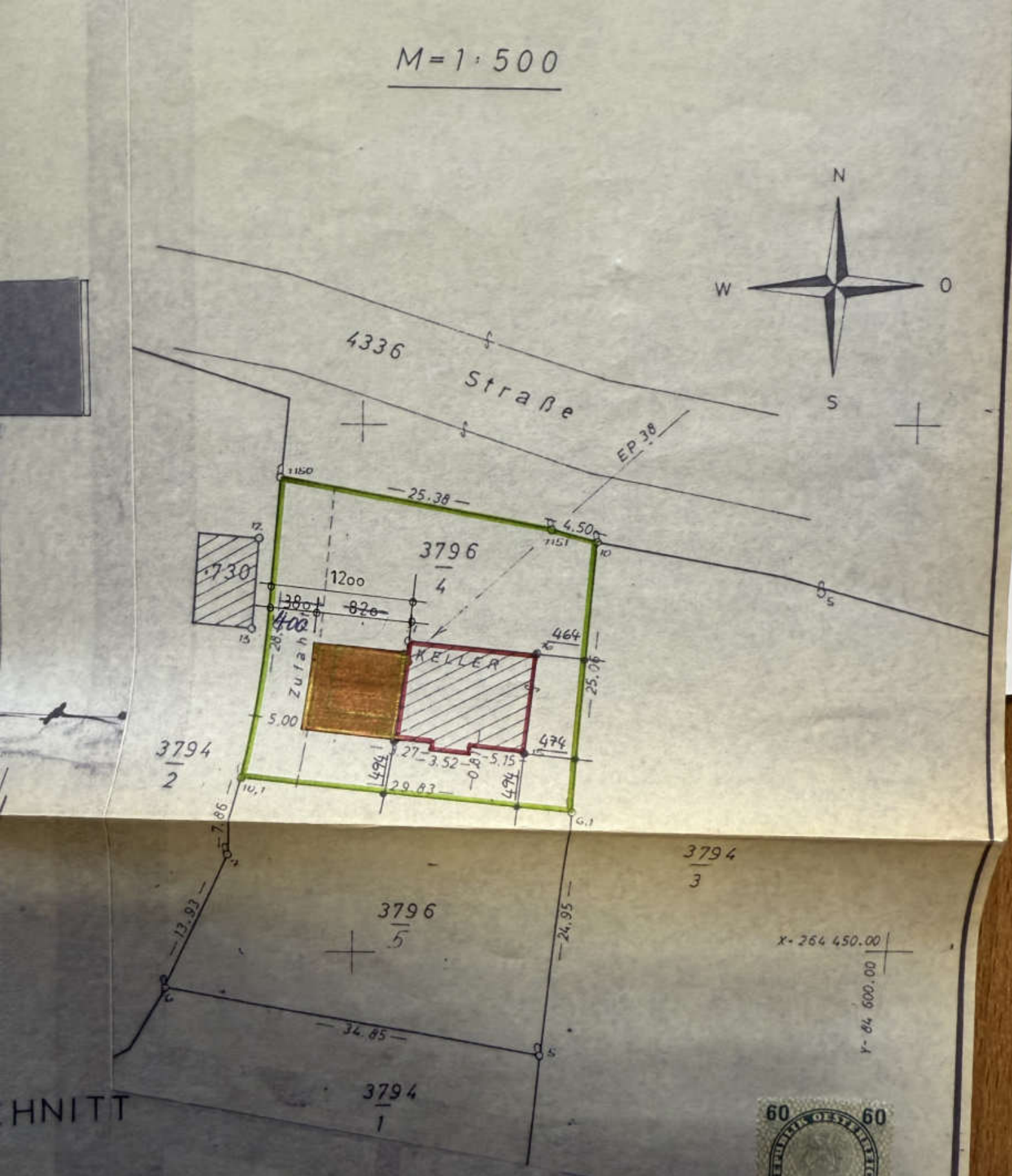
Ergeht an:

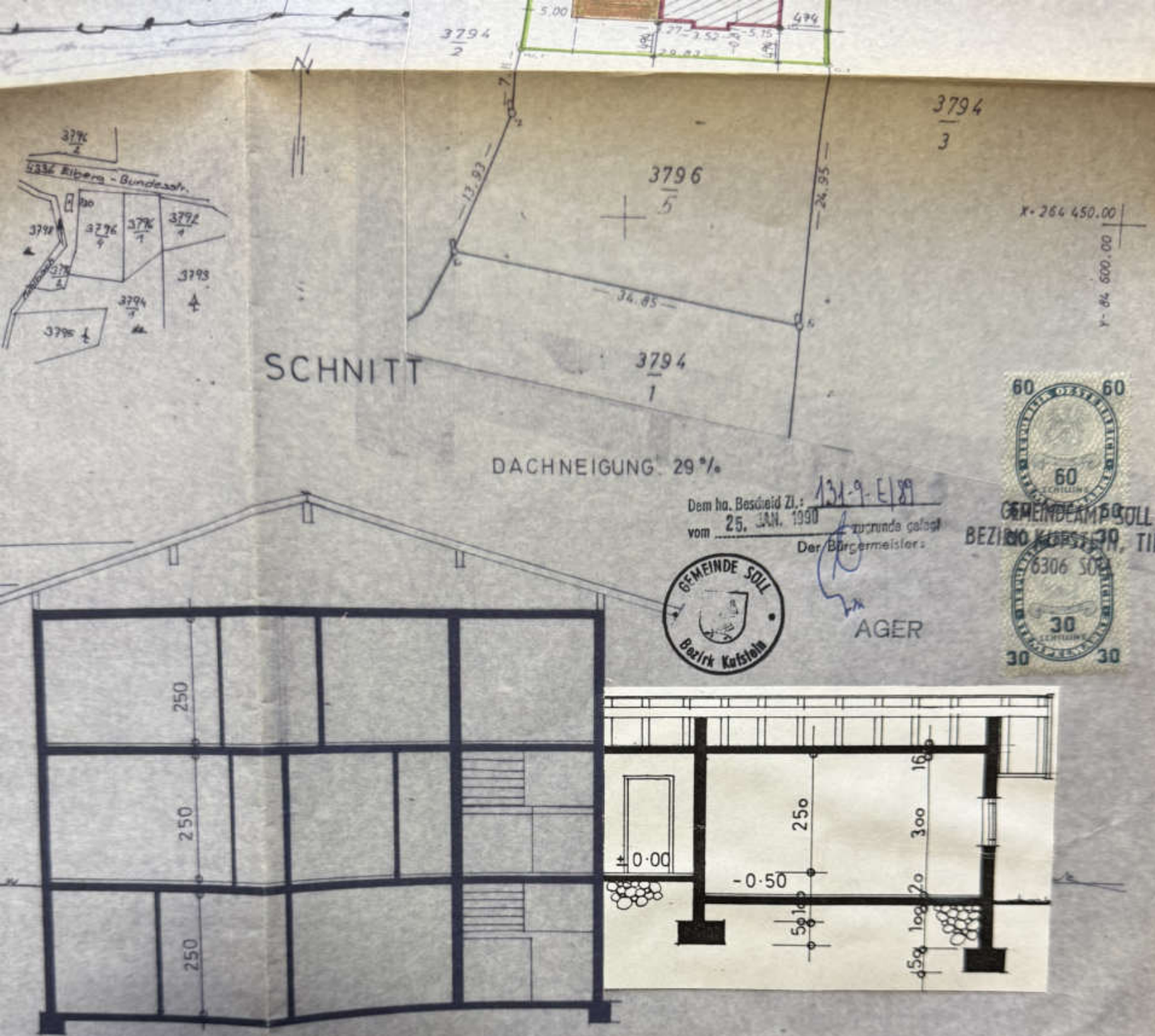
1) EXENBERGER Josef, 6065 Thaur, Dorfstraße 12 (2-fach mit genehmigtem Planglechstück);
2) EXNER Katharina, 6330 Kufstein, Stocktach 25;
3) KINHARD Josefine, 6391 St. Johann i.T., Talerweg 70;
4) KÖSSLER Eva Maria, 6330 Kufstein, Stenzingerstraße 6;
5) KÖSSLER Wolfram, 6330 Kufstein, Stenzingerstraße 6;
6) Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Abt. Straße, 6330 Kufstein (Stellungnahme vom 24.10.1990);
7) Telegraphenbauamt Innsbruck, Baubezirk 3107, 6020 Innsbruck, Bahnhofplatz 1;
8) TIWAG, Ortsstelle Söll, 6306 Söll, Dekolett 11;
9) Zimmerei KÖLLER Ges.m.b.H., 6306 Söll, Pirchmoos 29;
10) Dipl.-Ing. LECHNER Hubert, Architekt, 6370 Kitzbühel, Dr.-Wittmann-Weg 1 (als fachbautechnischer Sachverständiger der Gemeinde Söll).

Der Bürgermeister:

(Hans KÖSER)

M = 1 : 500


N
W
O
S
4336
Straße
EP 38
1150
25.38
4.50
1151
3796
4
730
1200
380
820
400
464
KELLER
Zufahrt
5.00
25.06
474
494
27
3.52
0.87
5.15
29.83
3794
2
10.1
7.06
13.93
3796
5
24.95
G.1
3794
3
X- 264 450.00
Y- 84 600.00
34.85
3794
1
HNITT
DACHNEIGUNG: 29 %
60
60
60
GEMEINDEAMT SOLL
BEZIRK KUFSTEIN, TIROL
6306 SOLL
30
30
30
Dem hg. Bescheid Zl.: 131-9-E/89
vom 25. JÄN. 1990 zugrunde gelegt
Der Bürgermeister:
GEMEINDE SOLL
Bezirk Kufstein
AGER



DACHNEIGUNG 29 %

Dem ha. Bescheid Zl.: 131-9-E/89
vom 25. JAN. 1990 zugrunde gelegt
Der Bürgermeister:

GEMEINDE SÖLL
Bezirk Kufstein

AGER

60 60 60 60
GEMEINDEAMT SÖLL
BEZIRK KUFSTEIN, TIR
6306 SÖLL
30 30 30 30

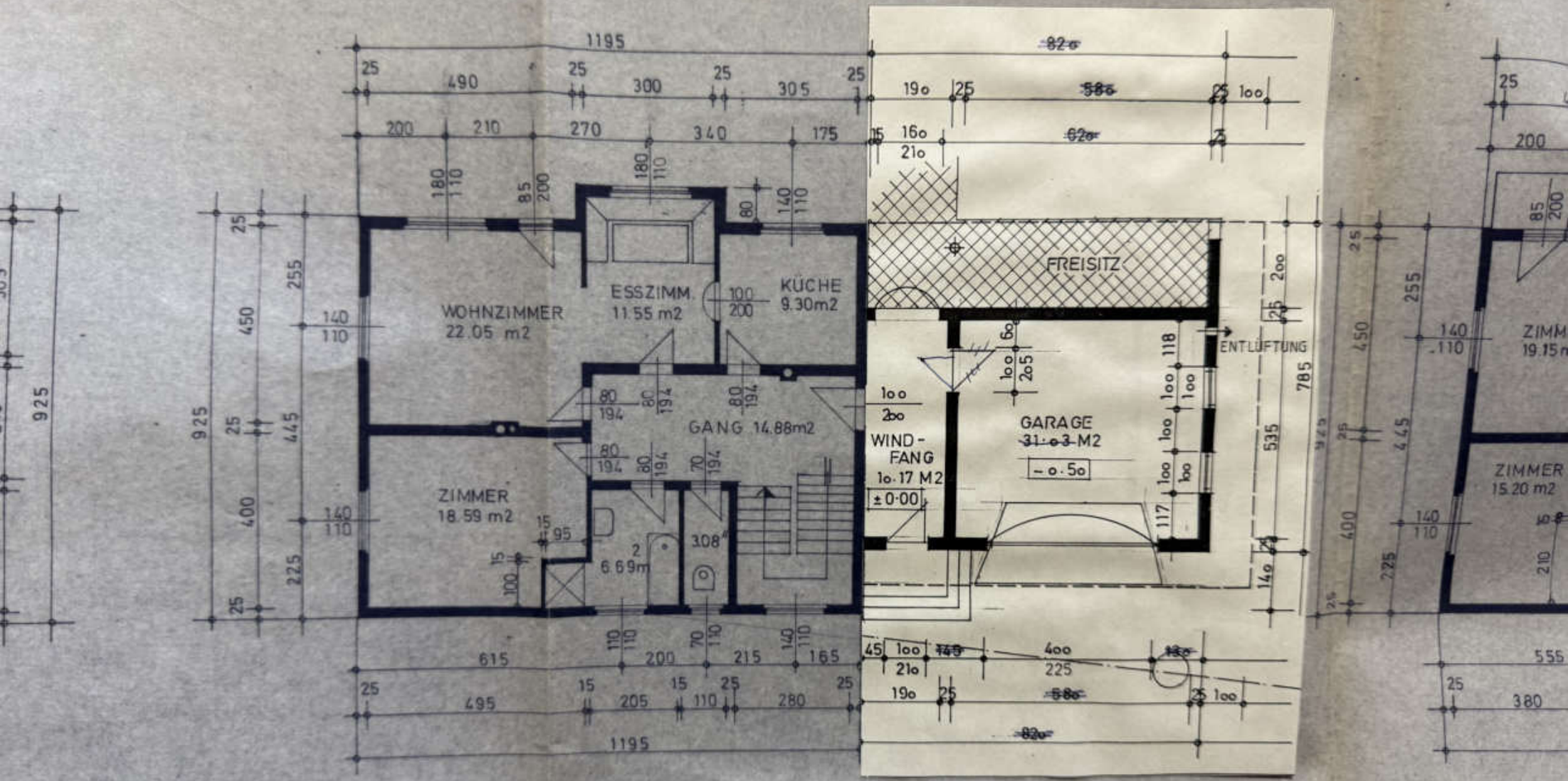
EINREICHPLAN FÜR DEN BAU EINES EIN-FAMILIENHAUSES MIT GÄSTEZIMMERN
FÜR HERRN JOSEF EXENBERGER
BROMBERG, AUF DER GP. 3796/4 DER KG. SÖLL

M: 1:100 SÖLL, 1988.09.28

PLANUNG: BAUHERR:

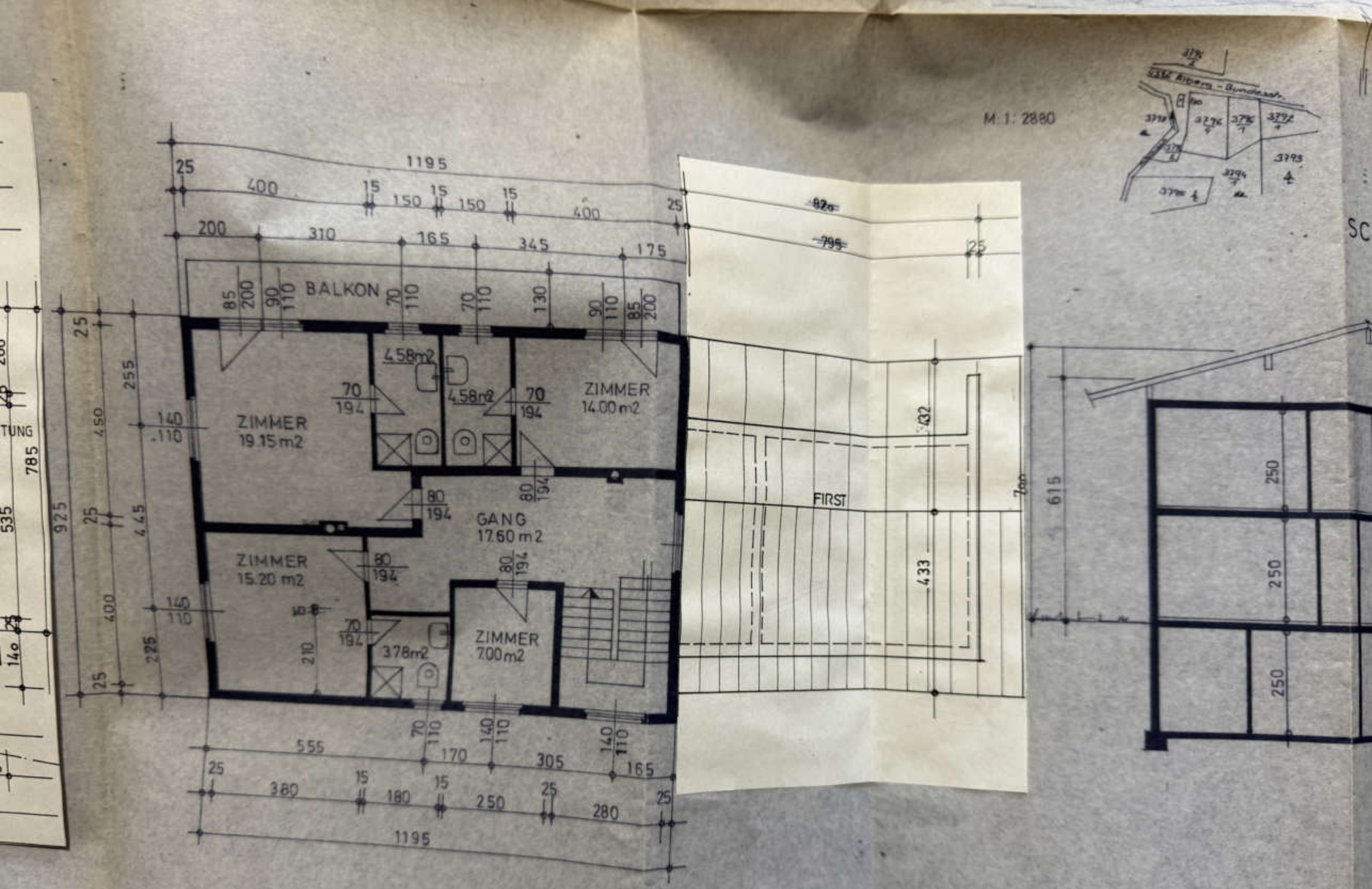
ZIMMEREI KOLLER Ges.m.b.H.
PIDING 100
6300 SCHL
0 53 32/3

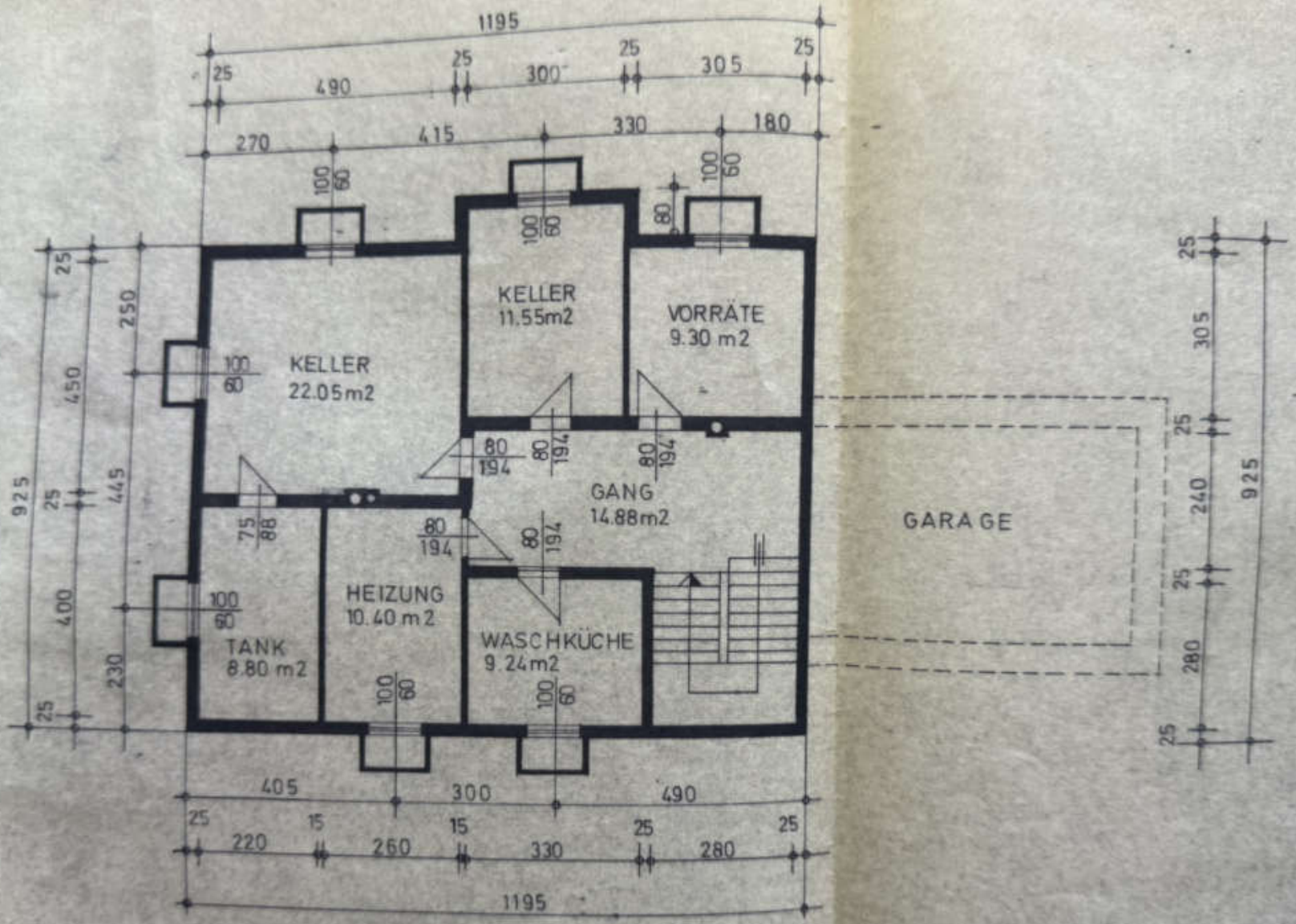
Josef Exenberger



ERDGESCHOSS

OB


M 1: 2880
1195
25
400
15
150
15
150
15
400
25
200
310
165
345
175
BALKON
85
200
90
110
70
110
70
110
130
90
110
85
200
458m2
458m2
70
194
70
194
ZIMMER
14.00 m2
ZIMMER
19.15 m2
140
110
80
194
80
194
GANG
17.60 m2
ZIMMER
15.20 m2
80
194
80
194
140
110
70
194
378m2
ZIMMER
7.00 m2
70
110
140
110
140
110
555
170
305
165
25
380
15
180
15
250
25
280
25
1195
925
25
255
450
25
445
400
225
210
25
785
535
140
TUNG
FIRST
432
433
615
250
250
250
OBERGESCHOSS

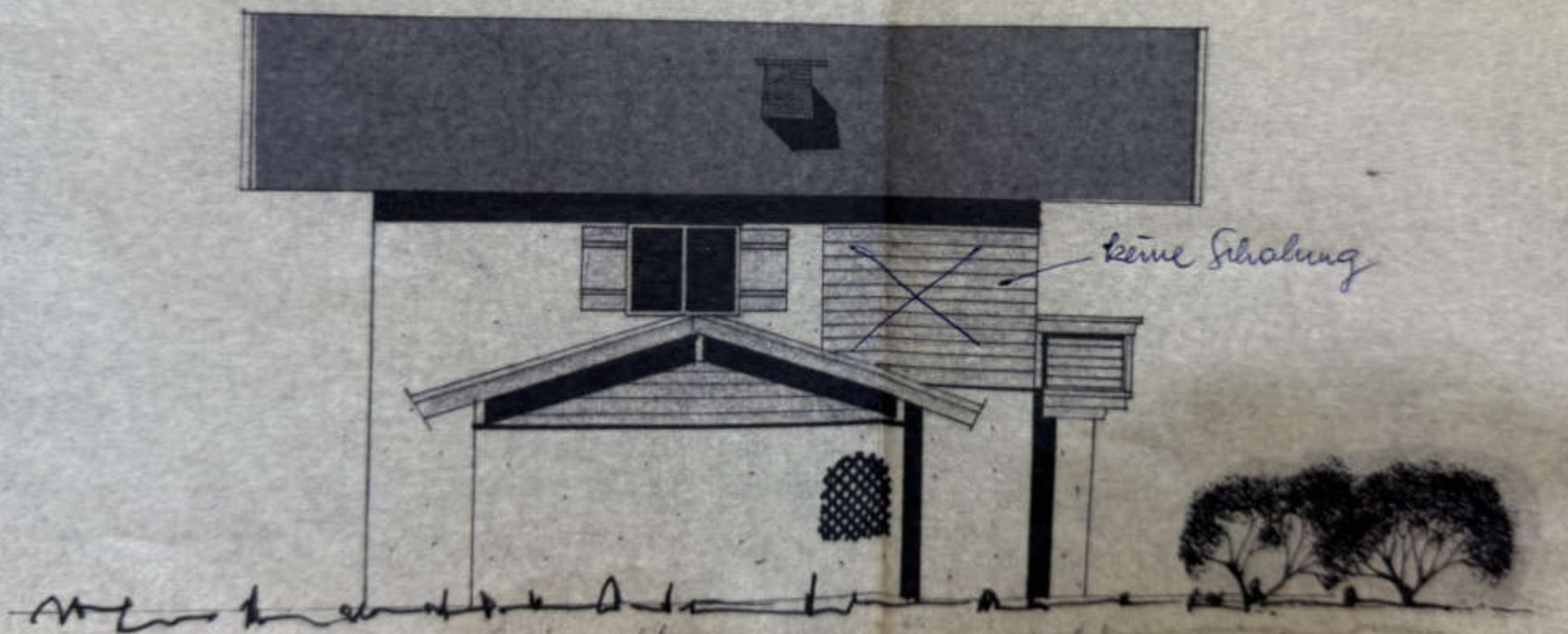


KELLERGESCHOSS

ANSICHT SÜD

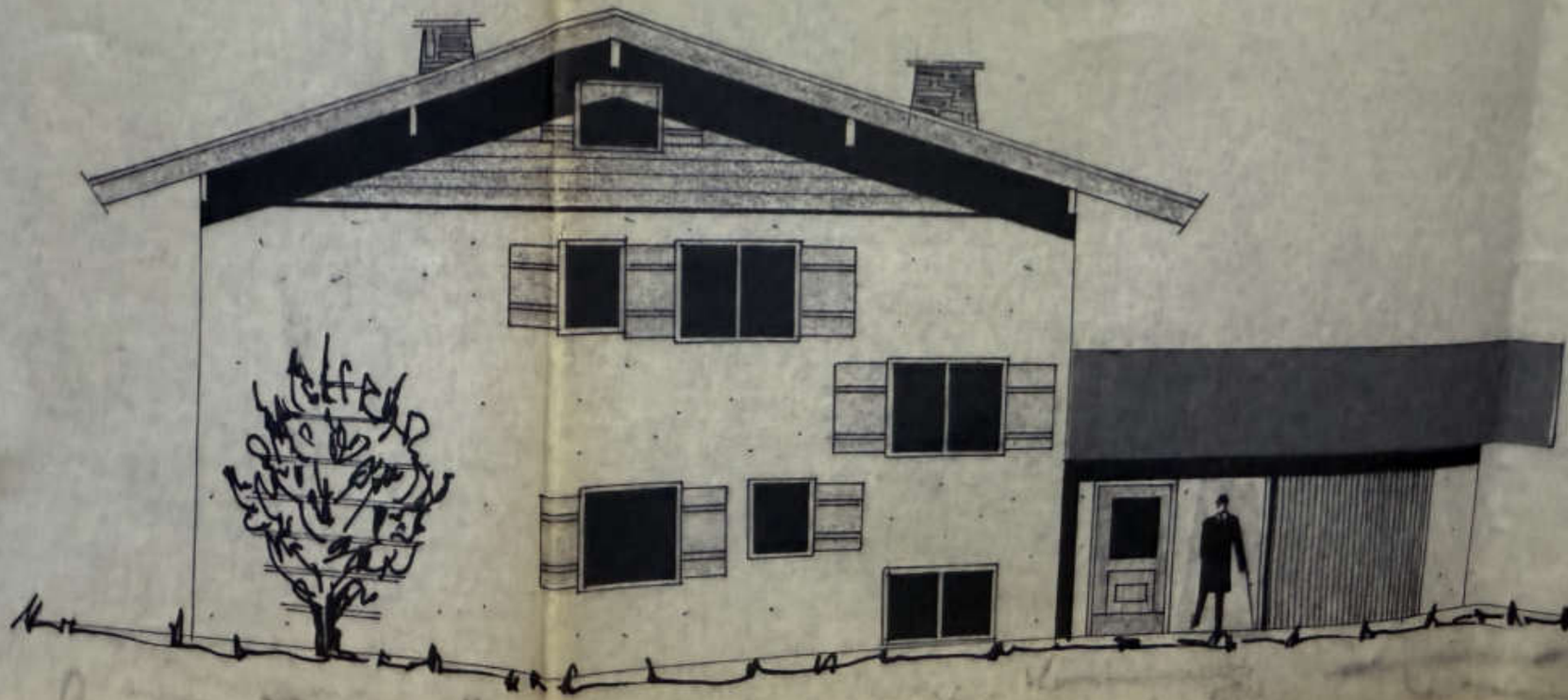


ANSICHT WEST

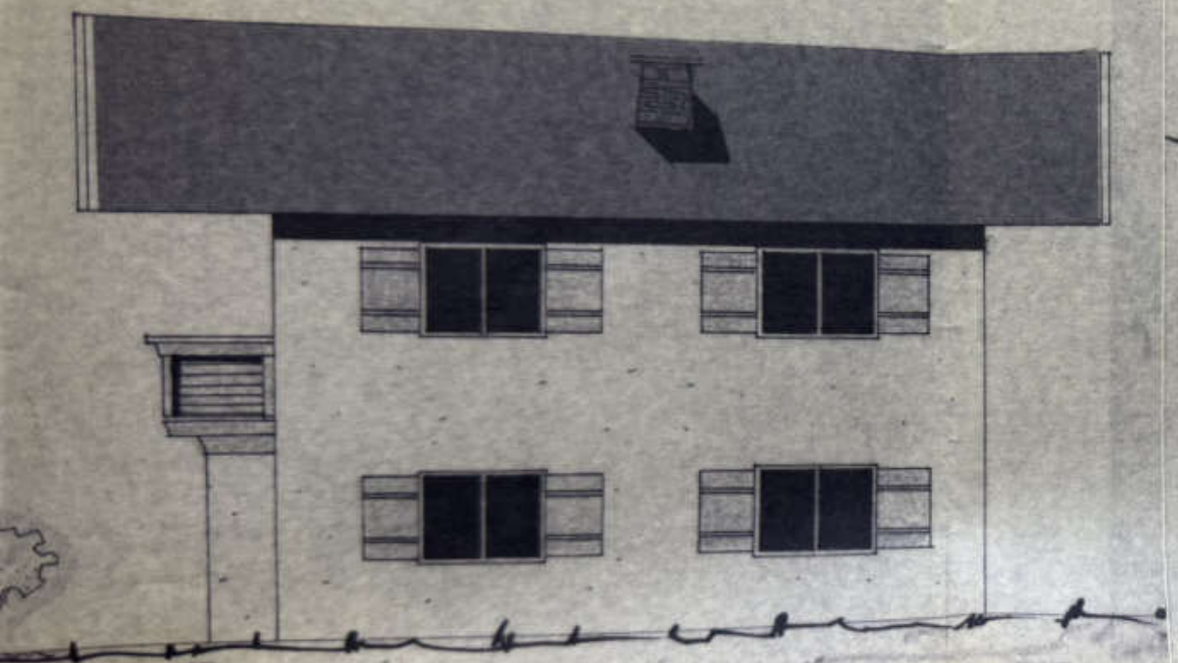


Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl.Nr. 111/98, sind wir verpflichtet
Jahr eine Feuerbeschau (§16) durchgeführt

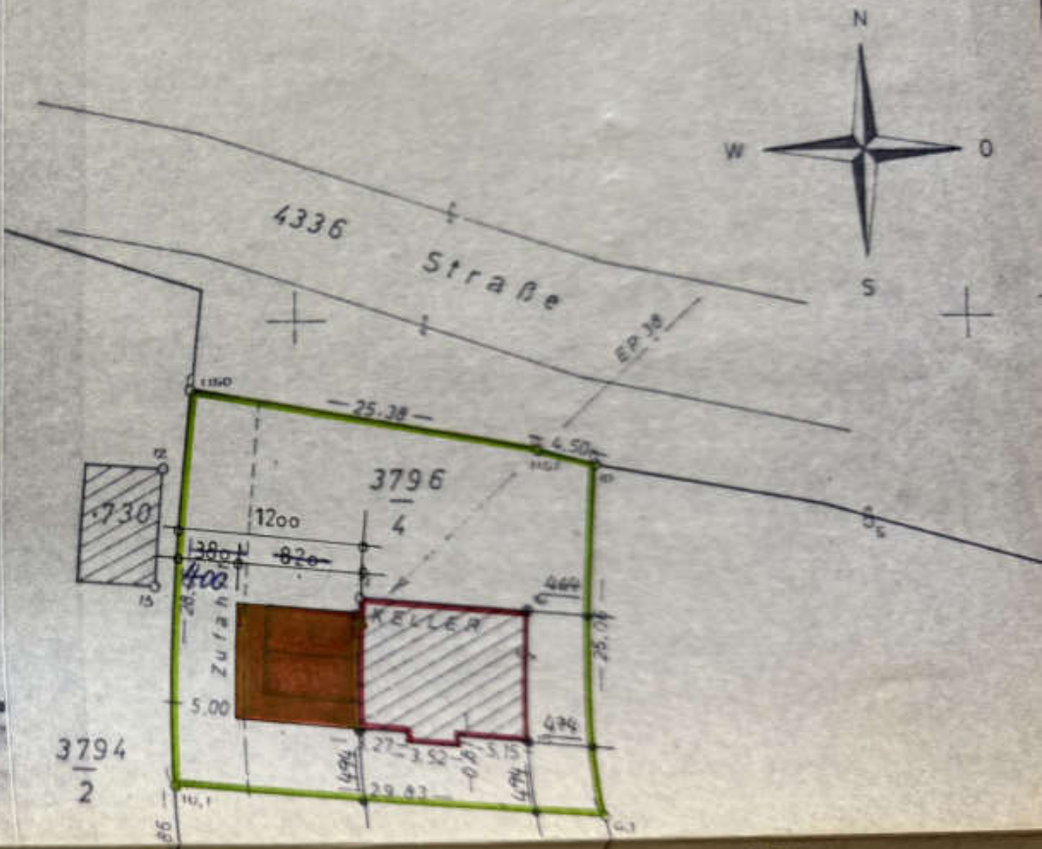
ANSICHT NORD



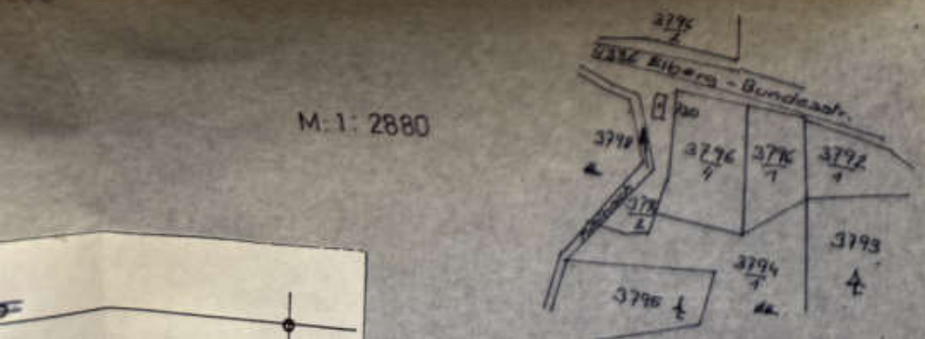
ANSICHT OST



M=1:500



M:1:2880



60 60

BAUBESCHREIBUNG

(gem. § 1 Abs. 7 Planunterlagen-verordnung, LGBl. Nr. 8/1976)

GEMEINDEAMT SÖLL
BEZIRK KUFSTEIN, TIROL
6306 SÖLL

Bauwerber: Exenberger Josef

Adresse: 6065 Thaur, Dörferstraße 12

Eigentümer: obengenannter

Gp.: 3796/4 Bp.: E. Zl.: 503 II Kat. Gem.: Söll

Neubau - ~~Zubau~~ ~~Umbau~~

Art und Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage: Wohnhaus mit Garage

I. Statistik:

Flächenausmaß des Bauplatzes: 794 m²

Für den Bauplatz maßgebliche Festlegungen des Flächenwidmungs-, ~~des Bebauungs- und des allfälligen Aufbau~~planes: Baugebiet (Wohngebiet)	Nutzungsbeschränkungen (Servitute, Denkmalschutz, Gefährdungsbereiche u. dgl.): keine
Ausmaß der überbauten Fläche: WH: 113,34 m² GA: 47,97 m² ~~144,54~~ 161,31 m²	Bei Zubauten: Bestand: m² Zubau: m²
Ausmaß der Baumasse (geschoßweise Ermittlung gem. § 20 TBO): Wohnhaus: 1066,76 Garage ~~93,60~~ 197,83 m³	Baumasse des nicht geänderten Altbestandes: m³ Baumasse Umbau: m³

Nur wenn als Nachweis für Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich (§ 25 Abs. 2, 3 u. 4 TROG):

Gesamtgeschoßfläche:	m²	Baumassendichte:	m³
Geschoßflächendichte:	m²	Bebauungsdichte:	m³

Gesamtnutzfläche aller Wohnungen:		172,39	m²
Wohnung 1:	m²	Wohnung 2:	m²
Wohnung 3:	m²	Wohnung 4:	m²
Gesamtnutzfläche der Betriebsräume:			m²
davon Büro-, Kanzleiräume:			m²
Werkstätten, Fabriksräume:			m²
Sonstige Räume: Windfang		10,17 ~~8,03~~	m²
Gesamtfläche der Garagen:		~~37,03~~ ~~17,20~~	m²
Umbauter Raum (nach ÖNORM B ~~4000/6 Teil~~):		1.160,36 ~~1.160,36~~	m³

Gesamtkosten des Bauvorhabens: ca. S 1,920.000,-

II. Erschließung:

Rechtliche Grundlagen für die Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche: Einfahrt über die Bundesstraße

Art der Wasserversorgung: Anschluß an die Gemeindeleitung
Art der Energieversorgung: Anschluß an das Netz der TIWAG
Art der Abwasserbeseitigung: Kanalanschluß
Art der Abfall- und Müllbeseitigung: Müllabfuhr der Gemeinde Söll

Dr. Grazer + Co., 1015 Wien, Johannesgasse 15, Postfach 277, Tel. 52 69 84-0 – Nachdruck verboten!

III. Allgemeine Baubeschreibung:

Kurze Angabe der Aufteilung und Zweckbestimmung der einzelnen Räumlichkeiten innerhalb der baulichen Anlagen: Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, Schlafzimmer, Bad, WC. Obergeschoß: 4 Schlafzimmer, 3 Duschen mit WC.

Schutzraum:

Mindestanzahl der Schutzraumplätze: Schutzraumnutzfläche: m²

Erdberührende Wandfläche: m² Schutzraumvolumen: m³

IV. Art der Konstruktion der geplanten baulichen Anlage:

		Wärmedurchgangskoeffizient k = [W/m²C]
Fundamente:	Streifenfundamente	
Kellermauerwerk:	Schalsteine	
Kellerfußboden:	Betonpflaster	
Decke über dem Keller:	Stahlbeton	k = 0,50
Aufgehendes Mauerwerk:	30 cm Eurospanmauerwerk	
Außenwände:	30 cm Eurospanmauerwerk	k = 0,70
Geschoßdecken:	Stahlbeton	k = 1,20
Dachgeschoßdecke:	Stahlbeton mit 12 cm Isolierung	k = 0,30
Trittschallisolierung:	2x 3,5 cm Trittschalldämmplatten	
Stiegen:	Stahlbeton	
Zwischenwände:	12 cm Hohlblockmauerwerk	
Trennwände zwischen Wohnungen:		k =
Form, Konstruktion und Neigung des Daches:	Satteldach Neigung 16°	
Material, Struktur, Farbe der Dachhaut:	antrazithfarbene Betondachplatten	
Material, Struktur, Farbe der Fassade:	glatter weißer Außenputz, Holzteile nußbraun	
Art der Heizung:	Zentralheizung	
Brennstoffe:	Heizöl	
Art der Ausführung der Rauch- und Abgasfänge und deren lichter Querschnitt:	Lecaminsteine 1x 25 cm, 2x 18 cm	
Art der Wärmedämmung:	Eurospan- Superstein	
Durchschnittlicher spezifischer Wärmeverlust: q = [kWh/m³×a]	,	HGT:
Blitzschutzanlage:	keine	
Brandschutzeinrichtungen:	1 Feuerlöscher	

V. Außen- und Nebenanlagen:

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge: 4 Gesamt:

Bewohner: 4 Besucher (Gäste, Lieferanten, Angest. u. dgl.) 2

Art der Ausführung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (befestigt, überdacht, Tiefgarage u. dgl.): Asphaltbelag

Art der Ausführung der Kinderspielplätze: (nur bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen)

Sonstige bauliche Anlagen: keine (Einfriedungen u. dgl.)

Ort und Datum: Söll, 1988-09-28

Der Planverfasser: ZIMMEREI KOLLER Ges.m.b.H. PIRCHMOOS 29 6306 SÖLL Tel. 05333/5362

Der Bauwerber: Josef Exenberger

GEMEINDEAMT SÖLL

Baugesuch

An das

Gemeindeamt in SÖLL

Der (Die) gefertigte Bauwerber(in) Josef EXENBERGER

wohnhaft in 6065 Thaur, Dörferstraße 12 Tel. Nr. _____

ersucht auf Grund nachstehender Angaben und beiliegender Unterlagen um die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der beantragten Bauführung.

Vom Bauwerber auszufüllen

(Spalte 1 – 14)

1	Beschreibung des Bauvorhabens: (eine ausführliche technische Beschreibung ist gesondert beizuschließen)	Errichtung eines Wohnhauses mit Garage.
2	Genaue Angabe der Baustelle — Gemeinde:	Söll
	Straße:	Stockach 20 Nr. _____
	Grund- bzw. Bauparzelle-Nr. und Einlage-Zahl:	3796/4
	Kulturgattung laut Grundbesitzbogen: (Acker, Wiese, Weide, Wald)	bebautes Grundstück
3	Erfolgt die Bauführung im Abfluß-(Hochwasser-) bereich eines Gewässers:	ja* XXXX nein*
4	Name und Anschrift des (der) Grundstückeigentümers(in) nach dem derzeitigen Grundbuchstand	Exenberger Josef
5	Angabe, ob auf dem Baugrundstück fremde Nutzungsrechte liegen (z. B. Bewässerung, Durchfahrt, Streunutzung, Weiderecht)!	keine
6	Erfolgt die Zufahrt zur Baustelle über	

Gemeindeweg*	Landesstraße*	Bundesstraße*
Privatweg*	Servitut-Interessentschaftsweg*	Grundparzelle Nr. 4336
Liegt für die Benützung der Zufahrt eine schriftliche Zustimmung des Wegeigentümers vor:	ja*	nein*
Sonstige Zufahrtsmöglichkeiten:		

* Nichtzutreffendes streichen

Lag.-Nr. 153/71 Baugesuch – Dr. Grazer + Co., 1015 Wien, Johannesgasse 15, Postfach 177

Gemeindeamt Söll
Bezirk Kufstein **A-6306 Söll**

Telefon (05333) 5210 / 22
Telefax (05333) 6241
Sachbearbeiter: STRASSER

Zl.: 131-9-W/2002

Söll, am 17.01.2002

Betr.: Weiss Walfried, 6306 Söll, Stockach 20;
Minhard Martina, 6306 Söll, Stockach 20;
Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll);
baubehördliche Bewilligung.

BESCHEID

Herr Weiss Walfried und Frau Minhard Martina, beide wohnhaft in 6306 Söll, Stockach 20, haben mit Eingabe vom 29.11.1999 bei der Gemeinde Söll um die baubehördliche Bewilligung zum Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll) angesucht.

Bei der im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1950 und des § 24 der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. Nr. 94/2001 am 31.03.2000 an Ort und Stelle durchgeführten Verhandlung hat sich folgender

BEFUND

ergeben:

Es ist beabsichtigt das Objekt in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll) im Bereich des bestehenden Büros im Keller und Erdgeschoß im Ausmaß von 10,30 m x 3,75 m und 3,10 m x 1,05 m, zu erweitern.

Der Zubau wird gegen oben mit 15° und 36° geneigten Walmdächern, die hart eingedeckt werden, abgeschlossen. Die übrigen aufgehenden Wände werden in Ziegelbauweise ausgeführt. Die Decke über dem Keller wird als Stahlbetondecke, die Erdgeschoßdecke als Holzkonstruktion hergestellt. Die Treppe wird in Stahlbetonbauweise errichtet. Das sichtbare Außenmauerwerk wird verputzt und teilweise mit Holz verschalt.

Elektrischer Strom wird dem Netz der TIWAG entnommen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem Ortsnetz. Die anfallenden Fäkalwässer werden in die örtliche Kanalisation eingeleitet. Die Dach- und Oberflächenwässer werden auf eigenem Grund und Boden zum Versickern gebracht.

Die Zufahrt erfolgt über die Bundesstraße, B 173.

KFZ-Abstellplätze: keine zusätzlichen erforderlich.

Verbaute Fläche Zubau:	23,89 m2
Baumasse bzw. umbauter Raum Zubau:	181,14 m3
Büronutzfläche neu:	20,30 m2

SPRUCH

Der Bürgermeister der Gemeinde Söll erteilt gem. § 26, Abs. 6 und 7 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, die baubehördliche Bewilligung zum Anbau von Büro- und Kellerräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll) unter nachstehenden Auflagen:

A) BAUTECHNISCHE VORSCHREIBUNGEN:

1) Die Ausführung der tragenden Bauteile und die Standsicherheit des Baues - der Außenanlagen - hat nach den statischen Die Bauarbeiten sind entsprechend den genehmigten Plänen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sach- und fachgemäß auszuführen.

2) Die bauliche Anlage muss in allen ihren Teilen so ausgeführt werden, dass sie der Tiroler Bauordnung 2001, den gem. § 18 TBO 2001 erlassenen technischen Bauvorschriften sowie allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen, den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften, den Erfahrungen der Praxis sowie der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entspricht.

3) Jede im Plan vorgenommene amtliche Korrektur ist im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Unbefugte Abweichungen vom genehmigten bzw. amtlich berichtigten Plan oder eine Änderung der Zweckbestimmung des Baues oder einzelner Räume sind nicht zulässig.

4) Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf vor Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides - außer Vorarbeiten, die nach § 28 TBO 2001 bewilligt worden sind - nicht begonnen werden. Als Zeitpunkt des Baubeginnes gilt der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird.

5) **Der Baubeginn gem. § 28 TBO 2001 ist dem Gemeindeamt Söll mittels beiliegendem Formular bekanntzugeben.**

6) Mit den Bauarbeiten ist gem. § 27 TBO 2001 innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen, andernfalls die Baubewilligung ihre Wirksamkeit verliert. Das Bauvorhaben ist innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn zu vollenden. Der Eigentümer der baulichen Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage in einem der Baubewilligung entsprechenden Zustand erhalten wird.

7) **Der Bauherr hat nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und dem Gemeindeamt Söll eine von**

der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden (§ 29, Abs. 2 TBO 2001).

Befugte Personen sind: **Ziviltechniker für Vermessung, Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u.ä., Baumeister sowie Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.**

8) **Der Bauherr hat dem Gemeindeamt Söll nach Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle (Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen) darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden (§ 29, Abs. 3 TBO 2001).**

Befugte Personen sind: **Ziviltechniker für Vermessung, Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u.ä., Baumeister sowie Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.**

9) Die bauliche Anlage muss mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Ableitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer ausgestattet sein.

10) Dachwässer und Vorplatzwässer sind so abzuleiten, dass Schäden am Gebäude vermieden und Rechte der Anrainer nicht berührt werden. Insbesonders darf kein Wasser von Gebäuden oder dem Bauplatz auf die Straße bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen abrinnen.
Dach- und Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund zum Versickern zu bringen.

11) Als Fixpunkt für das Fußbodenniveau des Erdgeschoßes wird der Bestand festgelegt.

12) Das Fußbodenniveau des Zubaues (Erdgeschoß) hat 0,30 Meter unter dem festgelegten Fixpunkt zu liegen.

13) Die bauliche Anlage muss auf frostsicheren Fundamenten gegründet sein. Die im Bereich des Erdreiches liegenden Bauteile sind gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit ausreichend zu isolieren.

14) In die unterste Schichte des Fundamentbetons ist ein geschlossener Erdungsring aus einem 30/3 mm verzinkten Eisenband lt. Angabe des zuständigen Stromversorgers einzulegen.

15) Berechnungen eines konzessionierten Bauunternehmers oder eines behördlich autorisierten Ziviltechnikers für das Bauwesen zu erfolgen. Die statische Berechnung ist auf Verlangen der Baubehörde vorzulegen.

16) Die Elektroinstallation ist nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE von einem befugten Unternehmer herzustellen und dauernd in ordungsgemäßen Zustand zu halten. Die besonderen Bestimmungen für die feucht- und erdschlussgefährdeten Räume sind zu beachten.

17) Die Wände, Decken, Fenster und Außentüren von bewohnten Räumen müssen den Mindestanforderungen der TBV entsprechen.

18) Balkone und Stiegen sowie alle zugänglichen absturzgefährdeten Bereiche innerhalb und außerhalb des Gebäudes sind mit einem standsicheren Geländer das auch Kinder gegen Absturz ausreichend sichert, mit einer Mindesthöhe von 1,00 m auszustatten. Die Geländerhöhe kann auf 0,85 m vermindert werden, wenn die Brüstungsbreite mindestens 0,30 m beträgt.

19) Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der **Zentralheizungsanlage** und der Anlage zur Lagerung und Leitung von flüssigen Brennstoffen bzw. von Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe mit automatischer Beschickung sind folgende Unterlagen (Vordruck im Internet: www.triol.gv.at abrufbar) der Gemeinde vorzulegen:

- Eine technische Beschreibung der Anlage
- Grundrisspläne der von der Anlage betroffene Geschossebenen, aus denen die Feuerstätte, Brennstofflagerstätten und Brennstoffleitungen oder Fördereinrichtungen ersichtlich sind
- Eine Bestätigung *(durch einen Heizungsanlagenprüfer, bei Ölfeuerungen mit oberirdischer Lagerung und händisch beschickten Festbrennstofffeuerungen auch durch einen befugten Gewerbetreibenden möglich)*

darüber, dass die Anlage dem Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 und der Tiroler Heizungsanlagenverordnung 2000 entspricht und dass der Einbau der Anlage verordnungsgemäß erfolgt ist, bzw. bei Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe eine Bestätigung darüber, dass die erforderlichen Bestätigungen vorliegen.

20) Einzelfeuerstätten, die nicht Zentralheizungen sind, sind darauf überprüfen zu lasen, ob sie das Typenschild, erforderlichenfalls das Konformitätszeichen tragen und ob die technische Dokumentation vorliegt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im Kehrbuch einzutragen.
(Überprüfungsberechtigte: Heizungsanlagenprüfer, gewerblich befugte Personen, Rauchfangkehrer)

21) Im übrigen sind die Bestimmungen des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 und der Tiroler Heizungsanlagenverordnung 2000 einzuhalten.

22) Alle Räume müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichend be- und entlüftet werden können. Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein. In jeder Wohnanlage, die mit einem Energieträger beheizt wird, bei dem in

Krisenzeiten Versorgungsengpässe eintreten können, sind jene technische Vorkehrungen zu treffen, die in mindestens einem Raum jeder Wohnung eine für die Erhaltung der Gesundheit der Bewohner ausreichende Temperatur gewährleisten (§ 11 TBO 2001).

23) Schallschutz und Hörsamkeit in Gebäuden müssen den Erfordernissen der ÖNORM B 8115 entsprechen.

24) Die Dachhaut muss aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Zulässig sind normal brennbare Stoffe dann, wenn eine Brandübertragung durch Flugfeuer nach feuerpolizeilichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist. Auf dem Dach sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial auf Verkehrsflächen, besonders auf den Hauseingang, verhindern. Die Dachkonstruktion ist gegen die anfallenden Wind- und Schneelasten zu bemessen und entsprechend mit dem Gebäude zu verankern.

25) Das Gebäude muss mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abfalles ausgestattet sein (§ 5 TBV), die keine unzumutbare Belästigung von Menschen durch Lärm, Geruch oder Ungeziefer hervorrufen und den Erfordernissen des Brandschutzes nach feuerpolizeilichen Erfahrungen entsprechen.

26) Die Planierung des Grundstückes hat nach der im Plan vorgesehenen Weise zu erfolgen.

27) Nach Vollendung des Bauvorhabens hat der Bauwerber unverzüglich alle Aufräumungsarbeiten vorzunehmen, die gesamte Baustelleneinrichtung sowie allfällige sonstige Geräte, Materialreste, Aufschüttungen und dergleichen zu entfernen und die Baustelle so aufzuräumen, dass den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird (§ 29, Abs. 5 TBO 2001).

28) **Die Bauvollendung ist dem Gemeindeamt Söll unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige über die Bauvollendung kann auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teile eines Gebäudes oder selbständiger Teile einer sonstigen baulichen Anlage erfolgen (§ 35 TBO 2001).**

29) Der Eigentümer des Gebäudes hat gem. § 36, Abs. 2 TBO 2001 gleichzeitig mit der Anzeige über die Bauvollendung bei der Gemeinde Söll schriftlich um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen, sofern weder eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung noch eine Arbeitsstättenbewilligung im Sinne der abreitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Die Benützungsbewilligung kann auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teile eines Gebäudes beantragt werden (Teilbenützungsbewilligung).

B) **VORSCHREIBUNGEN DER GEMEINDE:**

1) Die Ablagerung von Baumaterial und die Vornahme von Arbeiten auf Straßengrund sind verboten. Für eine allfällige Beanspruchung von öffentlichem Straßengrund (Baustelleneinrichtung und dgl.) ist bei der Gemeinde Söll anzusuchen.

2) Wird durch die Bauführung die Straßenfahrbahn oder der Straßenkörper beschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten die Straße umgehend zu säubern und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

3) Straßenseitige Einfriedungen sind entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung im Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

4) Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Hydranten, Wasserschieber und Kanaldeckel jederzeit zugänglich sind.

5) Bei Anschluss an die Gemeindewasserleitung sowie Kanalisationsanlage der Gemeinde Söll sind die Bestimmungen der Gemeindewasserleitungsordnung sowie die des Tiroler Kanalgesetzes einzuhalten.

6) **Der vorbeiführende Gemeindekanal darf nicht überbaut werden.**

7) **Sollte der vorbeiführende Gemeindekanal im Zuge der Bauarbeiten verlegt werden müssen oder beschädigt werden, so gehen allfällige Verlegungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten ausschließlich zu Lasten des Bauwerbers.**

8) Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen von Zentralheizungsanlagen, von Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Litern und von Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe mit automatischer Beschickung hat der Eigentümer der Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte die entsprechenden Unterlagen gem. § 5 Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 der Behörde vorzulegen.

9) Mauerwerksflächen und Holzbauteile sind ortsüblich farblich oder farblos zu gestalten bzw. farblich dem Bestand anzugleichen. Bei besonderer farblicher Gestaltung des Gebäudes ist das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

10) Grenzsteine dürfen durch die Bauführung in keiner Weise verändert werden und sind dementsprechend vor Baubeginn zu sichern. Bei Grenzverletzungen aus Nichtbeachtung vorangeführter Maßnahmen ist das Grundstück durch einen Zivilgeometer auf Kosten des Bauwerbers neu zu vermessen und der geschädigte Anrainer schadlos zu halten.

11) Es wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen und Abgrabungen im Bauland, die eine Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Geländeniveau von mehr als 1,50 m herbeiführen, dem Gemeindeamt Söll gem. § 47, Abs. 1 TBO 2001 schriftlich anzuzeigen sind.

12) Vor Baubeginn sind alle Versorgungsunternehmen, soweit diese durch die Bauführung berührt werden, vom Bauwerber zu verständigen. Allenfalls sind betroffen: Wasserleitung, Kanal, Stromversorgung, Erdgasleitung (TIGAS), Fernwärmeleitung, TAL, Telefon, Kabelfernsehen.

13) Bei gewerblicher Nutzung des Gebäudes oder von Teilen davon ist bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Gewerbeabteilung) unter Beischluss der erforderlichen Planunterlagen um die entsprechende Genehmigung anzusuchen.

14) Dem Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. nach Errichtung der baulichen Anlage (Fertigstellung des Außenputzes) ist dem Gemeindeamt Söll ein Vermessungsplan eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (Geometer) über die ausgeführte bauliche Anlage vorzulegen.

C) **STELLUNGNAHME DES BAUBEZIRKSAMTES KUFSTEIN:**

Die Bundesstraßenverwaltung erhebt gegen die Genehmigung des geplanten Bauvorhabens an der B 173 Eibergstraße auf Gp. 3796/4 der KG Söll bei Einhaltung nachstehender Bedingungen keinen Einwand:

1) Das Bauvorhaben ist laut Einreichplänen plan- und bescheidgemäß auszuführen. Der Abstand von der Straßengrundgrenze muss demnach mindestens 9,74 m betragen.

2) Oberflächenwässer und sonstige Abwässer dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden, sondern sind auf eigenem Grund und Boden zum Versickern zu bringen, oder in irgendeiner anderen Form schadlos für die Straße abzuleiten.

3) Der Wasserfluss und die Schneeräumung auf der Straße dürfen nicht behindert werden.
Während des Baues und der Benützung der Anlage darf der Verkehr auf der Straße weder behindert noch gefährdet werden. Das Stehenlassen von Fahrzeugen, die Ablagerung von Baumaterial oder die Durchführung von Arbeiten auf Straßengrund ist nicht gestattet.

4) Wird durch die Bauführung der Straßenkörper beschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne besondere Aufforderung auf eigenen Kosten die Straße unverzüglich zu säubern und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

5) Die Zufahrt hat ausschließlich über die bestehenden Ein- und Ausfahrten zu erfolgen.

D) **STELLUNGNAHME DER TIWAG, REGIONALSTELLE BRIXLEGG:**

1) Als Erder gemäß ÖVE-EN 1 ist ein Fundamenterder entsprechend ÖNORM E 2790 einzubauen (TBV LGpl. Nr. 20/81, J 35).
Zum Schutz der Nutztiere gegen gefährliche Stromeinwirkung entsprechend der Vorschrift für landwirtschaftliche Betriebsstätten ÖVE-EN1 ist im Stall unter der Standfläche der Nutztiere ein Maschenerder (Baustahlgitter) einzubauen. Dieser Maschenerder ist mehrfach gut leitend mit der Selbsttränkeanlage, dem Fressgitter, der Melkanlage, der Entmistungsanlage und sonstigen Metallteilen, die von den Tieren berührt werden können, und dem Schutzleiter zu verbinden. Im gesamten landwirtschaftlichen Anwesen ist die Fehlerstromschutzschaltung anzuwenden. Diese Maßnahme ist unter Heranziehung eines konzessionierten

Installationsunternehmen zu treffen, das auch ihre Wirksamkeit zu überprüfen hat.

2) Baumaßnahmen im Bereich von Freileitungen dürfen nur in einem solchen Ausmaß vorgenommen werden als die nach den geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhaltenden Abstände nicht unterschritten werden. Hinsichtlich einer Verlegung oder Absicherung der Leitungsanlage ersuchen wir den Bauwerber sich an die zuständige TIWAG-Dienststelle zu wenden.
Die im Grundstück verlegten Erdkabel dürfen in der Regel nicht überbaut oder überschüttet werden, wobei unter Verbauung auch betonierte Vorplätze, Terrassen usw. zu verstehen sind.
Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist im Wege der zuständigen TIWAG-Dienststelle die genaue Kabellage zu ermitteln um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kabel festzulegen.

3) Wir weisen darauf hin, dass die Leitungsanlagen der TIWAG ständig unter Spannung stehen und jede Beschädigung oder Berührung lebensgefährlich ist.

4) Im Hinblick auf spätere Verkabelungen von Freileitungen wird der Einbau eines Leerrohres für die Verlegung des Vorzählerkabels zwischen Hauseinführungsstelle und Zählerverteiler dringend empfohlen.

E) **STELLUNGNAHME BZW. VORSCHREIBUNGEN DER TELEKOM LEITUNGS-TECHNIK TIROL:**

Gemäß § 5 des Telegraphenwegegesetzes ist der Konsenswerber verpflichtet, den Baubeginn vier Wochen vorher nachweislich der Post anzuzeigen. Die bauausführende Firma hat sich vor Aufnahme der Bauarbeiten bei der nachgenannten Stelle über die genaue Lage der Fernmeldekabel zu informieren:

TELEKOM AUSTRIA AG
Netzinfrastruktur
6300 Wörgl, Brixentalerstr. 51
Fax: 05332/71117

Im Bereich der Fernmeldekabel sind Grabungsarbeiten händisch unter Aufsicht eines Organs der Post durchzuführen.
Wenn sich die Fernmeldeanlagen auf Grundflächen des Konsenswerbers befinden, gehen die Kosten für die Kabelsicherungsarbeiten zu Lasten der Post, ausgenommen, es ist ausschließlich ein Teilnehmeranschlusskabel für den Konsenswerber betroffen.
In allen übrigen Teilen gehen die Kosten zu Lasten des Konsenswerbers.

F) **PARTEIENERKLÄRUNGEN:**

Schriftliche Einwendungen der Nachbarn Wieser Michael und Wieser Katharina, 6382 Kirchdorf, Dorfstr. 3, eingereicht beim Gemeindeamt Söll am 27.03.2000 bzw. 02.06.2000:

„Die Frau Minhard hat bei der ersten Bauverhandlung behauptet, dass der Pferdestall und die Miststätte so gebaut werden, dass es zu keiner Geruchsbelästigung kommen kann.

Das stimmt nicht, es ist starke Geruchsbelästigung vorhanden, bevor dies nicht abgeschafft wird, können wir einen Anbau an den Pferdestall nicht zustimmen. Außerdem wurde eine Steinmauer ohne Baubewilligung gebaut die 50 cm auf unseren Grund abgerutscht ist. Bevor die Grundgrenze nicht stimmt, können wir niemals zustimmen.

Einen Anbau für Büroräume können wir nicht zustimmen wegen folgendem Grund:

Weil sie keinen Platz für die Schneeräumung und die vielen Autos haben und sie auch ab und zu Frachtgut auf dem freien Platz lagern.

Sie schieben den Schnee direkt zu meiner Einfahrt an die Gartenmauer und auf unserem Grund wo ich Fichtenbäumchen gesetzt habe, die darunter sehr leiden.
1999 habe ich Herrn Weiss gesagt, dass ich das nicht will, er sagte wörtlich, er habe keinen Platz und fressen kann er den Schnee auch nicht.

Heuer hat er den Schnee wieder auf unserem Grund ohne vorher zu fragen geschoben. Eine höfliche Ermahnung brachte keinen Erfolg.

Sie haben 4 oder 5 große Lastautos mit Anhängern und 4 PKW, sowie Pferdeschlitten und Pferdetransportanhänger und zuwenig Platz zum Abstellen.

Ich ersuche die Gemeinde Söll unter diesen Umständen eine Baubewilligung nicht zu geben."

Diese Einwendungen werden als unbegründet abgewiesen bzw. auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

KOSTEN

Der Antragsteller hat nachstehende Gebühren zu entrichten:

gem. Tarif G/9 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001,
LGBl. Nr. 2001/51 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2001/66,
eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von **€ 90,57** (=ATS 1.246,–)
==========

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Berufung beim Gemeindeamt Söll schriftlich oder telegraphisch mit einem begründeten Berufungsantrag eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Gebühren für die Berufung betragen für die Eingabe €13,--, für Beilagen € 3,60 je Bogen, max. € 21,80.

BEGRÜNDUNG

1) Hinsichtlich der am 27.03.2000 und 02.06.2000 schriftlich beim Gemeindeamt Söll eingebrachten Einwendungen der Nachbarn Wieser Michael und Wieser Katharina, wohnhaft in 6382 Kirchdorf, Dorfstr. 3 wird folgendes festgestellt:

Generell kommt den Nachbarn nach der TBO 2001 nur ein eingeschränktes Mitspracherecht zu. Diese können daher mit Erfolg nur jene subjektiv-öffentlichrechtlichen Positionen einwenden, welche ihnen in den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften eingeräumt sind.

a) Betreffend Pferdestall und Mistlege - Geruchsbelästigung:

Die bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften kennen keinen unmittelbaren Immissionsschutz, sondern nur über die jeweilige Flächenwidmung, wobei die Widmungen Freiland und Sonderfläche keinerlei Immissionsschutz gewähren. Da im konkreten Fall eine Widmung als Sonderfläche gem. § 43, Abs. 1 lit. a TROG 2001 vorliegt, besteht kein Rechtsanspruch des Nachbarn auf Versagung der Baubewilligung wegen der Gefahr von Geruchsbelästigungen.

b) Betreffend die Steinmauer wird festgestellt, dass Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ein bestimmtes Projekt ist, dessen Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften geprüft wird. Wenn eine Mauer in der Natur ohne Bewilligung errichtet wurde, könnte dies ein Fall für einen baupolizeilichen Auftrag sein, es liegt jedoch keine Verletzung von Nachbarrechten im Baubewilligungsverfahren vor, wenn nicht eine Baubewilligung entgegen baurechtlichen Vorschriften erteilt worden ist.

c) Betreffend Schneeräumung - Autoabstellplätze - Lagerung von Frachtgut:

Die Vorschriften über die erforderlichen Stellplätze begründen nach der ständigen Rechtssprechung des VwGH kein subjektiv-öffentlichrechtliches Nachbarrecht.

Schneeablagerung und Fremdgrund wäre eine unzulässige Immission und könnte im ordentlichen Rechtsweg bekämpft werden, ist jedoch im Baubewilligungsverfahren nicht relevant.

Das bloße Abstellen von Fahrzeugen und die Lagerung von Frachtgut ist - abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Sonderflächen - baurechtlich nicht bewilligungspflichtig und kann daher, da nicht Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens, in diesem nicht bekämpft werden.

Die Behörde sah sich daher veranlasst, wie im Spruch zu entscheiden.

2) Dieser Bescheid stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Augenscheines und auf die eingehenden Erörterungen des Bauvorhabens mit den in Frage kommenden Sachverständigen und Beteiligten unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Vorschriften. Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Bei der Ausführung des Vorhabens nach Maßgabe der einzuhaltenden Bedingungen, Auflagen und Pläne bleiben die öffentlichen Interessen gewahrt. Im

besonderen entspricht das Vorhaben damit den Bestimmungen der TBO, den dazu erlassenen Verordnungen sowie dem Flächenwidmungsplan.

Weiters wird festgestellt, dass die Bebauung des betreffenden Grundstückes einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft, dass die Bebauung des betreffenden Grundstückes einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung und Erschließung des betreffenden Gebietes mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht und der Neubau eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung des betreffenden Grundstückes gewährleistet.

Das Bauvorhaben ist bei plangemäßer Ausführung und Einhaltung der Genehmigungsauflagen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zulässig. Im Hinblick darauf, dass sich die Bauwerber mit allen von der Baubehörde verlangten Bedingungen und Auflagen einverstanden erklärt, war die beantragte Bewilligung gemäß § 26 TBO 2001 zu erteilen.

Der Bürgermeister:

GEMEINDE SÖLL Bezirk Kufstein

(ÖR Johann EISENMANN)

Ergeht an:

Bauwerber/ Eigentümer	Minhard Martina	Stockach 20, 6306 Söll
	Weiss Walfried	Stockach 20, 6306 Söll
Bausachverständiger	Dipl.-Ing. Widmann Franz	Koglehen 2a, 6391 Fieberbrunn
Anrainer	Wieser Katharina	Dorfstr. 3, 6382 Kirchdorf in Tirol
	Wieser Michael	Dorfstr. 3, 6382 Kirchdorf in Tirol
Planverfasser	Kurz Consult, Josef Kurz & Co.	Durchholzen 70, 6344 Walchsee
Sonst. Beteiligte	Baubezirksamt Kufstein, Bundesstraßenverwaltung	Baumgartnerstr. 9, 6330 Kufstein
	Post- und Telekom Austria AG, Baubezirk 5104	Inngasse 7, 6330 Kufstein
	TIWAG, Außenstelle Brixlegg	Innsbrucker Str. 30, 6230 Brixlegg

EINREICHPLAN

Walchsee, November 1999

Projekt

Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus
in Söll

KG Söll auf GP . 3796/4 M. 1: 100

Bauherr

Weiss/Minhard
6306 Söll , Stockach 20

Behörde

Dem ha. Bescheid Zl.: 131-9-W2002
vom 17.01.2002 zugrunde gelegt
Der Bürgermeister:

GEMEINDE SÖLL Bezirk Kufstein

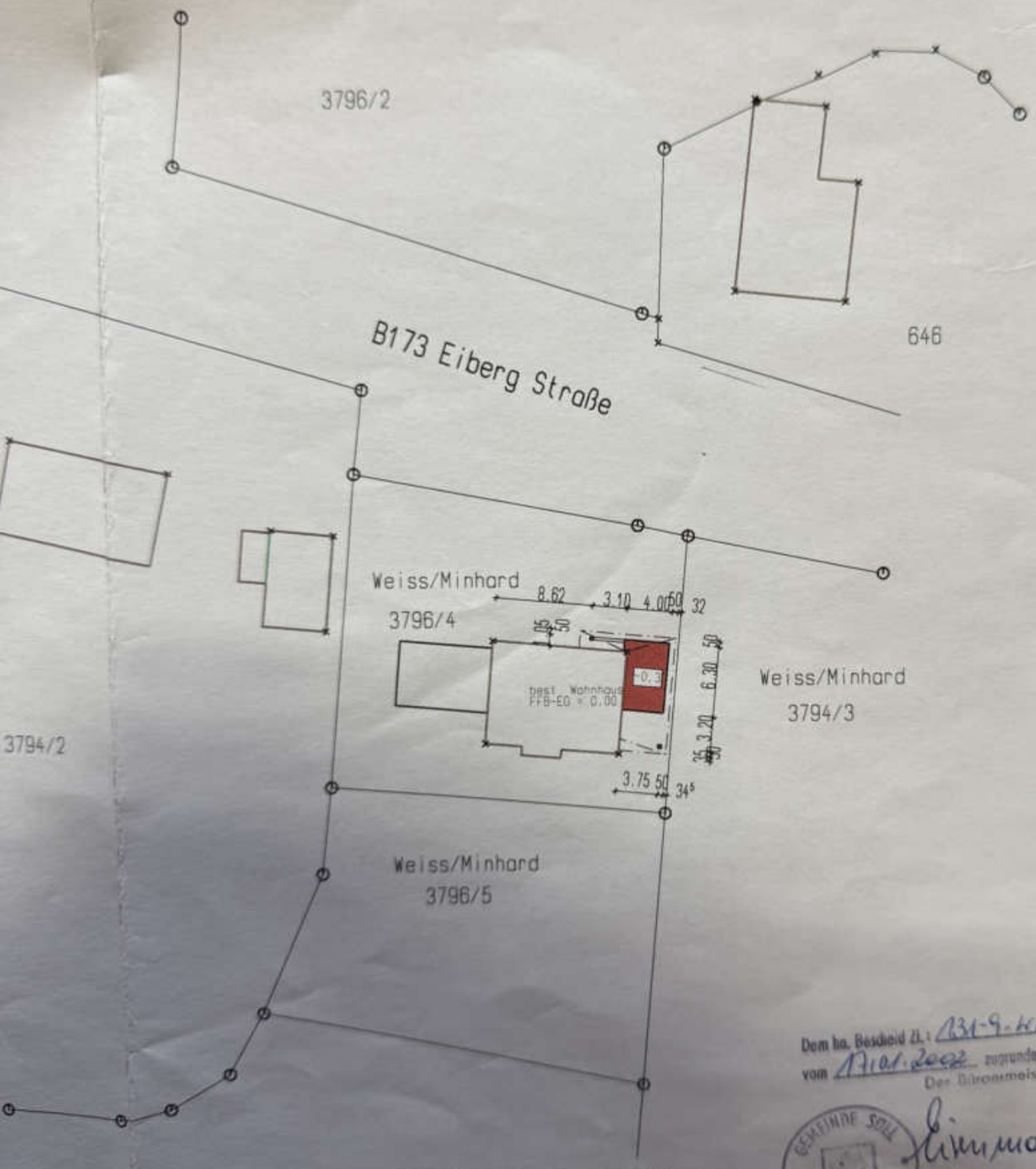
ÖR Eisenmann

Planer

KURZ CONSULT Josef Kurz & Co
Durchholzen 70, 6344 WALCHSEE
Tel. 05374/5203, Fax 05374/5203-48

KC KURZ CONSULT

Walchsee, am 26.11.1999



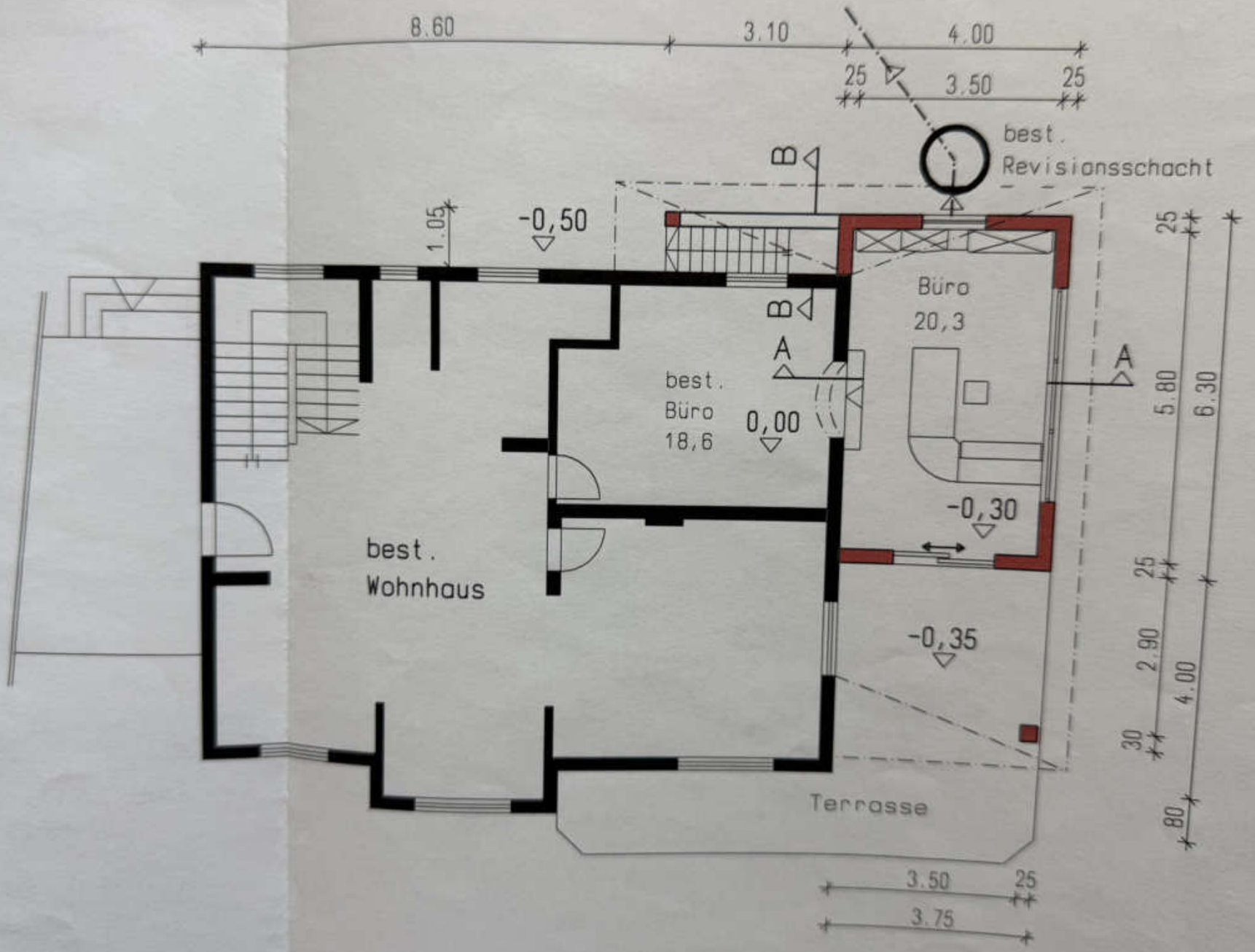
LAGEPLAN 1:500

Dem ha. Bescheid Zl.: 131-9-H/2002
vom 17.01.2002 zugrunde gelegt
Der Bürgermeister:

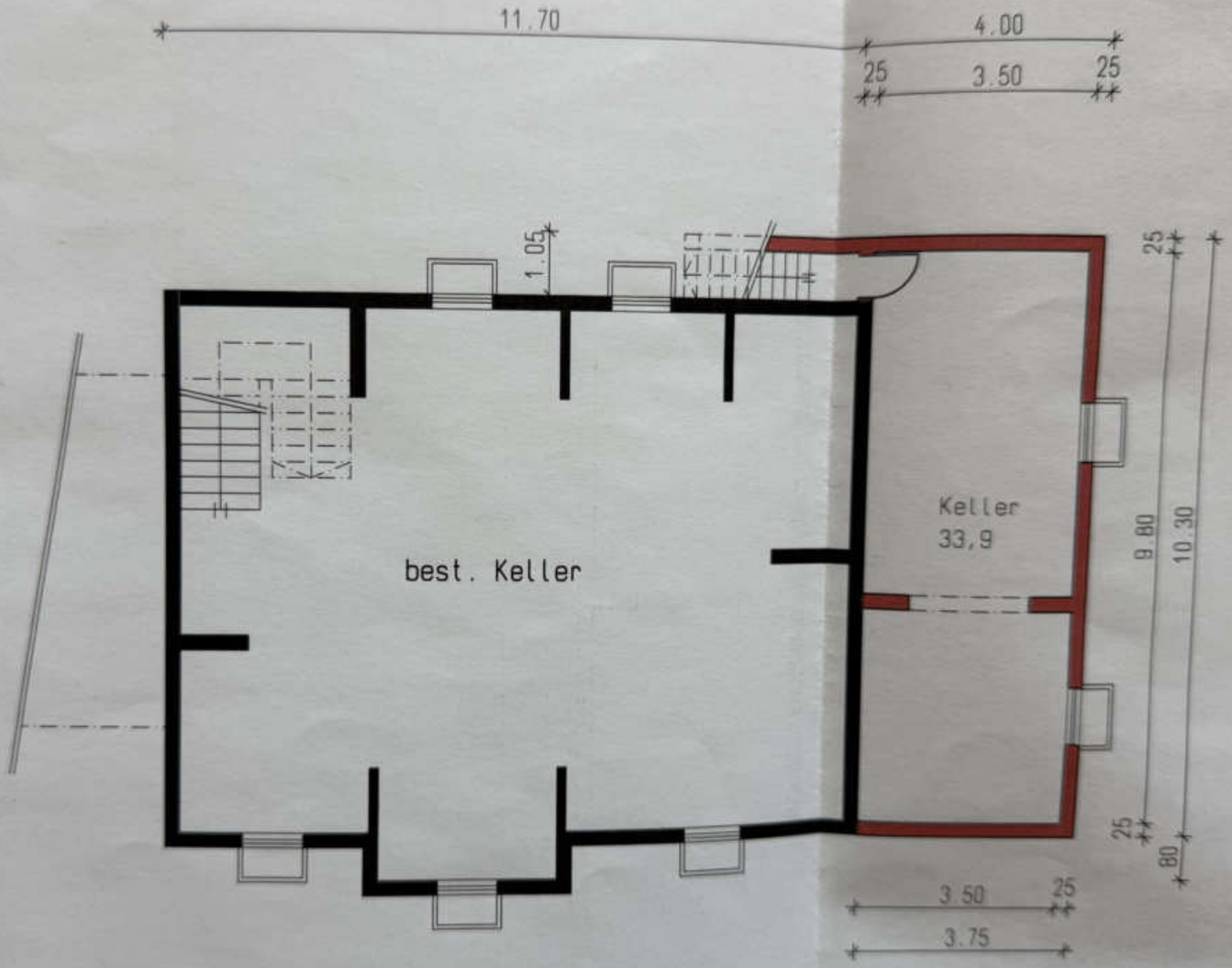
GEMEINDE SOLL Bezirk Kufstein

ÖR Eisenmann

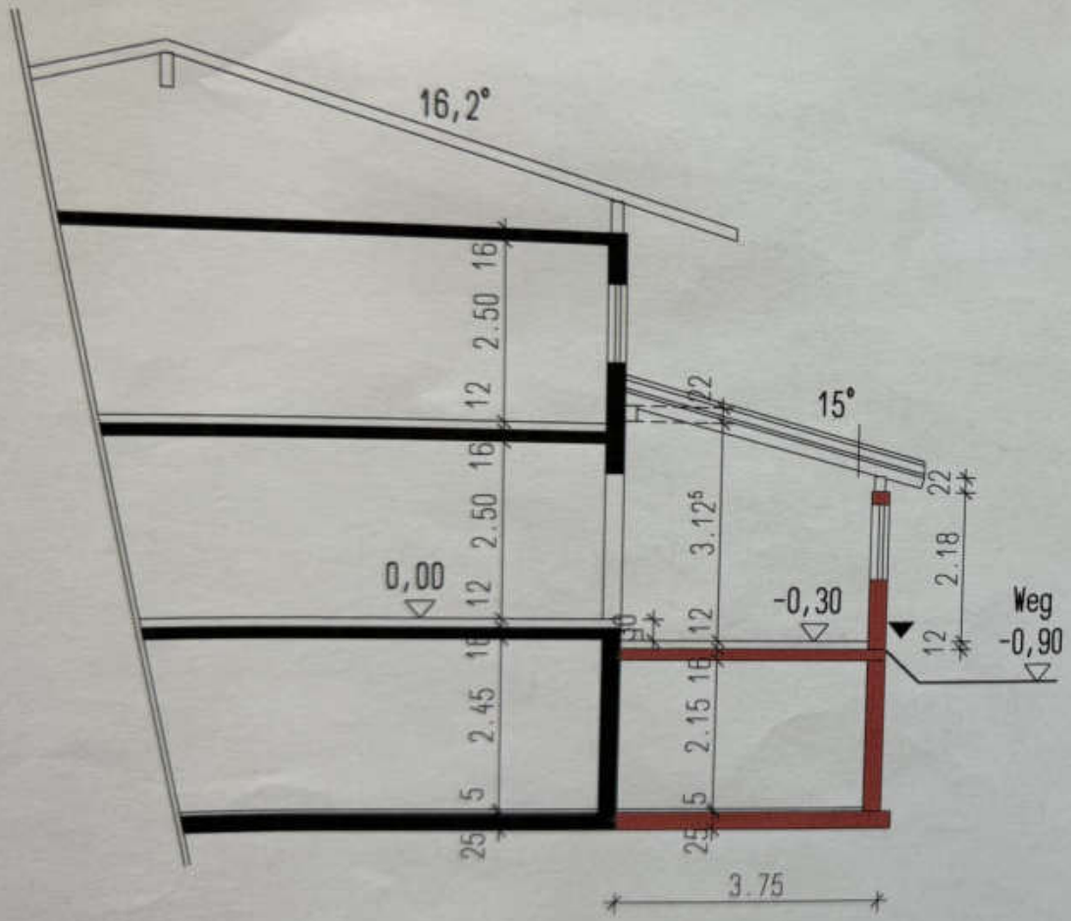
ALLPLAN FT



ERDGESCHOSS



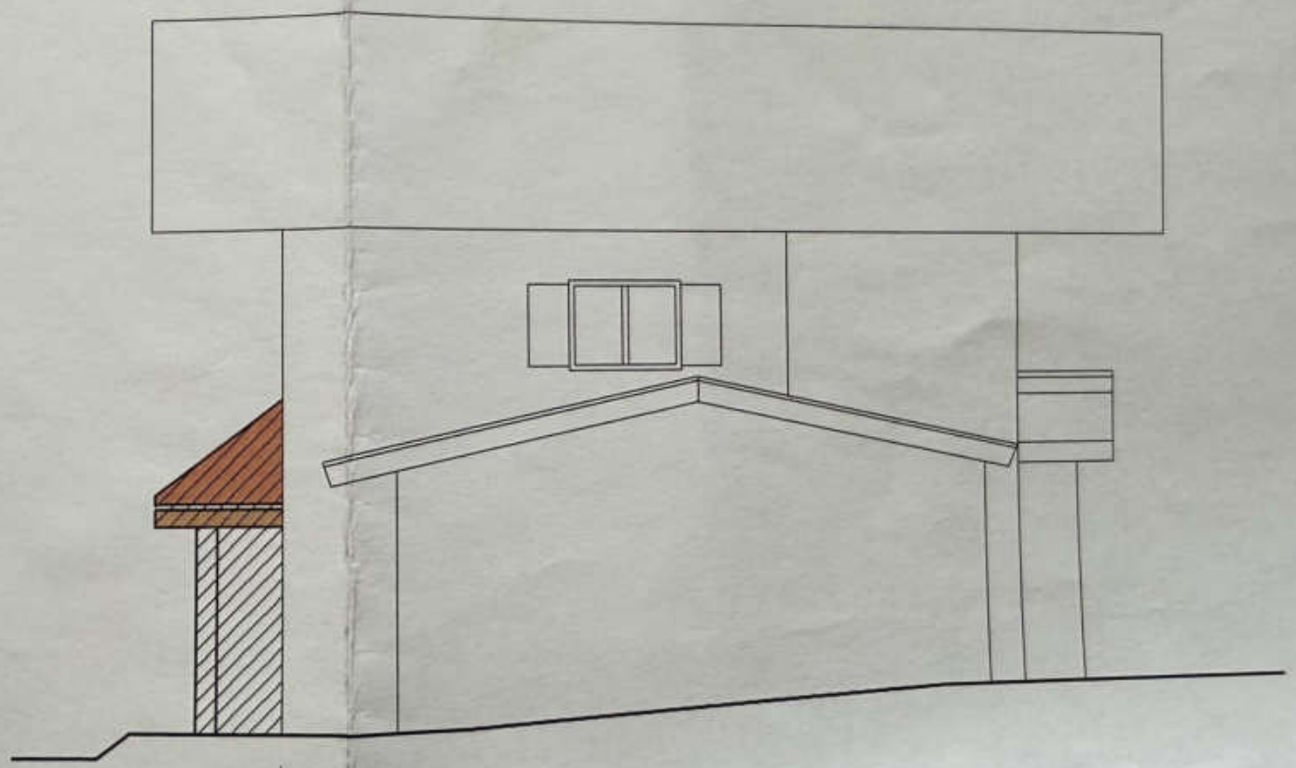
KELLERGESCHOSS



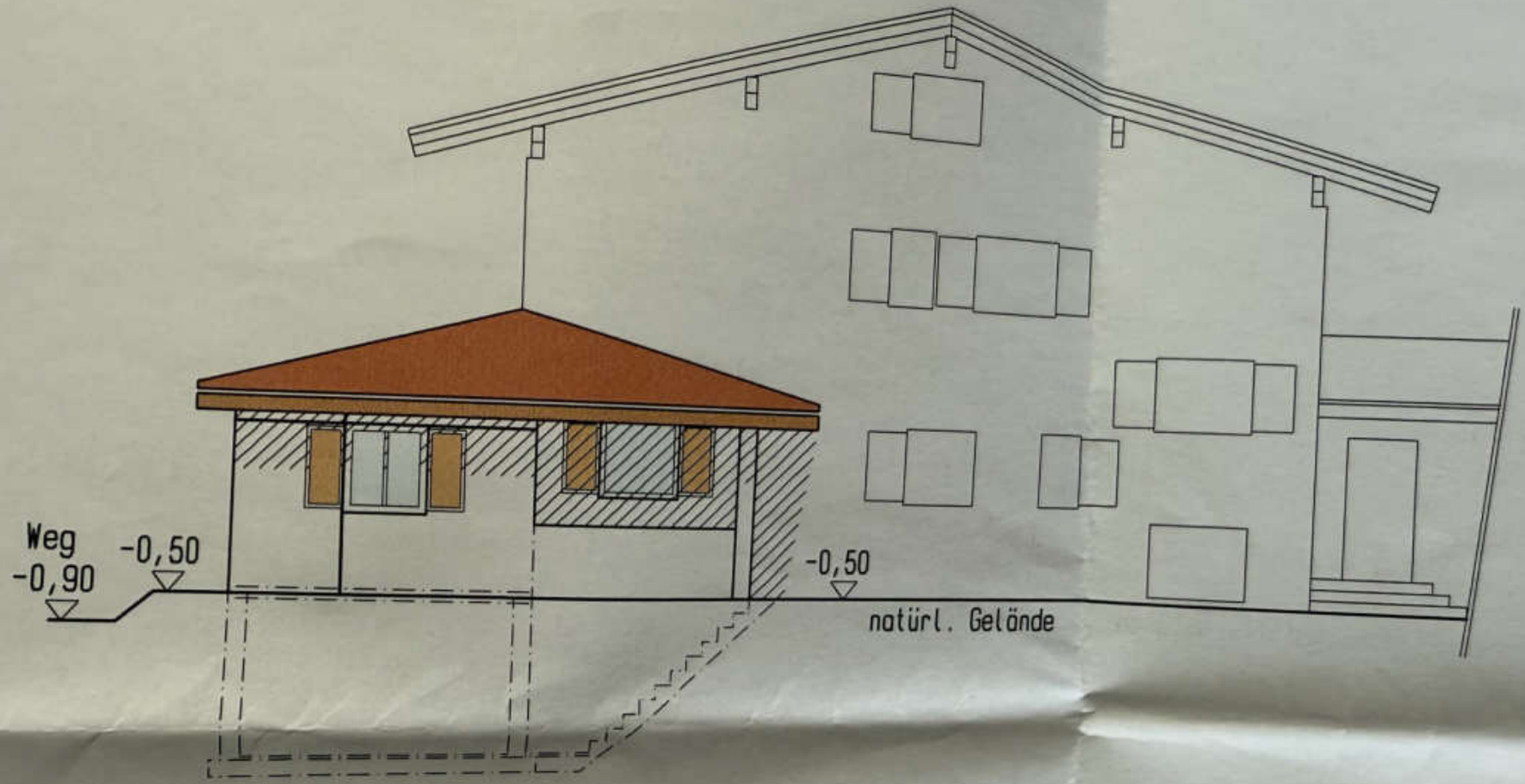
SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

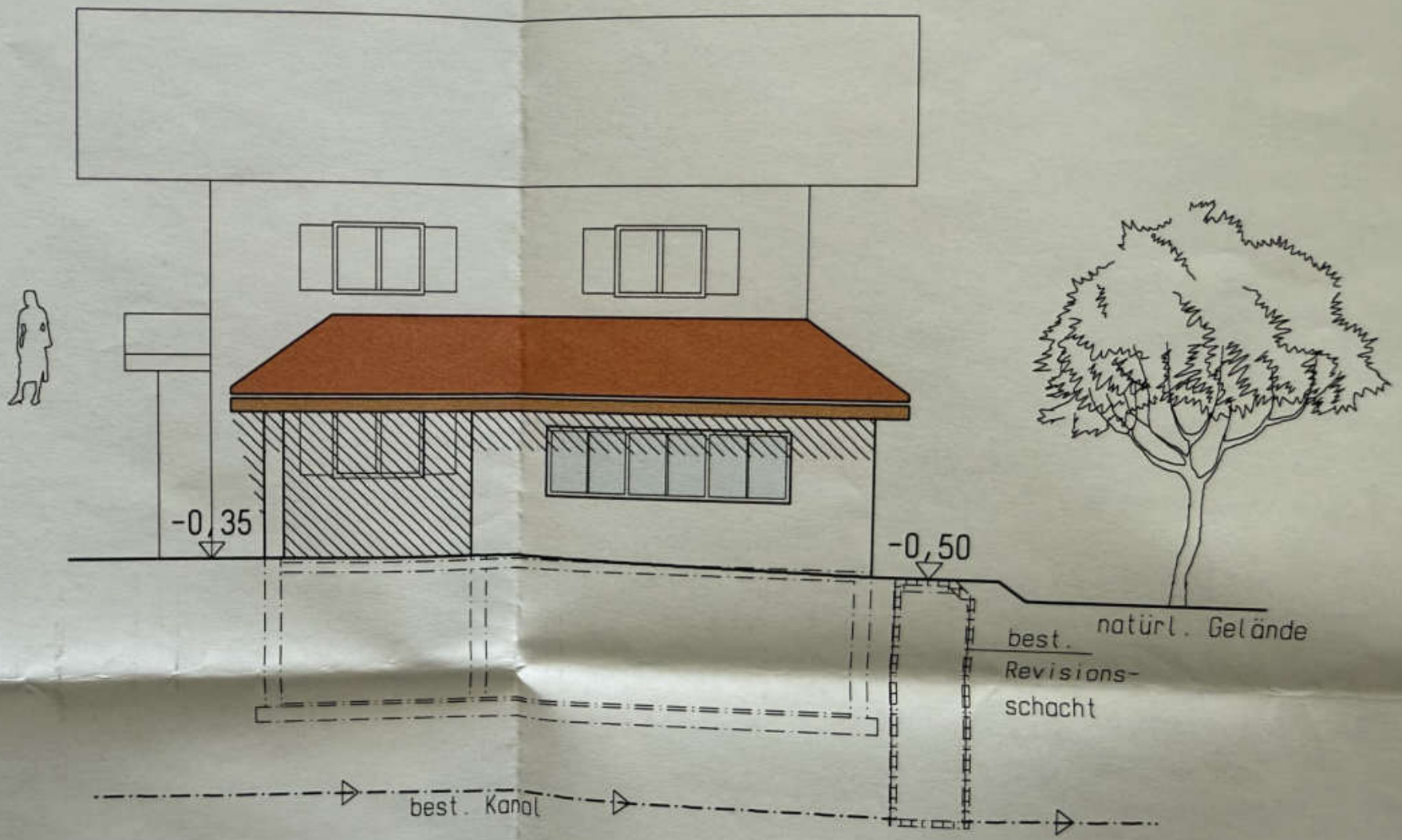


WESTEN

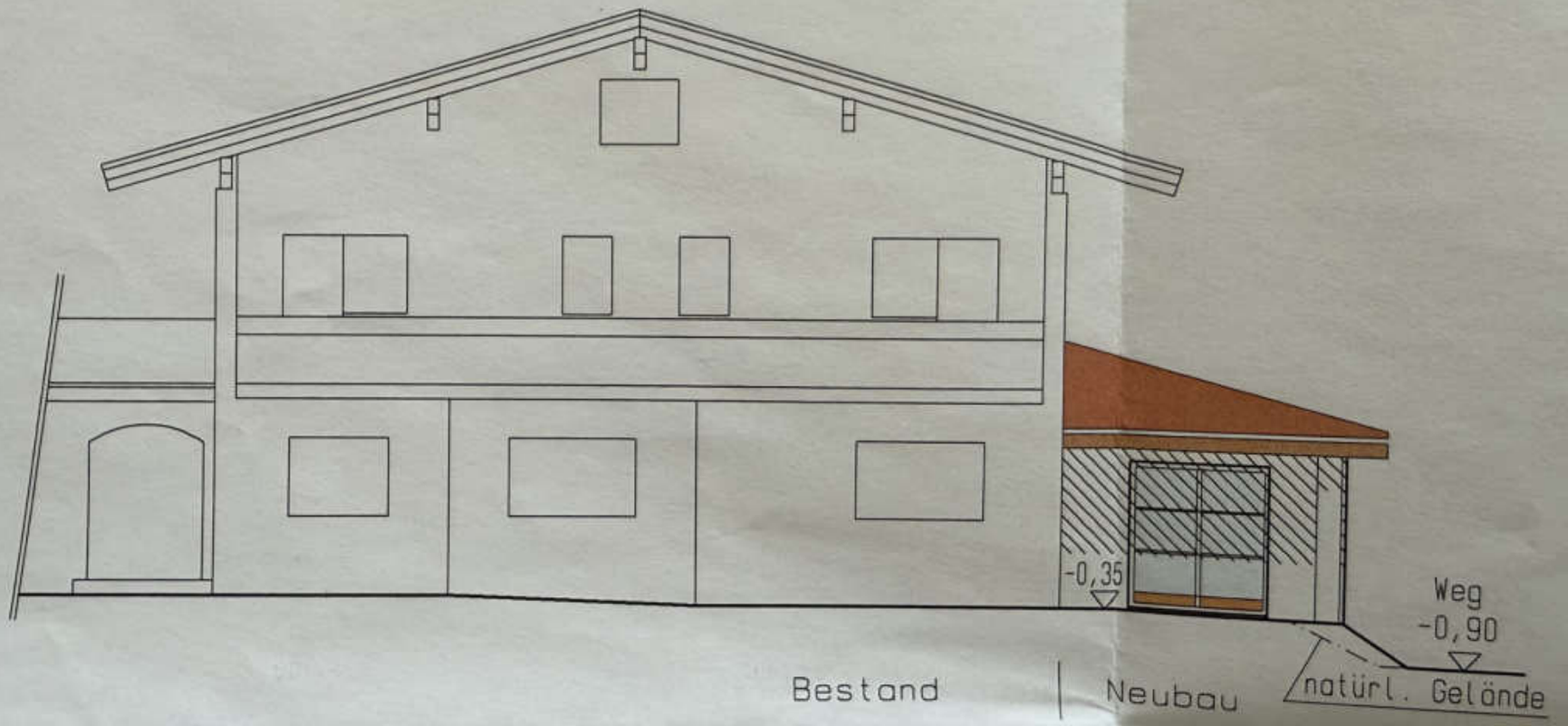


Neubau | Bestand

NORDEN



OSTEN



Bestand | Neubau

SUEDEN

INGENIEURGEMEINSCHAFT
VERMESSUNG
AVT
IMST - LANDECK - ZELL/ZILLER
INNSBRUCK-ST.JOHANN-REUTTE

DIPLOM-ING. SIEGFRIED SIEGELE
BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
A-6380 ST.JOHANN I.T., LEHARWEG 9
TEL: ++43 (0) 53 52/63 693 FAX: ++43 (0) 53 52/63 693-26 E-MAIL: st.johann
BEFUGT MIT BESCHEID DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR BAUTEN UND TECHNIK V
ZAHL: 328 678/2 – 1042/86

GEMEINDEAMT SÖLL
BEZIRK KUFSTEIN, TIROL
6306 SÖLL

Katastralgemeinde: SÖLL 83016

Geschäftszahl: 2856/00

Gerichtsbezirk: Kufstein

PLANURKUNDE

LAGEPLAN gem. § 23 TBO

Bauvorhaben: Anbau eines Büros an das bestehende Gebä

Grundstück Nr.: 3796/4

Bauwerber: WEIß Walfried u. MINHARD Martina
Stockach 20
6306 Söll

Datum:

(Unterschrift des Bauwerbers)

Dem hg. Bescheid Zl.: 131-9-W/2002
vom 17.01.2002 zugrunde gelegt
Der Bürgermeister:

GEMEINDE SÖLL Bezirk Kufstein

Eisenmann

Planungsbüro: KURZ CONSULT Josef Kurz & Co

Plandatum / Plan Nr.: November 1999

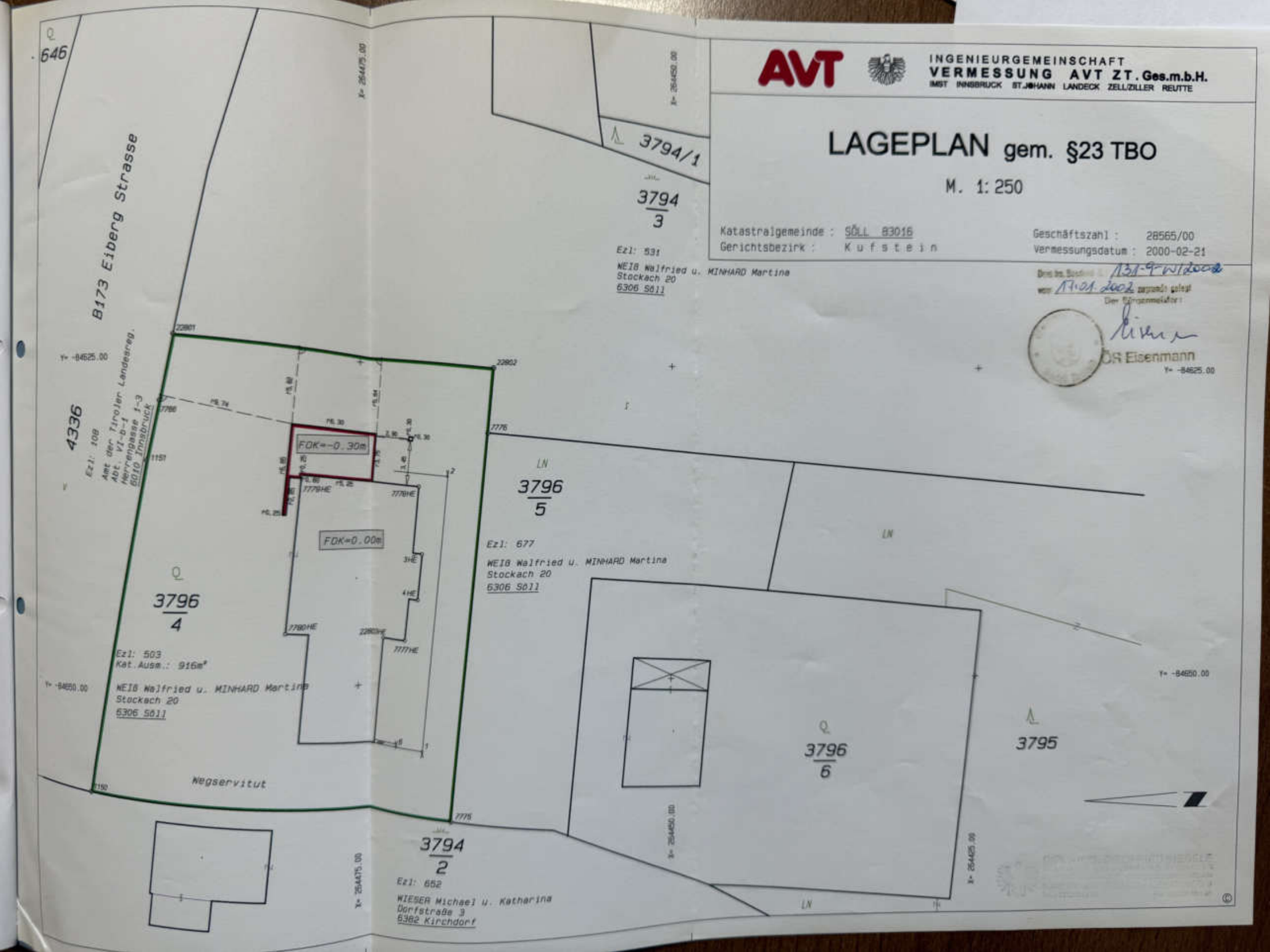
TB-0-52	2000-02-28	gez.	PREM Christoph	S. Siegele
Plannummer	Datum	Ausfertigung/Anmerkung	Projektleiter	geprüft

Abstandsbestimmung: **Die eingetragenen Maße sind die horizontalen Abstände der baulichen Anlage gegenüber den Grundgrenzen gem. § 6 TBO.**

Diese Planpause ist eine Kopie des Originalplanes und daher auf ihre Masshältigkeit zu prüfen. Bitte beachten Sie, daß dieses Werk nach dem Urheberrechtsgesetz (BGBl.Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung) geschützt ist und alle Rechte vorbehalten sind. Mit dem Inhaber des Urheberrechtes nicht vereinbarte Benützungen, Abänderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung des Inhaltes oder Weitergabe können Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Folgen bewirken. Eine Veränderung des Datenbestandes bewirkt den Verlust des Urkundencharakters.
©

DI (FH) SIEGFRIED SIEGELE Beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen St. Johann i. T.

St.Johann i.T., am 28.02.2000


AVT
INGENIEURGEMEINSCHAFT
VERMESSUNG AVT ZT. Ges.m.b.H.
IMST INNSBRUCK ST.JOHANN LANDECK ZELL/ZILLER REUTTE
LAGEPLAN gem. §23 TBO
M. 1:250
Katastralgemeinde : SÖLL 83016
Gerichtsbezirk : Kufstein
Geschäftszahl : 28565/00
Vermessungsdatum : 2000-02-21
131-9-W12003
17.01.2002
DI Eisenmann
B173 Eiberg Strasse
Q 646
3794/1
3794/3
Ezl: 531
WEIß Walfried u. MINHARD Martina
Stockach 20
6306 Söll
4336
Ezl: 108
Amt der Tiroler Landesreg.
Abt. VI-b-1
Herrengasse 1-3
6010 Innsbruck
FOK=-0.30m
FOK=0.00m
3796/4
Ezl: 503
Kat.Ausm.: 916m²
WEIß Walfried u. MINHARD Martina
Stockach 20
6306 Söll
Negservitut
3796/5
Ezl: 677
WEIß Walfried u. MINHARD Martina
Stockach 20
6306 Söll
3796/6
3795
3794/2
Ezl: 652
WIESER Michael u. Katharina
Dorfstraße 3
6362 Kirchdorf
LN
Y= -84625.00
Y= -84650.00
X= 264475.00
X= 264450.00
X= 264425.00

Ablage

④

Weiss Walfried
Minhard Martina
Stockach 20
6306 Söll

Gemeindeamt Söll
BUNDESSTEMPELGEBÜHR € 13,-
€ M3,- bar entrichtet
Gebührenbuch-Nr. 334/2002

Söll, am 18.04.02.

Betr.: Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll);
Bauvollendungsanzeige gem. § 35 TBO 2001;

Gemeinde Söll

An das
Gemeindeamt Söll
Bauamt

6306 S ö l l

Eingel.: 18. APR. 2002 Beil.:
Bgm.: Sachb.:
Erledigt am:

Wir zeigen hiermit die Vollendung des mit Bescheid der Gemeinde Söll vom 17.01.2002, Zl. 131-9-W/2002, bewilligten Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 der KG Söll an.

Datum der Bauvollendung: 16.04.2002

Wir erklären ausdrücklich, dass

a) für die oben angeführte bauliche Anlage eine dem bewilligten Verwendungszweck entsprechende, rechtlich gesicherte Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden ist;

b) eine dem bewilligten Verwendungszweck entsprechende Wasser- und Energieversorgung vorhanden ist;

Gleichzeitig wird um Erteilung der Benützungsbewilligung für gegenständliches Objekt angesucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Bauvollendung

Ablage

③

Josef Kurz & Co
Bauunternehmen
Durchholzen 70
6344 Walchsee
Tel. 05374/5203-0

i. A. Josef Blöchl

Befugter
(Ziviltechniker für Vermessung, Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u.ä., Baumeister, Zimmermeister)

Eingangsstempel Gemeindeamt

An das
Gemeindeamt Söll
Bauamt

6306 S ö l l

Gemeinde Söll
Eingel.: 18. APR. 2002 Beil.:
Bgm.: Sachb.:
Erledigt am:

Betr.: Weiss Walfried u. Minhard Martina, 6306 Söll, Stockach 20;
Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll);
Fertigstellung der Außenwände;
Bestätigung gem. § 29, Abs. 3 TBO 2001.

Betreffend den mit Bescheid der Gemeinde Söll vom 17.01.2002, Zl. 131-9-W/2002, bewilligten Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll) wird gem. § 29, Abs. 3 TBO 2001 mitgeteilt, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Weiters wird mitgeteilt, dass die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss auf geeignete Weise deutlich sichtbar gekennzeichnet wurde.

Walchsee 5.04.2002
Ort und Datum

BLÖSL Josef
Name des Unterfertigten in Blockschrift

Josef Kurz & Co
Bauunternehmen
Durchholzen 70
6344 Walchsee
Tel. 05374/5203-0

i. A. Josef Blöchl
Unterschrift und Stampiglie des Befugten

Ablage ②

Josef Kurz & Co
Bauunternehmen
Durchholzen 70
6344 Walchsee
Tel. 05374/5203-0

Befugter
(Ziviltechniker für Vermessung, Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u.ä., Baumeister, Zimmermeister)

Eingangsstempel Gemeindeamt

An das
Gemeindeamt Söll
Bauamt

6306 S ö l l

Gemeinde Söll

Eingel.: 18. APR. 2002 Beil.:

Bgm.: Sachb.:

Erledigt am:

Betr.: Weiss Walfried, 6306 Söll, Stockach 20;
Minhard Martina, 6306 Söll, Stockach 20;
Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll);
Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes;
Bestätigung gem. § 29, Abs. 2 TBO 2001.

Betreffend den mit Bescheid der Gemeinde Söll vom 17.01.2002, Zl. 131-9-W/2002, bewilligten Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll) wird gem. § 29, Abs. 2 TBO 2001 mitgeteilt, dass der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes vor Ort entsprechend gekennzeichnet wurde (mittels eingemessenen Schnurgerüstes). Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.

Walchsee 14.03.2002
Ort und Datum

BLÖSL Josef
Name des Unterfertigten in Blockschrift

Josef Kurz & Co
Bauunternehmen
Durchholzen 70
6344 Walchsee
Tel. 05374/5203-0

Unterschrift und Stampiglie des Befugten

Ablage

①

Weiss Walfried u. Minhard Martina,
Stockach 20
6306 Söll

Eingangsstempel Gemeindeamt

Betr.: Anbau von Büroräumen an das bestehende Wohnhaus in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gp. 3796/4 (EZ 503, KG Söll);
Baubeginn gem. § 28 TBO 2001.

Gemeinde Söll
Eingel.: 18. APR. 2002 Beil.:
Bgm.: Sachb.:
Erledigt am:

An das
Gemeindeamt Söll
Bauamt

6306 Söll

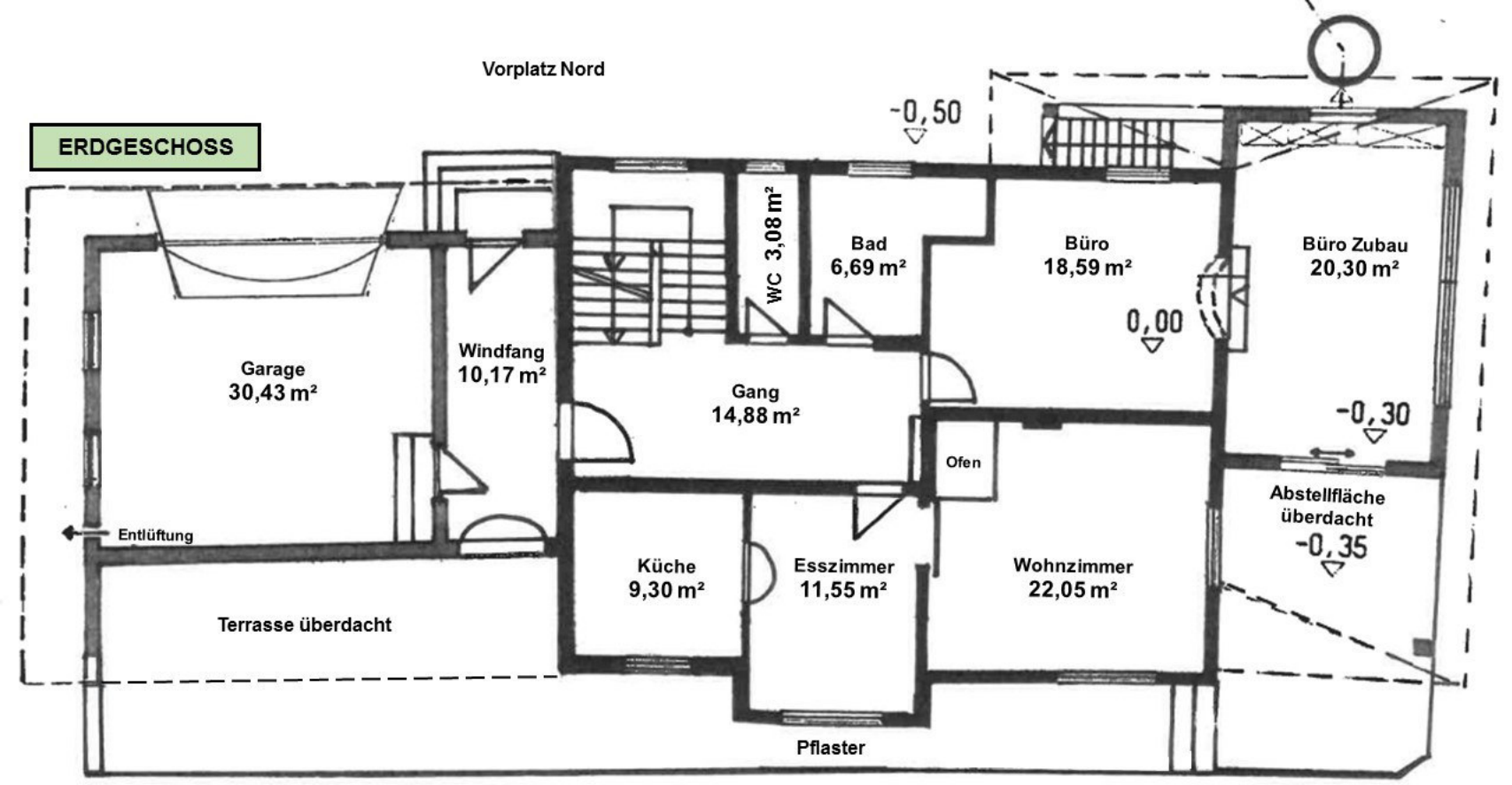
Für das im Betreff angeführte Bauvorhaben wird der Baubeginn gem. § 28 TBO 2001 wie folgt mitgeteilt:

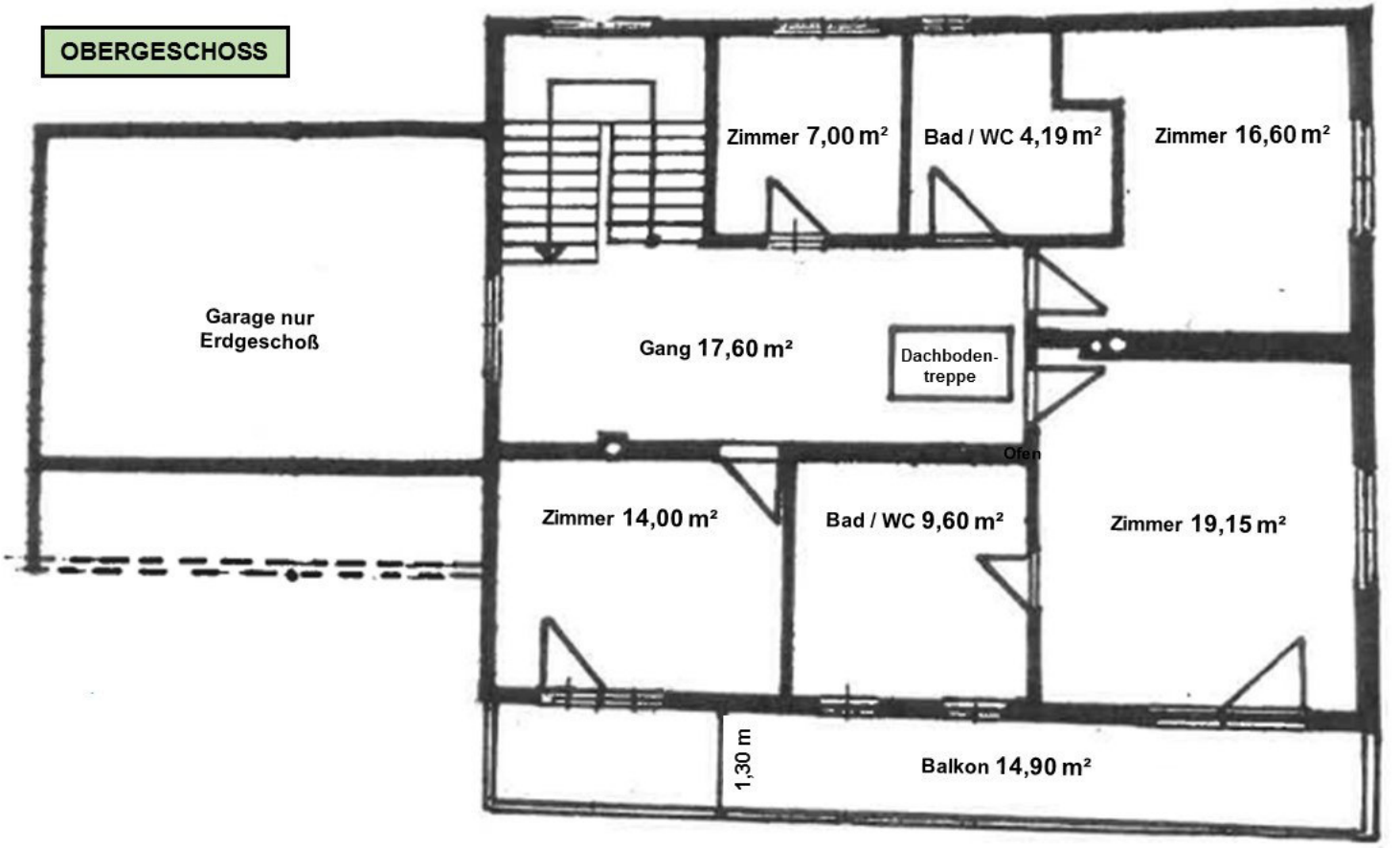
BAUBEGINN: 25.02.2002

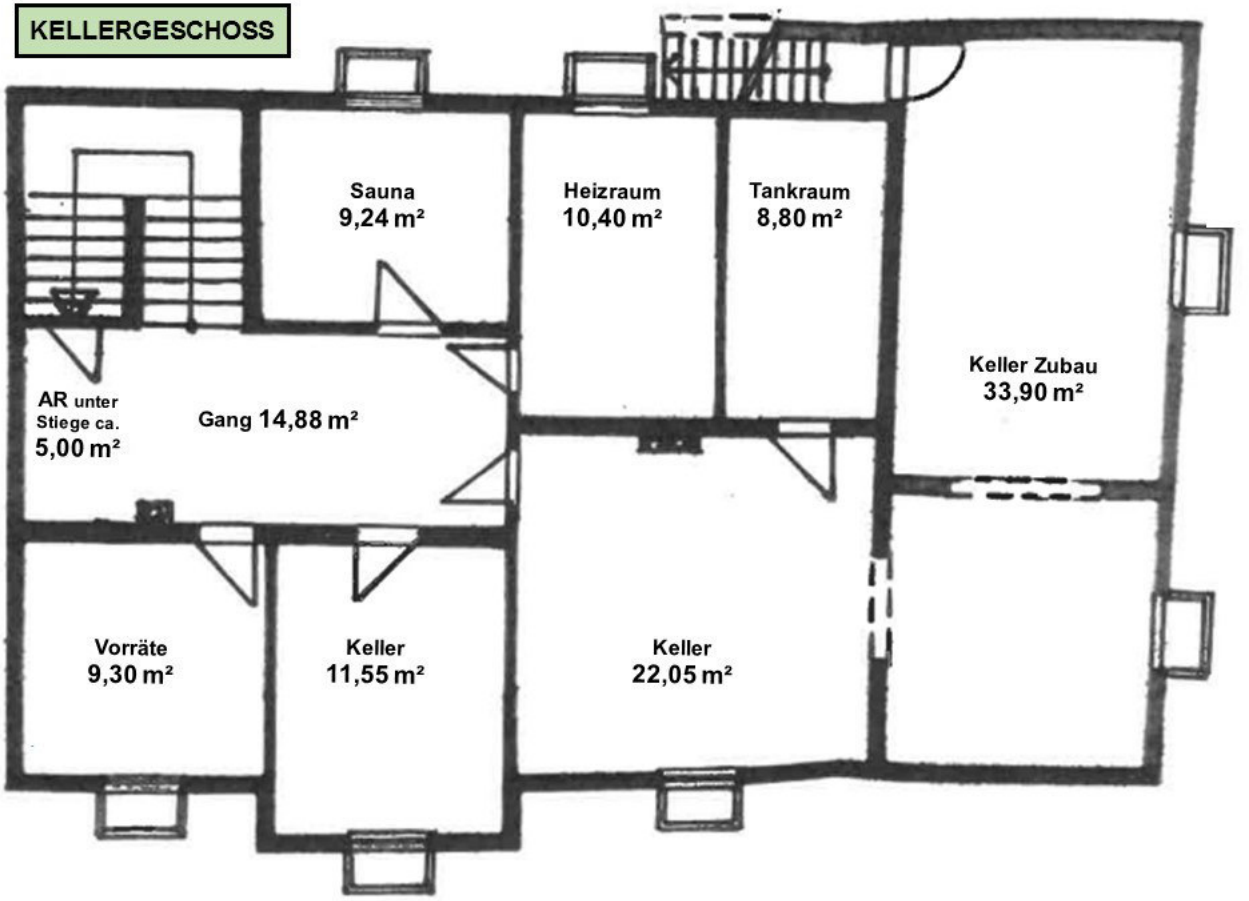
Mit freundlichen Grüßen!

.....

➢ Es wird darauf hingewiesen, daß diese Anzeige vor Baubeginn beim Gemeindeamt Söll einzubringen ist. ≺


Vorplatz Nord
ERDGESCHOSS
-0,50
Garage
30,43 m²
Windfang
10,17 m²
WC 3,08 m²
Bad
6,69 m²
Büro
18,59 m²
Büro Zubau
20,30 m²
0,00
Gang
14,88 m²
-0,30
Ofen
Abstellfläche
überdacht
-0,35
Entlüftung
Küche
9,30 m²
Esszimmer
11,55 m²
Wohnzimmer
22,05 m²
Terrasse überdacht
Pflaster


OBERGESCHOSS
Zimmer 7,00 m²
Bad / WC 4,19 m²
Zimmer 16,60 m²
Garage nur Erdgeschoß
Gang 17,60 m²
Dachboden-treppe
Ofen
Zimmer 14,00 m²
Bad / WC 9,60 m²
Zimmer 19,15 m²
1,30 m
Balkon 14,90 m²


KELLERGESCHOSS
Sauna
9,24 m²
Heizraum
10,40 m²
Tankraum
8,80 m²
Keller Zubau
33,90 m²
AR unter
Stiege ca.
5,00 m²
Gang 14,88 m²
Vorräte
9,30 m²
Keller
11,55 m²
Keller
22,05 m²

Gemeindeamt Söll

Bezirk Kufstein **A-6306 Söll**

Telefon (05333) 5210 / 22
Telefax (05333) 6241
e-mail: bauamt@soell.tirol.gv.at
http://www.soell.tirol.gv.at
Sachbearbeiter: STRASSER Jakob

Zl.: 131-9-W/2004 Söll, am 07.07.2004

Betr.: Weiss Walfried und Minhard Martina, 6306 Söll, Stockach 20;
Errichtung einer Stützmauer auf den Gpn. 3796/4, 3796/5, 3796/6 und 3795, KG Söll;
baubehördliche Bewilligung.

BESCHEID

Herr Weiss Walfried und Frau Minhard Martina, beide wohnhaft in 6306 Söll, Stockach 20, haben mit Eingabe vom 20.04.2004 bei der Gemeinde Söll um die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Stützmauer auf den Gpn. 3796/4, 3796/5, 3796/6 und 3795, KG Söll in 6306 Söll, Stockach angesucht.

Bei der im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1950 und des § 24 der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. Nr. 94/2001 am 17.06.2004 an Ort und Stelle durchgeführten Verhandlung hat sich folgender

BEFUND

ergeben:

Die gegenständlich verhandelte Mauer ist zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits errichtet. Lt. vorliegendem Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros AVT vom 18.04.2002 liegt die Mauer ca. ab Höhe der Grundgrenze zwischen dem Grundstück 3796/5 KG Söll und 3796/4 KG Söll nach Süden auf den Grundstücken der Bauwerber. Der nördlichste Teil der Mauer ragt geringfügig über die Grundstücksgrenze zur Gp. 3794/2 KG Söll.

SPRUCH

Der Bürgermeister der Gemeinde Söll erteilt gem. § 26, Abs. 6 und 7 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Stützmauer in 6306 Söll, Stockach 20 auf Gpn. 3796/4, 3796/5, 3796/6 und 3795 der KG Söll unter nachstehenden Auflagen:

Jener Mauerteil, welcher geringfügig über die Grundstücksgrenze zur Gp. 3794/2 KG Söll ragt, ist **bis spätestens 30.06.2005** zu entfernen oder es ist bis dahin die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer der Gp. 3794/2 KG Söll, der Baubehörde vorzulegen.

Im übrigen entspricht die gegenständliche Stützmauer den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung.

STELLUNGNAHME DER TIWAG, AUSSENSTELLE BRIXLEGG:

Der Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der Tiroler Wasserkraft darf durch die Bautätigkeit nicht gefährdet und beeinträchtigt werden.
Insbesondere sind vor Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig Erkundigungen über die Lage vorhandener Energiekabel und sonstiger unterirdischer Einbauten bei der zuständigen Dienststelle der Tiroler Wasserkraft einzuholen. Allenfalls notwendig werdende Sicherungs- und Umbaumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen werden einvernehmlich festgelegt.

Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Kabel ist ein Maschineneinsatz bis zu einer Annäherung von 30 cm zulässig. Eine Freilegung von Kabeln darf nur mit der nötigen Vorsicht von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen.

Die verlegten Kabel dürfen in der Regel nicht überbaut oder überschüttet werden, wobei unter Verbauung auch betonierte Vorplätze, Terrassen usw. zu verstehen sind.
Ist eine Überbauung der Kabel nicht vermeidbar, so hat der Bauwerber im Einvernehmen mit der Tiroler Wasserkraft geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Kabel (Verrohrung, Kabelschacht etc.) zu treffen.

Wir weisen darauf hin, dass die Stromversorgungsanlagen der Tiroler Wasserkraft ständig unter Spannung stehen und jede Beschädigung sowie Berührung lebensgefährlich ist!

Der Bauwerber nimmt dies zur Kenntnis. Es ist seine Sache, die bauausführenden Firmen bzw. alle beim Bau Beschäftigten auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

STELLUNGNAHME DES BAUBEZIRKSAMTES KUFSTEIN, ABT. STRASSENBAU:

1) Das geplante Bauvorhaben ist entsprechend den eingereichten Planunterlagen auszuführen.

2) Während des Baues und der Benützung der Anlage darf der Verkehr auf der Straße weder behindert noch gefährdet werden. Das Stehenlassen von Fahrzeugen, die Ablagerung von Baumaterial oder die baubedingte Durchführung von Arbeiten auf Straßengrund bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Straßenmeisterei. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür eine Bewilligung der Verkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) erforderlich. Eine Baustellenausfahrt ist auf der Landesstraße mit dem Gefahrenzeichen „Andere Gefahren" und mit der Zusatztafel „Baustellenausfahrt" anzukündigen.

3) Wird durch die Bauführung der Straßenkörper beschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber - ohne besondere Aufforderung und auf eigene Kosten - die

Straße unverzüglich zu säubern und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Beschädigte oder veränderte Grenzsteine (Grenzzeichen) sind durch einen befugten Geometer wieder herstellen zu lassen.

4) Schäden, die sich infolge der Situierung der geplanten Anlagen im Nahbereich (= Schutzbereich) der Landesstraße durch den Betrieb auf der Landesstraße, im Zuge von Straßenerhaltungsmaßnahmen, im Zuge von Straßenerhaltungsmaßnahmen oder im Zuge des Winterdienstes während oder nach Errichtung des Objektes an dem im Schutzbereich der Landesstraße befindlichen Personen und Tieren, Anlageteilen sowie dort abgestellten Fahrzeugen, Geräten, Materialien und Gegenständen etc. ergeben, **sind vom Antragsteller selbst zu tragen und dieser verzichtet gegenüber der Landesstraßenverwaltung auf die Geltendmachung derartiger Ansprüche. Sollte die Landesstraßenverwaltung für derartige Schäden durch Dritte in Anspruch genommen werden, hält der Antragsteller die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos.**

5) Der Landesstraßenverwaltung erwächst aus der Errichtung, den Bestand und der Benützung (Betrieb) der geplanten Anlage keinerlei Verpflichtung zur Durchführung von Schutzmaßnahmen (wie z.B. Schutzbauten gegen abirrende Fahrzeuge, Einrichtungen zum Schutze gegen Lärm, Abgase oder sonstige Immissionen aus dem Verkehr auf der Landesstraße), **was der Antragsteller ausdrücklich zur Kenntnis nimmt.**

KOSTEN

Der Antragsteller hat nachstehende Gebühren zu entrichten:

gem. § 1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 90/1995, in Verbindung mit §§ 76, 77 AVG 1991 i.d.g.F., BGBl. Nr. 51/1991, Kommissionsgebühren in der Höhe von	€ 23,20
gem. Tarif G/9 bzw. G/10 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-verordnung 2001, LGBl. Nr. 2001/51 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2001/66 ., eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von	€ 70,00
Barauslagen für das Sachverständigengutachten (Bauverhandlung und evtl. Vorprüfung) in der Höhe von	€ 196,50
Gesamtbetrag:	**€ 289,70**

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Berufung beim Gemeindeamt Söll schriftlich, telegraphisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden. Es ist zu beachten, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühren für die Berufung betragen für die Eingabe € 13,--, für Beilagen € 3,60 pro Bogen, max. aber € 21,80 pro Beilage. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

BEGRÜNDUNG

Dieser Bescheid stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Augenscheines und auf die eingehenden Erörterungen des Bauvorhabens mit den in Frage kommenden Sachverständigen und Beteiligten unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Vorschriften. Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Bei der Ausführung des Vorhabens nach Maßgabe der einzuhaltenden Bedingungen, Auflagen und Pläne ist dieses in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zulässig. Im besonderen entspricht das Vorhaben damit den Bestimmungen der TBO, den dazu erlassenen Verordnungen sowie dem Flächenwidmungsplan.

Weiters wird festgestellt, dass die Bebauung des betreffenden Grundstückes einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft, dass die Bebauung des betreffenden Grundstückes einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung und Erschließung des betreffenden Gebietes mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht und der Neubau eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung des betreffenden Grundstückes gewährleistet.

Im Hinblick darauf, dass sich die Bauwerber mit allen von der Baubehörde verlangten Bedingungen und Auflagen einverstanden erklärt, war die beantragte Bewilligung gemäß § 26 TBO 2001 zu erteilen.

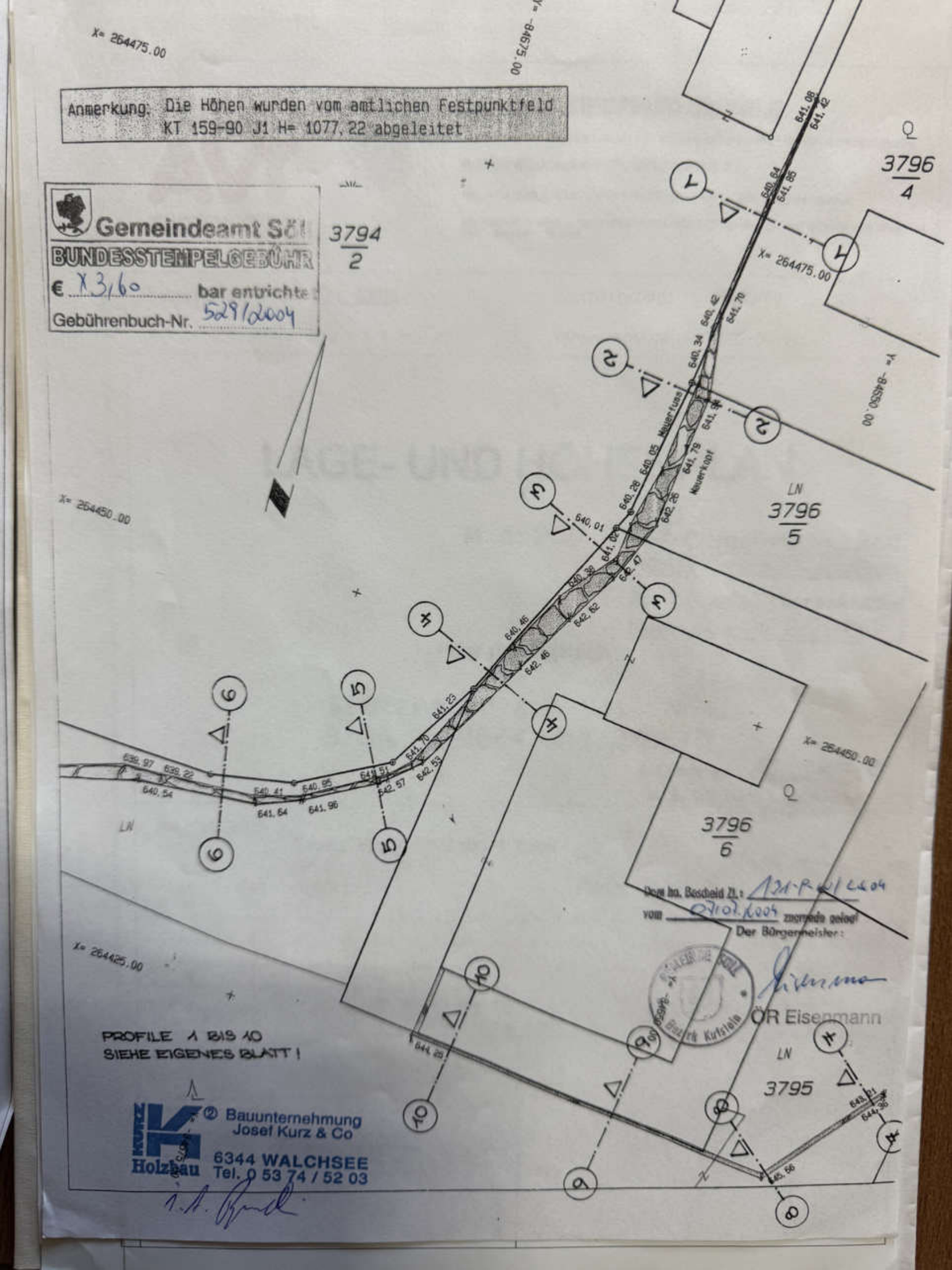
GEMEINDE SOLL Bezirk Kirchdorf

Der Bürgermeister:
Eisenmann
(ÖR Eisenmann Johann)

Ergeht an: siehe Beilage!

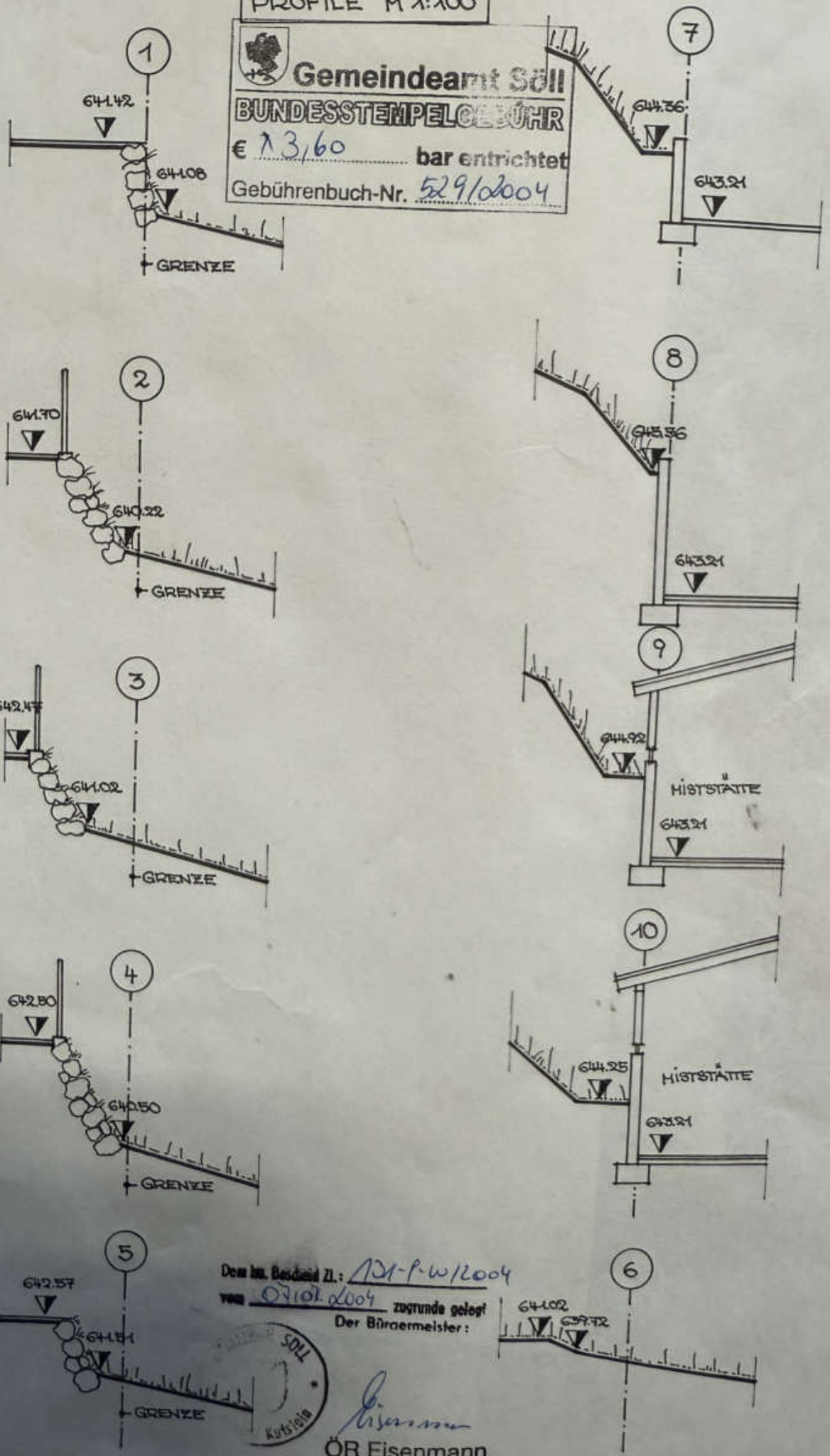
- Beilage -

Bauwerber/ Eigentümer	Minhard Martina	Stockach 20, 6306 Söll
	Weiss Walfried	Stockach 20, 6306 Söll
Bausachverständiger	Dipl.-Ing. Widmann Franz	Koglehen 2a, 6391 Fieberbrunn
Anrainer	Embacher Johann	Unterhauning 72, 6306 Söll
	Krall Mathäus	Stockach 2, 6306 Söll
	Wieser Katharina	Dorfstr. 3, 6382 Kirchdorf
	Wieser Michael	Dorfstr. 3, 6382 Kirchdorf
	Baubezirksamt Kufstein, Bundesstraßenverwaltung	Baumgartnerstr. 9, 6330 Kufstein
Planverfasser	KURZ Josef & Co., Bauunternehmung	Durchholzen 70, 6344 Walchsee
Sonst. Beteiligte	Telekom Austria AG, Netzinfrastruktur Wörgl	Dr. Stumpfstr. 1, 6300 Wörgl
	TIWAG, Außenstelle Brixlegg	Innsbrucker Str. 30, 6230 Brixlegg


Anmerkung: Die Höhen wurden vom amtlichen Festpunktfeld KT 159-90 J1 H= 1077,22 abgeleitet
Gemeindeamt Söll
BUNDESSTEMPELGEBÜHR
€ X3,60 bar entrichtet
Gebührenbuch-Nr. 529/2004
3794/2
3796/4
3796/5
3796/6
3795
LN
Q
X= 264475.00
X= 264450.00
X= 264425.00
Neuer Fuss
Neuer Kopf
PROFILE 1 BIS 10
SIEHE EIGENES BLATT!
Bauunternehmung
Josef Kurz & Co
6344 WALCHSEE
Tel. 0 53 74 / 52 03
Holzbau
Gemäß ihr. Bescheid Zl.: 131-R-01/2004
vom 27.01.2004 zustande gekommen
Der Bürgermeister:
ÖR Eisenmann

PROFILE M 1:100

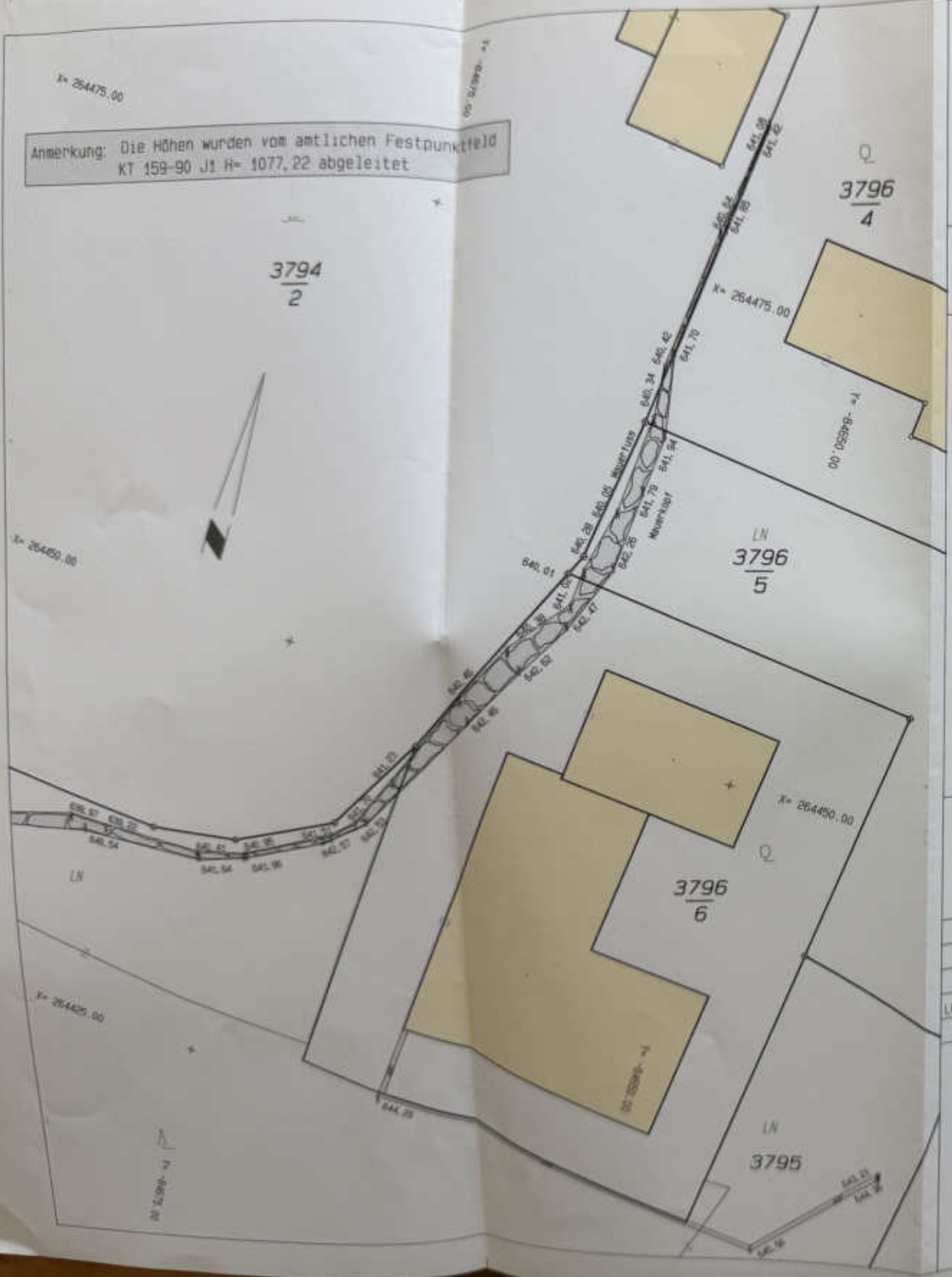
Gemeindeamt Söll
BUNDESSTEMPELGEBÜHR
€ 13,60 bar entrichtet
Gebührenbuch-Nr. 529/2004



Dem im. Bescheid Zl.: 131-P-W/2004
vom 07.01.2004 zugrunde gelegt
Der Bürgermeister:

SÖLL Kufstein

ÖR Eisenmann



INGENIEURGEMEINSCHAFT
VERMESSUNG
AVT
IMST-LANDECK-ZELL/ZILLER-WIEN
INNSBRUCK-ST.JOHANN-REUTTE

DIPL.ING. SIEGFRIED SIEGELE

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN

A-6380 ST.JOHANN I.T., LEHARWEG 9

TEL.: ++43 (0)5352 63693 FAX: ++43 (0)5352 6369326 E-MAIL: st.johann@avt.at

BEFUGT MIT BESCHEID DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR BAUTEN UND TECHNIK VOM 24.09.1986
ZAHL: 328.879/2 - 10/2/86

Katastralgemeinde: SÖLL 83016 Geschäftszahl: 28565/00

Gerichtsbezirk: K u f s t e i n Vermessungsdatum: 2002-04-11

LAGE- UND HÖHENPLAN

M 1: 250

Gemeindeamt Söll
BUNDESSTEMPELGEBÜHR
€ X 3,6 bar entrichtet
Gebührenbuch-Nr. 5291/2004

über den Bereich

Stützmauer auf Gst. Nr.
3795, 3796/4 und 3796/5

Ihre Zahl, Bescheid v.: 131-4-W/2004
vom 07.07.2004 zustande gekommen
Der Bürgermeister:

Auftraggeber:

Firma Weiss Transport GmbH
Stockach 20
6306 Söll

ÖR Eisenmann

Plannummer	Datum	Ausfertigung/Anmerkung	Projektleiter	geprüft
LH1-0-26	2002-04-18	Lage- und Höhenplan gezeichnet	Mayr Roland	Siegele S.

Diese Planbasis ist eine Kopie des Originals und daher auf ihre Maßhaltigkeit zu prüfen. Bitte beachten Sie, daß dieses Werk nach dem Urheberrechtsgesetz BGBl. Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung geschützt ist und alle Rechte vorbehalten sind. Mit dem Inhaber des Urheberrechts nicht vereinbarte Benützung, Abänderung, Vervielfältigung, Verbreitung des Inhaltes oder Weitergabe können Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Folgen bewirken.

©

Planverfasser:

St. Johann, am 18.04.2002

Gemeinde Söll

Eingel.: 3. JULI 1998 Beil.: ✓

Kom.: Sachb.: A

Erledigt am:

6330 Kufstein, am 24. Juni 1998
Boznerplatz 1-2
Telefax: 05372/65801
Telefon: 05372/606 Klappe:147
Sachbearbeiter: **Bindhammer G.**
DVR: 0017931

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KUFSTEIN

Gewerbe

Zahl: III-1953/10-98

Betreff: W. Weiß Transportgesellschaft m. b. H., Söll;
Betriebsanlage - Feststellung nach § 359b Abs 1 GewO 1994

BESCHEID

Die W. Weiß Transportgesellschaft m.b.H., Söll, Stockach 20, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Speditionsbüros mit An- und Abfahrtsmöglichkeit für LKW auf der Gp. 3796/4 der KG Söll, nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen, angesucht.

Technische Beschreibung:

Es handelt sich bei der gegenständlichen Betriebsanlage um einen reinen Bürobetrieb - Disposition von Lastkraftwagen - mit einer notwendigen LKW-Zufahrt, um den LKW-Fahrern die Möglichkeit zu geben, Frachtdokumente abzuholen, eventuell Leerpaletten zu laden und die vorhandenen Sanitäranlagen zu benutzen.

Im Wohnhaus der Grundstückseigentümer befindet sich ein Büroraum mit 18,59 m² - hier werden maximal zwei Personen beschäftigt. Für die Fahrer (maximal 5 Personen) ist ein Waschraum (6,69 m², ausgestattet mit Dusche und Waschbecken) mit anschließendem WC (3,08 m²) vorhanden.

Neben der sich auf dem Betriebsgrundstück („Bürogrundstück") befindlichen privaten Garage werden zwei firmeneigene und maximal fünf fahrereigene PKW geparkt. Die LKW werden nicht auf dem "Bürogrundstück" gewartet - sämtliche Reparaturen werden in KFZ-Werkstätten durchgeführt. Weiters werden diverse Palettenstapel vor dem Betriebsgebäude gelagert.

Die Konsenswerberin besitzt fünf Lastkraftwagenzüge, deren gewerbebehördlich genehmigter Abstellplatz (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 04.07.1991, Zahl III-1953/6-91) sich auf der Gp. 136/1 der KG Schwoich befindet.

Das vorgelegte Einreichprojekt wird dahingehend präzisiert, als nördlich des Betriebsgebäudes zwei LKW- Abstellplätze mit den notwendigen Ein- und Ausfahrten errichtet und betrieben werden sollen. Die Abstellflächen sowie die Ein- und Ausfahrtsflächen werden befestigt (Asphalt bzw. Pflaster) ausgeführt.
Die verkehrsrechtliche Bewilligung betreffend die Zufahrtsmöglichkeit für 2 LKW-Züge oder Sattelkraftfahrzeuge, ausgehend von der Bundesstraße B 173 Eibergstraße bis hin zum Betriebsgrundstück der Konsenswerberin, wurde mit Bescheid des Baubezirksamtes Kufstein, Abt. Bundesstraßenverwaltung vom 17.07.1997, Zahl 1420/73 erteilt.
Im Durchschnitt finden täglich nicht mehr als fünf Zu- und Abfahrtsbewegungen statt.

In der privaten Garage neben dem Betriebsgebäude wird ausreichend Ölbindemittel (ca. 30 kg) bereitgehalten.
Handfeuerlöschgeräte befinden sich in jedem LKW und weiters ist ein Feuerlöscher im Gang des (Betriebs-) Gebäudes vor dem Heizraum bereitgestellt.

Der Gesamtanschlußwert der zum Einsatz kommenden elektromotorisch betriebenen Maschinen und Geräte ist dem eines Haushaltes gleichzusetzen.

Sonstige Angaben:

Trinkwasserversorgung:	Gemeindewasserleitung
Abwasserentsorgung:	Kanalnetz der Gemeinde
Stromversorgung:	EVU TIWAG

Umgebungsbeschreibung:
Die gegenständliche Betriebsanlage grenzt direkt an die nördlich vorbeiführende Bundesstraße B 173 Eibergstraße an. Die nächstgelegenen Nachbarn befinden sich nördlich bzw. westlich der BA in einer Entfernung von (Mitte Parkplatz gemessen) ca. 30 m.

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Gewerbebehörde I. Instanz gemäß § 333 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl.Nr. 194, in der Fassung BGBl.Nr. I 63/1997 entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

I.

Gemäß § 359b Abs 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der Fassung BGBl.Nr. I 63/1997 wird festgestellt, daß die eingangs und in den mit dem Genehmigungsvermerk zu diesem Bescheid versehenen Plänen und technischen Unterlagen beschriebene und dargestellte Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs 1 Z 2 GewO 1994 entspricht. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Hinweis:

Gemäß § 82 b der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der Fassung BGBl.Nr. 63/1997, hat der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid (den Genehmigungsbescheiden) und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage einer gemäß § 82 a Abs. 1 erlassenen Verordnung (siehe Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991) unterliegt.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen betragen fünf Jahre bzw. bei einer nach § 359 b GewO 1994 genehmigten Anlage **sechs Jahre**.

Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Prüfungen sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen gemäß § 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes 1992, staatich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden.

Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungs-arbeiten bieten.

Gemäß § 82 b Abs. 5 GewO 1994, in der Fassung BGBl. 63/1997 entspricht der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage seiner Verpflichtung gem. Abs. 1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, erwirkt hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde.

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen.

Hiefür sind vom Antragsteller

S 400,-- Verwaltungsabgabe gewerbebehördliche Genehmigung,
gemäß § 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung,
BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F.

S 1.200,-- Kommissionsgebühren Bezirkshauptmannschaft,
gemäß § 1 der Landeskommissionsgebührenverordnung,
LGBl. Nr. 89/1995, i.V.m. § 77 AVG.

S 400,-- Kommissionsgebühren Arbeitsinspektorat
gemäß § 12 (6) ArbIG, BGBl.Nr. 27/93
i.V.m. § 77 (5) AVG.

S 500,-- Kommissionsgebühren Brandverhütung
gemäß § 53 a i.V.m. § 76 (1) AVG.

zu entrichten.

Entrichtung von Stempelgebühren:
Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 noch Stempelgebühren (Verhandlungsschrift, nicht ausreichend vergebührte Projektsunterlagen etc.) in der Höhe von insgesamt S 420,-- zu entrichten sind. Dieser Betrag ist mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich (Brief,Telegramm, Telefax) bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine allfällige Berufung des Antragstellers nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 unter Verwendung von Bundesstempelmarken zu vergebühren ist, und zwar in der Regel die Eingabe mit S 180,-- und die Beilagen mit S 50,-- je Bogen, maximal mit S 300,--.

Begründung

Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen, daß das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 1.000 m2 beträgt und die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt, so hat die Behörde gemäß § 359b Abs 1 Z 2 GewO 1994, BGBl.Nr. I 63/1997 diese Beschaffenheit mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs 2 sowie § 77 Abs 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994, in der Fassung BGBl.Nr. I 63/1997 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mitarbeitenden Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienender, benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 74 Abs 3 der GewO 1994 besteht die Genehmigungspflicht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seinen Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

Gemäß § 93 Abs 1 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl. Nr. 450/94 ist für Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, eine Bewilligung nicht erforderlich, wenn es sich um genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994 handelt.

Gemäß § 93 Abs 2 AschG hat die Behörde jedoch in diesem Verfahren auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Das Ermittlungsverfahren, insbesondere die am 12.03.1998 durchgeführte Augenscheinsverhandlung, hat ergeben, daß alle Voraussetzungen zur Anwendung des § 359b Abs 1 GewO 1994 erfüllt sind und der gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994 wahrzunehmende Interessenschutz gewährleistet ist. Die Gewerbebehörde hat keinen Anlaß, an der Richtigkeit und Schlüssigkeit der eingeholten Sachverständigen-Gutachten zu zweifeln und stützt sich daher bei ihrer Entscheidung auf diese Gutachten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die W. Weiß Transportgesellschaft m. b. H., Stockach 20, Söll;
2. das Arbeitsinspektorat f. d. 14. Aufsichtsbezirk, Innsbruck;
3. das Gemeindeamt Söll.

Der Bezirkshauptmann:

HR Dr. Philipp

F.d.R.d.A.



Dem hg. Bescheid Zl.: 131-9-4196
vom 19.06.96 zugrunde gelegt
Der Bürgermeister:
Eisenmann

GEMEINDE SOLL Bezirk Kufstein

Dieses Planglaichstück liegt bei der Gemeinde
Söll vom 3. März 1998 bis 12. März 1998
zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Söll, am 12. März 1998

Der Bürgermeister
Eisenmann

Gem. h. a. Bescheid Zl.: III 1953/10-98 vom 24.06.98
zugrunde gelegt
Kufstein, am 12. August 1998

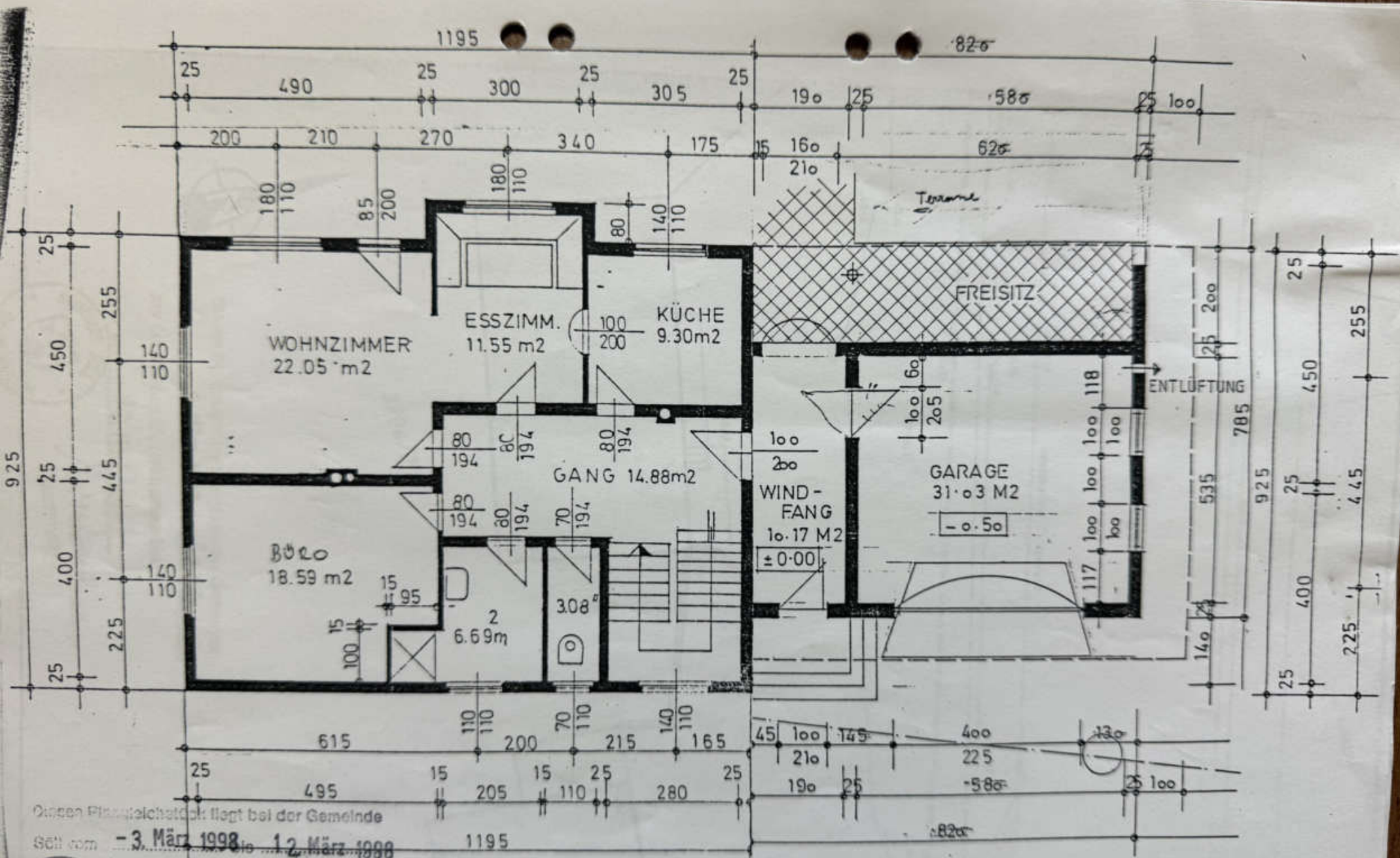
Vermessung Dipl.-Ing. A. Pitsch Kufstein

Tel: 05372-62600

DIPL. ING. ARMIN PITSCH KUFSTEIN

Mappendarstellung

Vermessung am	Maßstab	Kat.Gemeinde: Söll
Kufstein am 03.06.1996	1:1000	GZL.: 216/96

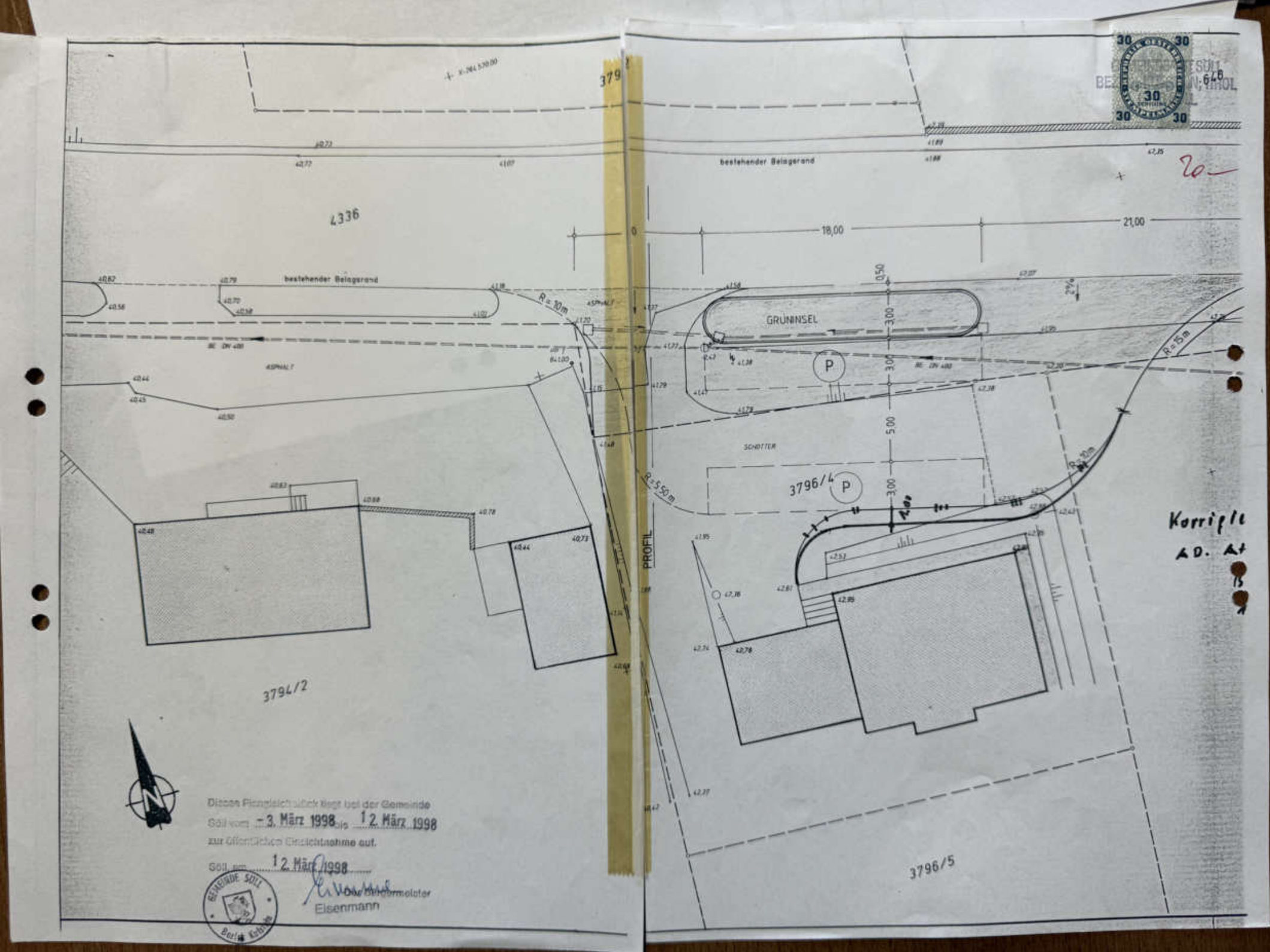


Diese Einsichtnahme liegt bei der Gemeinde
Stift vom -3. März 1998 bis 12. März 1998
zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Stift am 12. März 1998

Eisenmann
Der Bürgermeister

GEMEINDE STIFT
Bezirk Kufstein



Dieser Flächenabschnitt liegt bei der Gemeinde
Söll vom 13. März 1998 bis 12. März 1998
zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Söll, am 12. März 1998

Der Bürgermeister
Eisenmann

GEMEINDE SÖLL
Bezirk Kufstein

100 100

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Herrn Michael E x e n b e r g e r, geb. am 28.9.1924, Hilfsarbeiter, 6306 Söll, Bromberg Nr. 35 als Geschenkgeber einerseits und seinem Sohn, Herrn Balthasar E x e n b e r g e r, geb. am 6.6.1961, Student, ebendort, als Geschenknehmer andererseits, wie folgt: - - -

I.

Herr Michael Exenberger ist auf Grund des Kaufvertrages vom 5. bzw. 6. März 1972 grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft in E.Zl. 503 II Kat. Gem. Söll, welche aus der Gp. 3796/4 im Ausmaß von 1.520 m2, besteht.

II.

Auf Grund des Lageplanes des Dipl. Ing. Harald Jankowitsch, Ing. Konsulent für Vermessungswesen in Kufstein vom 7.5.1981, GZl. 28/1981, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, wird nun die Gp. 3796/4 der Liegenschaft in E.Zl. 503 II Kat. Gem. Söll untergeteilt in sich und die neue Gp. 3796/5, letztere mit einem Ausmaß von 726 m2. -

III.

Herr Michael Exenberger überläßt hiemit unentgeltlich die unter Punkt II) dieses Vertrages neugebildete Gp. 3796/5 im Ausmaß von 726 m2 der Liegenschaft in E.Zl. 503 II Kat. Gem. Söll seinem Sohn Balthasar Exenberger

2530/82

und letzterer nimmt diese Schenkung der Gp. 3796/5 hiemit dankend an. -

Es wird hiemit ausdrücklich festgehalten, daß diese Schenkung zur gänzlichen Erbabfindung für Herrn Balthasar Exenberger erfolgt. -

IV.

Es wird hiemit bestätigt und erklärt, daß heute, am Tage der Unterfertigung dieses Vertrages, beide Vertragsteile die Gp. 3796/5 begangen haben und bei dieser Begehung die tatsächliche und wirkliche Übergabe der Liegenschaft in rechtsverbindlicher Form an Herrn Balthasar Exenberger stattgefunden hat. -

Herr Balthasar Exenberger ist hiemit in den ausschließlichen Besitz der Gp. 3796/5 getreten und treffen ihn ab heute diesbezüglich Last und Gefahr, andererseits fallen ihm auch alle Besitzesvorteile zu. - - - - - - - - - - - - -

V.

Herr Michael Exenberger als Eigentümer der Liegenschaft in E.Zl. 503 II Kat. Gem. Söll räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze dieser Liegenschaft dem Geschenknehmer als nunmehrigem Eigentümer der neuen Gp. 3796/5 einer hiefür noch zu eröffnenden Grundbuchseinlage der Kat. Gem. Söll und allen seinen Rechtsnachfolgern im Besitze dieser Grundparzelle das unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens auf dem von der öffentlichen Straße über die Gp. 3796/4 zur Gp. 3796/5 führenden Weg, und im Lageplan des Dipl. Ing. Harald Jankowitsch vom 7.5.1981, GZl. 28/1981 als Zufahrt ausgewiesenen Weg ein. Dieses Recht ist grundbücherlich sicher-

zustellen. -

VI.

Es wird weiter festgehalten, daß ob der Liegenschaft in E.Zl. 503 II Kat. Gem. Söll die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens entlang über die Gp. 3796/4 auf 1 1/2 m Breite zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Liegenschaft in E.Zl. 30 I Kat. Gem. Söll einverleibt ist. Diese Dienstbarkeit ist vom Geschenknehmer anteilmäßig zu übernehmen. -

VII.

Der Geschenknehmer erklärt hiemit an Eides Statt, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Weiters bestätigt der Geschenknehmer, Deviseninländer zu sein. - -

Den Vertragsteilen ist bekannt, daß zu diesem Schenkungsvertrag noch die Zustimmung der Grundverkehrsbehörde erforderlich ist. -

VIII.

Zu Gebührenbemessungszwecken wird festgehalten, daß der Einheitswert der Gp. 3796/5 laut Einheitswertbescheid des Finanzamtes Kufstein vom 21.5.1981, EW-Akte Nr.016-2-0754 S 86.000,-- beträgt. Der Geschenknehmer ist der eheliche Sohn des Geschenkgebers. - - - - - - - - - - - - -

IX.

Beide Vertragsteile verzichten hiemit ausdrücklich darauf, diesen Vertrag wegen Irrtum, Zwang, oder aus einem sonstigen Grunde anzufechten. - - - - - - - - - - - - - -

X.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Schenkungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kufstein ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart. -

XI.

Der Geschenknehmer übernimmt alle Kosten und Gebühren dieses Vertrages, einschließlich der Schenkungssteuer. - - - -

XII.

Beide Vertragsteile willigen sohin, daß auch über einseitiges Ansuchen eines derselben, folgende Grundbuchamtshandlungen vorgenommen werden: - - - - - - - - - - - - - - - -

1. In E.Zl. 503 II Kat. Gem. Söll:
 a) die Teilung der Gp. 3796/4 in sich und die neue Gp. 3796/5, letztere mit einem Ausmaß von 726 m2; - -
 b) die Abschreibung der neuen Gp. 3796/5 im Ausmaß von 726 m2 von diesem Grundbuchskörper unter anteiliger Mitübertragung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Liegenschaft in E.Zl. 30 I Kat. Gem. Söll. - - - - - -

2. Die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage II der Kat. Gem. Söll für die Gp. 3796/5 und die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für

 Balthasar Exenberger, geb. 6.6.1961

2. In E.Zl. 503 II Kat. Gem. Söll:
 Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die Gp. 3796/4 nach Maßgabe der Bestimmungen

des Punktes V) dieses Vertrages zugunsten des jeweiligen Eigentümers der für die Gp. 3796/5 neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage II der Kat. Gem. Söll.- - - - - - - - -

Söll, am 5. Juni 1981

Exenberger Michael geb. 28.9.24

Exenberger Balthasar geb. 6.6.61



Laut Leg. Reg. Zl. 2231/81 haben die mir persönlich bekannten Michael E x e n b e r g e r geb. am 28.9.1924, Hilfsarbeiter, wohnhaft in S ö l l - Bromberg 35, und dessen Sohn Balthasar E x e n b e r g e r geb. am 6.6.1961, Student, wohnhaft in S ö l l - Bromberg 35, diese Urkunde eigenhändig vor mir unterfertigt.

Stempel	S	100.--
Leg.Geb.	S	45.--
zus.	S	145.--

Söll, am 5. Juni 1981

Josef Bliem

Legalisator



Bezirkshautpmannschaft Kufstein
Grundverkehrsbehörde Söll
Mit rechtskräftigem Bescheid
vom 16.12.1981, Gv. Zl. IG-375/81
gem. Grundverkehrsgesetz 1970 i.d.g.F.
z u g e s t i m m t .

Der Vorsitzende:
i.A. Unterschrift eh.

Stamp.:
Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

Letzte TZ 279/20...
Einlage umges...

G.Z. 28 /19 81 Land Tirol Ger.-Bez. Kufstein	**Lageplan** 2530/82 ~~M = 1 : 1000~~ ~~M = 1 : 2000~~ M = 1 : 2880	Katastral-Gemeinde Söll. Nr. 83016.
Für das Grundbuch Teilungsausweis		Zahlenpl.: Mp.-Bl.: 11.

Alter Stand						abgetrennte Fläche			Neuer Stand				
Grundbuch E.Zl.	Grundstück Nr.	Kulturgattg.	Flächeninh. ha	a	m2	zu vereinigen mit Gst. Nr.	Flächeninh. a	m2	Grundstück Nr.	Besitzer	Kulturgattg.	Fläche ha	a
503 II	3796/4	LN		15	20				3796/4	wie bisher E.Zl.503 II EXENBERGER Michael	LN	0	
						3796/5	7	26	3796/5		LN	0	
		Su.		15	20								1



2530/82

Vermessung am: 2.4.1981.

Die Teilungslinien wurden im Sinne des § 845 a. B. G. B. durchgeführt.
Die örtliche Vermessung wurde von mir selbst bzw. von meinen Angestellten vorgenommen.

ausgefertigt am: 7.5.1981.

Dipl. Ing. Harald JANKOWITSCH
Ing. Konsulent für Vermessungswesen
bei m. Besch. d. BM. f. H. u. W. Zl. 67-820-1/2a-1958

Dipl. Ing. HARALD JANKOWITSCH Ing.-Konsulent f. Vermessungswesen KUFSTEIN

Flächeninh.		
ha	a	m2
0	7	94
0	7	26
	15	20

M = 1 : 500



HARALD JANKOWITSCH
KUFSTEIN

GZL 3029/03

RECHTSANWÄLTE
DR. SIEGFRIED DILLERSBERGER
DR. HELMUT ATZL
A-6330 KUFSTEIN



Finanzamt Innsbruck
Eing. 9. Juni 2000
Zahl 308601 Beil.

180 180

TEILUNGS- UND DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

(1) Frau Martina MINHARD, geb. 05.11.1965, Stockach 20, 6306 Söll und

(2) Herrn Walfried WEISS, geb. 29.03.1960, Stockach 20, 6306 Söll,

als Dienstbarkeitsberechtigte und Dienstbarkeitsverpflichtete

wie folgt:

I.

Frau Martina Minhard und Herr Walfried Weiß sind jeweils Hälfteeigentümer der Liegenschaften in EZ 677, bestehend aus GSTNR 3795 und 3796/5, EZ 503, bestehend aus GSTNR 3796/4, sowie EZ 531, bestehend aus GSTNR 3794/3, sämtliche Liegenschaften vorgetragen im Grundbuch 83016 Söll.

Aufgrund der Vermessungsurkunde Dipl.Ing. Siegfried Siegele vom 28.02.2000, GZ 28565/00 sollen nunmehr folgende Grundteilungen vorgenommen werden:

a.) die Abschreibung von GSTNR 3794/3 hinsichtlich 123 m2 (Teilstück 1) nach EZ 503, Einbeziehung in GSTNR 3796/4;

b.) die Teilung von GSTNR 3796/5 in sich und in GSTNR 3796/6

c.) die Einbeziehung von 451 m2 aus GSTNR 3795 in GSTNR 3796/6

II.

Die GSTNR 3796/5 und 3795 verfügen über keine Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße 4336, die Vertragsteile räumen daher für sich und Rechtsnachfolger im Eigentum von GSTNR 3794/3 in EZ 531 den jeweiligen Eigentümern von GSTNR 3796/5 und 3795 in EZ 677 das unbeschränkte und unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens auf dem mit Wegservitut 1 in einer Breite von 3 m dargestellten Weg gemäß Vermessungsurkunde GZ 28565/00 hiemit ein.

III.

Die neu gebildete GSTNR 3796/6 verfügt ebenfalls über keine Zufahrt zur öffentlichen Straße 4336, die Vertragsteile räumen daher im Eigentum von GSTNR 3796/4 in EZ 503 für sich und Rechtsnachfolger den jeweiligen Eigentümern von GSTNR 3796/6 in EZ 677 das unbeschränkte und unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens auf GSTNR 3796/4 auf dem mit Wegservitut 2 in einer Breite von 3 m dargestellten Weg gemäß Vermessungsurkunde GZ 28565/00 hiemit ein.

IV.

Frau Martina Minhard und Herr Walfried Weiß erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß aufgrund dieser Urkunde im Grundbuch 83016 Söll folgende Grundbuchshandlungen bewilligt werden können:

a.) in EZ 531: die Abschreibung von GSTNR 3794/3 hinsichtlich 123 m2 (Teilstück 1) nach EZ 503, Einbeziehung in GSTNR 3796/4

b.) in EZ 677: die Teilung von GSTNR 3796/5 in sich und in GSTNR 3796/6

c.) in EZ 677: die Einbeziehung von 451 m2 aus GSTNR 3795 in GSTNR 3796/6

d.) in EZ 531: die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf GSTNR 3794/3 für GSTNR 3796/5 und 3795 in

EZ 677 gemäß Punkt II dieses Vertrages und Ersichtlichmachung des Rechtes in der berechtigten Liegenschaft

e.) in EZ 503: die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf 3796/4 für GSTNR 3796/6 in EZ 677 gemäß Punkt III. dieses Vertrages und Ersichtlichmachung des Rechtes in der berechtigten Liegenschaft

Söll, am 31. Mai 2000

Walfried Weiss 29.03.60

Martina Minhard 05.11.1965

Zahl. Leg. Reg. Zl. 5474/2000 haben die mir persönlich bekannten
1) Walfried W e i s s geb. am 29.03.1960, Unternehmer,
wohnhaft in 6306 Söll, Stockach 20 und
2) Martina M i n h a r d geb. am 05.11.1965,
Angestellte, wohnhaft in 6306 Söll, Stockach 20
diese Urkunde eigenhändig vor mir unterfertigt.

Stempel S 180.--
Leg.Geb. S 30.--
zus. S 210.--

Josef Bliem + Legalisator in Grundbuchsachen f. d. Gebiet d. Gemeinde Söll

Söll, 31. Mai 2000

Josef Bliem

Legalisator

An das
Bezirksgericht
Kufstein

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Grundverkehrsbehörde

Der Bescheid vom 25.10.2001
Zl. 1p-3621 ist rechtskräftig.

Der Bezirkshauptmann:
i.A. Huber

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

INGENIEURGEMEINSCHAFT
VERMESSUNG
AVT
IMST - LANDECK - ZELL/ZILLER - WIEN
INNSBRUCK-ST.JOHANN-REUTTE

DIPL.ING. SIEGFRIED SIEGELE
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
A-6380 ST. JOHANN I.T., LEHARWEG 9
TEL.: ++43 (0) 53 52 / 63 693 FAX: ++43 (0) 53 52 / 63 693-26 E-MAIL: st.johann@avt.at
BEFUGT MIT BESCHEID DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR BAUTEN UND TECHNIK VOM 24.09.1986
ZAHL: 328.876/2 – 1042/86

GZL 3029/03

Republik Österreich
Land: Tirol

Katastralgemeinde: SÖLL 83016
Gerichtsbezirk: Kufstein

GLEICHSTÜCK FÜR DAS GRUNDBUCH

VERMESSUNGSURKUNDE

GZ.: 28565/00/A

Betreff: Teilung Gst. Nr. 3796/4 u. 3796/5

Inhalt:

- [x] Bescheid
- [] Mappenberichtigung
- [] Mappenberichtigungsplan
- [x] Mappendarstellung
- [x] Gegenüberstellung
- [x] Naturaufnahme
- [] Gegenüberstellung gem. § 15 LTG
- [x] Koordinatenverzeichnis
- [] Netzbild
- [] Meßpunktberechnung
- [] Zustimmungserklärung

Zahl des Auftraggebers:
Zahl des Leistungsvertrages:
Zahl des Enteignungsbescheides:

Dieser Plan ist ein Gleichstück des Originalplanes.
Die vorgenommene Aufnahme, sowie die Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 ABGB wird bestätigt.
Das Urheber- und Eigentumsrecht verbleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Planverfasser. Eine Vervielfältigung ist unzulässig und strafbar.
©

Der im Plan dargestellte Grenzverlauf stimmt mit dem Naturstand überein.

St.Johann i.T., am 8. Juni 2003

St.Johann i.T., am 28.02.2000

AVT

INGENIEURGEMEINSCHAFT
VERMESSUNG AVT ZT. Ges.m.b.H.
IMST INNSBRUCK ST.JOHANN LANDECK ZELL/ZILLER REUTTE

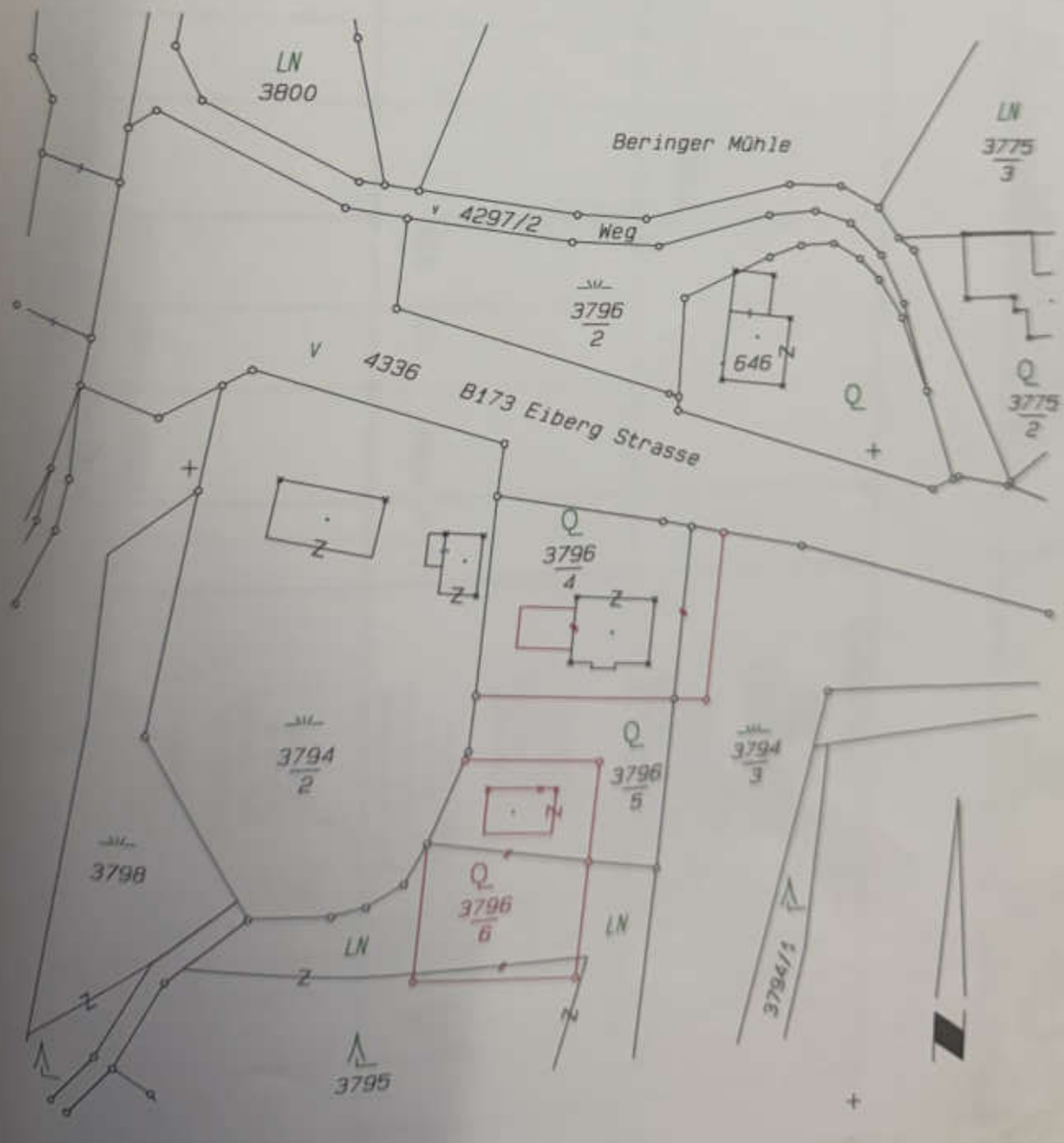
GLEICHSTOCK FÜR DAS GRUNDBUCH

MAPPENDARSTELLUNG

M. 1: 1000

Katastralgemeinde : SÖLL 83016
Gerichtsbezirk : K u f s t e i n

Geschäftszahl : 28565/00/A
Mappenblatt Nr.: 3727-45/3



3029/03

RECHTSANWÄLTE
DR. SIEGFRIED DILLERSBERGER
DR. HELMUT ATZL
MAG. CHRISTIAN DILLERSBERGER
A-6330 KUFSTEIN

NACHTRAG

zum Teilungs- und Dienstbarkeitsvertrag vom 31.05.2000

abgeschlossen zwischen

(1) Martina Minhard, geb. am 05.11.1965, Stockach 20, 6306 Söll,

und

(2) Walfried Weiß, geb. am 29.03.1960, Stockach 20, 6306 Söll,

wie folgt:

I.

Gemäß Punkt III. des Teilungs- und Dienstbarkeitsvertrages vom 31.05.2000 räumen die Vertragsteile im Eigentum von GSTNR 3796/4 in EZ 503 Grundbuch 83016 Söll für sich und ihre Rechtsnachfolger den jeweiligen Eigentümern von GSTNR 3796/6 in EZ 677 das unbeschränkte und unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens auf GSTNR 3796/4 auf dem mit Wegservitut 2 in einer Breite von 3 m dargestellten Weg gemäß Vermessungsurkunde GZ 28565/00 ein.

Tatsächlich weist das besagte Wegservitut 2 gemäß der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Siegele, GZ 28565/00/A, vom 28.02.2000 jedoch eine Breite von 4 m auf. Die Vertragsteile berichtigen hiermit den Punkt III. des Teilungs- und Dienstbarkeitsvertrages vom 31.05.2000 einvernehmlich dahingehend, dass er zu lauten hat:

"Die neu gebildete GSTNR 3796/6 verfügt ebenfalls über keine Zufahrt zur öffentlichen Straße 4336, die Vertragsteile räumen daher im Eigentum von GSTNR 3796/4 in EZ 503 für sich und Rechtsnachfolger den jeweiligen Eigentümern von GSTNR 3796/6 in EZ 677

das unbeschränkte und unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens auf GSTNR 3796/4 auf dem mit Wegservitut 2 in einer Breite von 4 m dargestellten Weg gemäß Vermessungsurkunde GZ 28565/00/A hiermit ein."

II.

Gemäß Punkt I. a.) des Teilungs- und Dienstbarkeitsvertrages vom 31.05.2000 soll ein Teilstück im Ausmaß von 123m² von GSTNR 3794/3 nach EZ 503 abgeschrieben und in GSTNR 3796/4 einbezogen werden.

Tatsächlich weist das von GSTNR 3794/3 abzuschreibende Teilstück 1 gemäß dem Teilungsausweis zu GZ 28565/00/A eine Fläche von 124 m² auf. Punkt I. a.) des Dienstbarkeitsvertrages vom 31.05.2000 wird nunmehr von den Vertragsteilen einvernehmlich dahingehend berichtigt, dass er zu lauten hat:

...

a.) die Abschreibung von GSTNR 3794/3 hinsichtlich 124 m² (Teilstück 1) nach EZ 503, Einbeziehung in GSTNR 3796/4;

III.

Frau Martina Minhard und Herr Walfried Weiß erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde sowie des Teilungs- und Dienstbarkeitsvertrages vom 31.05.2000 im Grundbuch 83016 Söll folgende Grundbuchshandlungen bewilligt werden können:

a) In EZ 531: die Abschreibung von GSTNR 3794/3 hinsichtlich 124 m² (Teilstück 1) nach EZ 503, Einbeziehung in GSTNR 3796/4
b) In EZ 677: die Teilung von GSTNR 3796/5 in sich und in GSTNR 3796/6
c) In EZ 677: die Einbeziehung von 451 m² aus GSTNR 3795 in GSTNR 3796/6
d) In EZ 531: die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf GSTNR 3794/3 für GSTNR 3796/5 und 3795 in EZ 677 gemäß Punkt II. des Teilungs- und

Dienstbarkeitsvertrages vom 31.05.2000 und Ersichtlichmachung des Rechts in der berechtigten Liegenschaft

e) In EZ 503: die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf GSTNR 3796/4 für GSTNR 3796/6 in EZ 677 gemäß Punkt III. des Teilungs- und Dienstbarkeitsvertrages vom 31.05.2000 und Ersichtlichmachung des Rechtes in der berechtigten Liegenschaft.

Söll, am 28.08.2003

28.03.1960

05.11.65

Gebühr in der Höhe von EURO 13 gemäß Gebührengesetz 1957 bar entrichtet.

Laut Leg. Reg. Zl. 5701 haben die mir persönlich bekannten
1) Walfried Weiß geb. am 29.03.1960, Unternehmer, wohnhaft in 6306 Söll, Stockach 20 und
2) Martina Minhard geb. am 05.11.1965, Angestellte, wohnhaft in 6306 Söll, Stockach 20

diese Urkunde eigenhändig vor mir unterfertigt.

Söll, am 28.08.2003

Gebühr EURO 13
Leg. Geb. EURO 3
zus. EURO 16

Legalisator